Zeitschrift: Züricherische Jahrbücher

Herausgeber: Salomon Hirzel

Band: 1 (1814)

Heft: 1

Artikel: Wenn es ein hoher Vorzug einer Stadt ist, wo der Ursprung derselben

in undruchdringliche Wolken des Alterthums sich verliert, [...] [Bis 1334]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-551324

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erstes Buch.

0000000

I.

T

Wenn es ein hoher Vorzug einer Stadt ist, wo der Ursprung derselben in undurchdringliche Wolken des Alterthums sich verliert, so mag die Stadt Zurich auch mit Bescheidenheit dieses Borzuge sich erfreuen, da auch die kuhnste Forschung das Emstehen derfel: ben nicht erreichen mag. Fragt man: Woher sie den Mamen trägt? so sind der Vermuthungen viele. Einigen wurde ich denselben von dem alten Bolker: stamm der Thaurisker herleiten, weil Thurikum ein alter Mame der Stadt ift, und daraus leicht Ligurum und der jesige Name der Stadt abzuleiten ware: Allein wer etwas anders in dieser Ungewißheit besser und wahrscheinlicher findet, da streite ich nicht. Das Alter der Stadt reicht vermuthlich über die bessern Zeiten Roms hinaus, weil schon Marius mit den Cimbrern ftritt, da die Tiguriner mit im Kampf waren; und da sie mit Cafar den zwenten Kampf versuchten, mußten fie fchon mehr Starke besigen, die nur ein langer ruhiger Genuß des erworbenen Bodens den Bolkern giebt. Alles entstehet nach und nach; fo auch der Städte Anlage, außer wo sie, von höherer Macht, ihren Ruhm zu vermehren mit einmahl em: porstreben, zur Verwunderung der Welt, aber auch um desto eher zu fallen. Fragt man auch nach der vermuthlichen Ursache: Warum gerade jest hier eine

Stadt hervortrat? so finde ich sie in der Ratur, in der anmuthigen Lage an einem weit verbreiteten See, und der Entledigung deffelben in einen lieblichen Fluß, Dies mußte Reifende nahe und ferne einnehmen, wenn gleich die Ufer noch nicht mit fruchtbaren Bu: geln und herrlichen Wohnungen, wie in jegigen Zeis ten, ausgeziert waren. Meben der Unmuth der Lage, die auch rohere Gemuther ruhren mußte, fand ter sich Miederlassende reiche Mahrung im Fluß, und in den umliegenden Waldern, und Bequemlichkeit zu Vielem auch in der noch schwachen Schiffahrt, in dem einnehmenden Wasser, das noch mehr Rusliches ben noch so geringer Erfindung darbot. Dann war hier ein Weg nach Italien, der, bewehrt und unber wehrt gebraucht wurde, jenes nicht ohne Gefahr, dieses mit Mußen und Gewinn, weil es, eines von den schönsten Ländern, der Natur nach, und mit allen Merkmahlen der Kunst und der hoch: sten Ausbildung sich ausnahm. Diese und andere Worzuge machten die Gegend am See, am Ausfluß desselben, dieses milde Thal, von zwen Bergen einem sich nach und nach erhebenden, und einem stei: len robern — umschlossen, zu einem erwünschten Wohnsige. Die Matur zeigt uns auch die ersten Un: lagen der Häuser da, wo der Fluß sich bildete, und weiter unten, wo er schon zwischen freundlichen Ufern dahinfloß. Die noch seltnern Häuser hatten noch den bescheidenen Namen der Dorfer; eines obern und eines untern Dorfes gedenkt die Jestwelt noch, die das richtiger, als durch kein Pergament aus ihrer Vorwelt, durch die treue Uebergabe empfieng. Mit

der Zeit, da an benden Ufern angesehene Stifter ent: standen, gab das noch mehr Trieb zur Miederlassung; und auch sie fanden ben ihrem Ursprung schon meh: rere Wohnungen umher, und eine Stadt, die in ihrem Wiederanbau kräftiger hervorgegangen war, wie wir unten hören werden.

Aber nicht nur die Stadt, sondern auch ihre weis tern Umgebungen mußen wir ins Auge faffen, wenn wir ihre altern Schicksale genau betrachten wollen; denn die Lage in dem alten Helvetien, das wie ein Strom anzusehen, der zuerst in seinen milden Ufern fanft dahin floß, dann aber in dunkle Gewolber fturzt, und darin lange, von einem Strudel zum andern hingeworfen, wieder nach und nach aus seiner Berbors genheit hervorgeht — so verhalt sich das alte Hel: vetien zu dem spatern Berein, wo unfre Bater und wir ruhiger lebten. Aber weil der alte Boden in feinen Grenzen bennahe der namliche war, wo jest, und unfre Stadt darin lag, so mußen wir sie auch Purz in dieser Lage betrachten, und der Vorwelt Thaten in dem gleichen gand, das wir jest bewohnen, Warum sollten die nicht unsrer Betrach: ansehen. tung wurdig senn? Bielleicht gaben sie unfern Batern den Muth und den Gedanken, ihren spatern Verein ju stiften.

Casar, der in seinen selbsterzählten gallischen Krie; gen, deren kunstreiche Führung ihn zum Helden seiner Zeit und zum Bezwinger seines Vaterlands gemacht, bestimmt in seiner Geschichte Helvetiens Gränzen, die der Rhein, der Jura mit dem anliegenden leman; nischen See, und das Rauracher: Geländ ausmachen;

nur gegen Morgen treffen fie mit den jegigen nicht zu. Er fagt in seiner Geschichte deutlich, diefes Land sen in vier Pagus oder Gauen abgetheilt, wie sie nachher genannt worden. Bon diefen vieren nennt er nur zwen; aber jum Gluck für uns nennt er den Lique riner, der, als einer der vieren, nie widersprochen worden. Den zwenten, ben er nennt, haben die For: scher schon Muhe zu bestimmen; und die zwen übri: gen, die er nicht nennt, find noch schwerer auszu: mitteln, und werden ungleich bestimmt, wo die Ur: kunden selbst einander widersprechen; - aber mehr als vier dieser Gauen, nimmt keiner an. gewiß, daß alle viere in den angezeigten Granzen lagen. Es scheint, als wenn ein Werein in diesen Gauen vorgewaltet habe, ber zu dem nachherigen den Anlag, und dem verbundeten gemeinen Wefen auch den Namen Pagus gegeben. Schwächer mar gewiß diese Berbindung in ruhigen Zeiten, die das mals aber vermuthlich hochst selten waren. Ein jeder Gau genoß die Frucht des Friedens auf angebautem Boden. Ihre Streitigkeiten von wenigem Belang trugen die Alten unter ihnen mit ihrer gepruften Er: fahrung und Milbe aus, oder die Priester; und so auch die Angelegenheiten eines Pagus gegen den an: dern, die nicht in offne Fehde ausbrachen. Ihre Stadte waren einfach und offen, wo der Pflug mit feinen Gefährten am Morgen austrat und am Abend Die våterliche Gewalt war starker, zurückfehrte. weil die höhere noch nicht so stark eingriff. Priester beforgten den Dienst der Gotter, und die feinere Lift, mit der sie ihre Geheimnisse bedeckten, legte ihnen

ben rohern Menschen noch mehr Unsehen zu, besons ders wann sie noch mit der Heilung der Kranken sich abgaben, da die sonst Verschlossenen, nur ihren Mach: folgern ihre offene Erfahrungen mittheilten. will auch, wiewohl schwächern Unterschied der Stände unter ihnen finden, den der Krieg veranlaßte. Reinigkeit der Sitten, des Chestands unverlette Treu, fand sich, nach dem Zeugniß der sie besiegenden Da: tionen, ben ihnen. Go nahe fanden fich, zu den Zeiten der abnehmenden Romer und ihrer finkenden Frenheit, die größte Pracht und Ausbildung, und Ueberverfeinerung, den rohesten, einfachsten Sitten, wo Mannerfraft und Leibesstärke immer zunahm, während die ihrige in Weichlichkeit und Wollust zer: fiel. Weit über Meere und in die entlegensten Zonen mußte man jest gehen, um so rohe Menschen zu finden, wie die nahen Gallier und Germanen den Romern waren.

So schwach aber die Vereinigung der Helvetier im Frieden war, so stark war sie im Krieg, und voraus in dem, so sie sich vorgenohmen hatten, mit Zerstörung ihrer eigenen Besikungen zu unternehmen, um andere gefälligere Wohnstätte zu suchen; da blieb von allen Gauen niemand zurück; selbst Weiber und Kinder sollten helsen die Gegenden einzunehmen, wo sie sich hinzubegeben, und mit Macht zu seßen sich entschlossen hatten. In andern solchen Kriegen und Wanderungen hatten sie sich gestärkt, und mit den benachbarten Germanen viel gestritten. Aber das sollte nun ihrer Wanderungen Ziel, ihres kriegerischen Sinnes mächtigste Anstrengung seyn, und ihnen ere

rungene Wohnsise gewähren. Selbst Casar erstaunte, er verhehlt es nicht, über diesen raschen Vorsatz, und über ein Heer, das ihm in dem surchtbaren Gallien nie so stark aufgefallen. Er überlistete sie durch einen ihnen abgelockten Wassenstillstand, bis er sich verstärkt hatte, und da überwand er sie und hieß sie mit darz gebotenem Unterhalt, und dem Zengniß, daß er ihre Stärke ehrte, in ihre verödeten Wohnungen zurückziehen. Das war der letzte Zug der alten Helvetier in Italien. Jest war ihr Loos, mehr von andrer kriegerischer Wölker Wanderungen zu leiden, als selbst Wanderungen zu thun.

Bald von keinem Forscher wird es bestritten, daß Zurich unter den 12 Städten, die zerstört, und die hernach aus ihren Trummern hergestellt worden, ges Die übrigen II. aufzufinden, die gleiches wefen. Schicksal hatten, das machte immer mehrere Muhe; aber wir bedürfen das nicht. Wie es ben raschen Schritten geht, erhielten Die Belvetier nicht nur ihren Zweck nicht, ein befferes gand in Gallien zu finden, sondern sie mußten da bleiben, wo sie waren, und noch der Romer Unterthanen senn, und andern noch rohern Bolkern, die dahin zielten, wo sie waren, wis derstehen, und ihre Ueberfälle, Mißhandlungen und Kriege erdulden. Doch wir folgen jest den übers wundenen Belvetiern in ihre verftorten Stadte nach. Wie leicht war es den Zurichern, wenn auch kein anders Merkmahl übrig war, die Städte ihres ehe: mahligen Wohnsites wieder zu finden; der See glanzte ihnen auf die Sohen entgegen, die sie bewandern muß: ten, und sein Ausfluß war noch die bequemste Stelle für Wohnungen. Da, in dem verlassenen, selbst verwüsteten Land bauten die Helvetier, die einen herr, licher, die andern schwächer, ihre Städte wieder auf.

Da trat der Strom Helvetiens in die verborgenen Gewolber ein, um da in einer andern Umgebung ju fließen; sie wurden den Romern unterthan, wo nicht sogleich, doch ohne langen Verzug. Ein gleiches Schicksal betraf unsere Stadt. hier konnte man in die Untersuchung sich ausbreiten, wie ganz Belvetien, wie einzelne Stadte deffelben unter diefer Macht gehals ten worden: Da hatte die Forschung Arbeit, aus den Stellen der Alten, wo von Verwaltung neu eroberter Lander die Rede ist, besonders wie Gallien gehalten worden, das Wahrscheinlichste herauszuheben. Aber wenig geneigt, diesen ungewissen Zustand zu ergrun: den, eilen wir den mit eignen Urkunden belegten Zeiten zu. Biel Zeugen find, daß ihre Beherrschung neu erworbner Lander nicht von der hartesten war; ja, Cicero fagt sogar in einer feiner Reden: Daß die Helvetier nebst andern kaum mehr zu entdeckenden Bol: fern in eine Berbindung mit Rom getreten, und Gocii genennt worden. Ob es aber Ernst sen, oder ob er nur Cafarn eine Berbeugung machen will, das laßt sich nicht entscheiden: Daß aber Romer in Helvetien gewesen, das ist mit vielen Aufschriften, die man gefunden, und die erst neulich von einem sehr geschick: ten Mann mit vielem Scharffinn beleuchtet worden, mit vielen Scherben, darauf die Ramen der Legionen stehen, und andern Alterthumern zu beweisen. Auch giebt es die Matur des Landes mit, daß die meiften heere, die in Gallien und Italien mit allgemeiner

Wuth damahls hindrangen, auch durch Helvetien ihren Weg gefunden; denen zu widerstehen, oder die wider: derstehenden Beere der Romer zu begleiten, war des gedrückten Helvetiens tägliche Arbeit. Definahen hief: sen viele Derter Castra, oder der Feldherren Lager; aus denselben die Auszüge der Romer in Germanien; und wer weiß - es mochte noch Muth ums Berg machen, wenn wir denken konnten, daß Ausgezogene aus der Stadt im Beere des Germanifus gewesen, und an seiner Seite gefochten haben. Daß auch damahls der Stadt ihre beschränkte Regierung zugekommen, davon laßt uns die Geschichte vieler Stadte, die unter der romischen Regierung waren, nicht zweifeln: Aber ihre Ginrichtung und ihre Gewalt, wie sie eigens ben uns war, zu bestimmen, wer getraut sich in diefer Entfernung das?

Daß ein Schloß auf einem Hügel der Stadt, jeht noch Hof genannt, gewesen, sür den Präsekt, oder den ersten von der Regierung der Römer, das bezeugen noch spätere Urkunden. Und nun kömmt es an die Sage, die, wenn sie von Uebertriebenem gezreinigt und mit der Vernunft geprüft wird, auch ihren großen Werth hat: Daß ein Decius Präsekt hier war; daß unter ihm und unter seiner Negierung zwen Heilige, d. i. Bekenner und Lehrer des Chrisstenthums in die Stadt kamen, ihre Lehre verkündigten, die dem Hendenthum nicht günstig war; daß der Römer, da er ihnen die Lehre verbot, und sie nicht gehorchten, ergrimmet, und die Bekenner und Versbreiter einer ihm verhaßten Religion, und Verächter der seinigen, habe enthaupten lassen. Was ist hierin,

bas nicht an andern Orten auch wiederfahren, und nicht der Wahrheit gemäß ist? Ihre Namen, senen sie Geschwister oder Cheleute gewesen, waren Felix und Regula. Aus Mitleiden haben ihre Unhanger ihre Baupter und Leichname auf dem nahen Sugel, wo jest das Munfter steht, in der Stille begras Bleiben wir ben dem, so ist es nichts Aus: serordentliches, was da vorgieng: Aber die Dunkel: heit der Zeit hat das mit Wundern umhullt, und ließ sie ihre Häupter selbst nach ihrem Tod auf den Hugel tragen. Das mußte sogar in unser Sieget kommen zum immerwährenden Angedenken, weil da: mahls ein festeres nicht bekannt war. Go stelle ich mir die Sache naturlich vor; und ich denke, wenn folche zur Zeit der Glaubensverbesserung so ganz un: glaublich vorgekommen ware, so ware das Angeden: ken davon mit anderm Aberglauben und eitelm Wefen vernichtet, und nicht so weit benbehalten worden, daß man dieses Angedenken bis auf wenige Zeit in fenerlichen akademischen Reden unterhalten hatte; es ware denn, daß man den Ursprung des Christen: thums ben uns unter diesen Bildern habe fenern wollen.

Da die Volker, die auf den römischen Boden in Gallien und Italien hinströmten, immer mehr und näher sich hinzugrängten, der römische Krieger aber immer weichlicher und unvermögender wurde zum Widerstand, und es an tüchtigen Kriegern sehlte, brachen die Allemannier, ein rohes Volk, aus verzschiedenen kleinen Völkern zusammengestossen, endlich die lang unbezwungene Macht, und nahmen neben

anderm Band auch einen Thleil von Belvetien mit Uebermacht ein, von dem Rhein weg bis an die Reng, worin unsere Stadt mitbegriffen war. Der Theil von der Reuß bis an die Rhone fiel den Burgun: dern, einer andern rohen Ration zu, die zu gleicher Zeit mit Macht noch weiter durchdrang. Der Zustand Helvetiens und unfrer Stadt unter den Allemanniern ist um so schwerer auszumitteln, da die einen sie zu folden Barbaren machen, die alles ohne Unsehen in Sklaveren gebracht; die andern aber fle zu mildern Beherrschern erheben. Bum einen giebt die Bermil: derung der Bolker, in den unaufhorlichen Rriegen unter ihnen felbst und mit den Romern, eine nicht unwahrscheinliche Vermuthung ab; zum andern aber die Betrachtung, daß der Sieg auch roben Gemus thern unterweilen mit der Ruhe der Niederlaffung mildere Sitten gewährt. Rehmen wir an, fie fenen aus denen Bolkern zusammengesetzt gewesen, denen Tacitus unter der roben Sulle so viel Sitten und Tugenden zutheilt, so ware unser Loos unter ihrer Beherrschung nicht so hart gewesen. Wie aber immer der Zustand unsrer Stadt und eines Theils von Bel: vetien unter den Allemanniern war, so dauerte er den: noch nicht lange; denn wie eine Welle des Meers von einer andern, die noch schrecklicher ist, fortgetrieben wird, so drangte, ben der Wanderungswuth der Wol: ker, das machtigere immer das schwächere oder schwä: cher gewordene fort. Go mußten die Allemannier, unter denen Belvetien und zugleich unfre Stadt fich befand, der Uebermacht der Franken weichen.

Unter den Franken entstuhnd das Lehenrecht, da

Könige ihre Besthungen minder Mächtigen hingaben, und sich das höhere Eigenthum unter der Leistung gewisser Dienste ausbedungen hatten. Diese Art von Veräußerung stieg von den höchsten Stellen auf die geringern herab: Wer sich keine Kriegsdienste auszubedingen hatte, der ließ sich etwas an Früchten oder an Handdiensten bedingen. Dieses hieß man Lehenrecht: Das, und die Zueignung einer nur überztragenen Gewalt, so die mit derselben Ausgerüsteten sich als Eigenthum anmaßten, erzeugte den höhern und niedern Adel, welcher hernach auf seinen hohen Vesten mit Rauben sich schändete, seinen Wohlstand selbst zerstörte, und guten, arbeitsamen, treuen und vorsichtigen Städten Anlaß gab, hernach von ihrem verschleuderten Vermögen bessern Gebrauch zu machen.

In denen Zeiten, da die Konige ber Franken noch selbst herrschten, hatten zwen Bruder, bende Grafen, Ruprecht und Withart, den hohen Sinn, der erste an den Ufern der Limmat, wo Zurich stand, der andere an den Ufern der Reng, wo sie aus einem herrlichen Gee entspringt, ju Luzern, Rirchen und Priesterthum zu stiften; zwen Unternehmen, Die jest noch bestehen. Ruprecht mahlte Zurich, das oft von wandernden Beeren gedrückt, zertreten, mißhandelt worden, aber immer noch sich hielt, oder aus seinen Trummern sich erholte. Seine Stiftung noch herr: licher zu machen, unternahm er sie felbst nicht, sondern er gab fein ganzes Vermögen dem König Lud: wig, damit durch ihn an den Ufern der Limmat auf einem Hugel Tempel und Priesterthum angeordnet wurden. Und so treit, wie die Bergabungen folcher

Art in denen Zeiten behandelt wurden, da eine Stift damals nach dieser Vergabung entstuhnd, was hinz dert uns anzunehmen, daß dieses schöne gothische Gebäude, das jest noch stehet, damals aufgerichtet worden?

Alber da die Konige der Franken, deren Blod: finn vielen ihrer nur fur einige Zeit angestellten Be: amten vornehmes Eigenthum überließ, nach und nach zerfielen, und ihre Hofmaner, in den Kunften der Regierung geubt, mit Weisheit fich zu ihrer Macht emporhuben, war es diesen leicht, die ganze konig: liche Gewalt mit dem Namen selbst anzunehmen. Da floß der alte Strom Helvetiens, durch seine uns terirdischen Gewolbe sich durchdrängend, wiewohl trub und schwach, wider in offenem Bette bin. Stadte, oder geraumige Orte, Die einst Stadte mur: den, und gander, sonst kaum bezwungen, zwischen hohen Felsen und in den Thalern gelegen, traten auf dem alten Boden Helvetien wieder hervor, zu einer kaum mehr denkbaren, ganz ausgeloschenen Frenheit emporzustreben.

Aus diesem Stamm der Hosmaner, der durch Weisheit und Verdienst zu der Allgewalt sich emporphob, entstuhnd ein ausnehmend erhabener Geist, und zugleich ein Held, der durch seine immer zunehmende Macht den halben Welttheil, den wir bewohnen, sich unterwarf, und mit hoher Weisheit vortreffliche Gesetz gab: Carl der Große war es, der mit seinem mächtigsten Arm die Völker gezügelt, und ihrem daurenden Auswandern ein Ziel gesetzt hat. Die Völker mußten nun unverändert ihre Sitze behalten,

und einer Macht gehorchen, die über sie gesetzt war. Daß dieser große Held unfre schwache Stadt besucht, Sofe und Guter daherum schon beseffen oder erwor: ben, ist nicht nur Sage, sondern volle Wahrschein: lichkeit, die sich jest noch mit unzwendeutigen Spuren, mehr aber durch Urkunden erweisen läßt, da er der Stiftung Ruprechts, dem Chorherrenstift, das jest noch bestehet, ihre samtlichen Ginkunfte in einer weit: laufigen Beschreibung zusammentragen lassen, und vielleicht einige Dorfer der Stift schenkte, deren Gin: wohner froh genug waren, unter einer Herrschaft dem immermahrenden Aufgebot der Mannschaft enthoben zu senn. Ginmal dieser Beschreibung der Ginkunfte steht sein großer Nahme vor; und wer will glauben, daß er aus der Ferne den tuchtigsten Schreiber hingefandt hatte, eine folche Berzeichniß zu machen? Aber als er hier mar, ließen die Stift und ihre geub: testen Glieder nicht nach, bis sie eine über allen Zwist sie erhebende Urkunde erhielten. Definahen auch sein Mame alle Jahre in einer akademischen Rede gefenert wurde. Und endlich ist sich nicht zu verwundern, wenn ein Held, der aus einem Land in das andere schnell hinzog, wenige Orte ohne seine Gegenwart ließ.

Wer weiß, vielleicht hat der von dem großen Beherrscher hingeworfene Blick auf die Stiftung und die Lage der Stadt und ihre reißenden Umgebungen, mitgetheilt vom Kaiser seinem Sohns: Sohn, diesen bewegt, für seine sich zur Andacht neigende Tochter auch an dem Ufer der Limmat, das gegen über liegt, auf einem Meyerhof, der ihm zudiente, ein adeliches

Frauenstift anzulegen, wo seine Tochter die hohe Vorssteherin ward. Diese zwen angesehenen Stifter an unsern Usern, in dem Umkreis der Stadt, mußten ihren Glanz erheben; sie zogen ihr von Zeit zu Zeit Besuche von Königen und hohem Adel zu. Das alles vermehrte den Antrieb zu mildern Sitten, zu Annäherung der höhern Stände, zu Erhaltung meh; rerer Frenheit, oder Entlassung von der drückenden Aussicht. So hat schwächere Art der Verehrung der Gottheit der Stadt zu ihrem Emporkommen viele Kräste verleihen, reinere Wahrheit in spätern Zeiten ihr den verloschenen Glanz wieder gegeben; uns verwandte Treu an reinen Sitten und Wahrheit mag allein derselben dauernde Festigkeit gewähren.

Aber die Stifter, die der Stadt fo vielen Glanz gegeben, maren die ihre Obrigkeit? oder mahlten fie dieselbe? Davon ift ben Ginigen Bermuthung; aber das erstere laßt sich mit ziemlicher Gewißheit verueis nen, da eine Schrift vorhanden, wo das hiesige Chorherrenstift dem von Solothurn berichtet, wie fie gegen die Obrigkeit von Zurich stehen. Die Abten hatte frenlich verschiedene Rechte in der Stadt, von Boll, von Mung; fie bestellte den Borfteher der Ge: richte, und vielleicht die Mitrichter. Aber wie fich diese lettern Rechte beurkunden, so ist von der Wahl der Rathe, die man ihr nach einer andern Sage giebt, keine Urkunde vorhanden. Man fagt, Fried: rich II. habe dem Rath erft die Erlaubniß gegeben, feine Mitglieder zu wählen. Wie konnte er fie der Abten entziehen, wenn sie dieselbe hatte? Wie konnte er sie gegen die Rechte eines angesehenen Stiftes

hingeben, wenn sie erwiesen sind? Denn Raiser und Konige gaben damals den Klöstern; aber ihnen etwas zu entziehen, magten sie nicht. Dann zeigt sich aus der ersten vollständigen Frenheit Kaiser Rudolfs von habsburg, daß er fie nach einem Mufter, welches er von Friedrich II. her hatte, ertheilte. Damit war der Stadt gangliche Frenheit gegeben, und den benden Stiftern die beschwerliche Advokatie hingenommen. Mir ist die Meinung noch lieb, die ich anderswo ges außert: Gin offner Ort, von wenig Betrieb, erfors derte wenig Leitung; nur schwache, von wenig alten erfahrnen Mannern geleistete Sulfe und ausgespro: chenes Recht war genug. Aber da Fürsten und Gra: fen ihre Schwestern besuchten, und Edelleute im Chor fangen, mußte die Stadt fich erheben, und ihre Leiter, dem Adel gleich, oder durch den Beruf über ihn ers haben, mit mehr Kraft und feinern Sitten die Leitung führen.

Aus einem alten Gesethuche, das Gesete von den frühesten und spätern Jahren, ohne eines jeden Gesetzes Zeit zu bezeichnen, enthält, das man den Richtbrief nennt, der in der helvetischen Bibliothek abgedruckt ist, aber nachher aus einem pergamentenen Coder, der in dem innersten Archiv ausbewahrt wird, noch näher bekannt ward, wo die gleichen und noch mehrere Gesetze in sechs Bücher vertheilt, und ben jedem Gesetz eine kurze Inhaltsanzeige, und die sämmtz lichen Anzeigen noch vornen an jedem Buche zusammen ausgesetzt stehen, die Gesetze aber mit Nummern bezeichnet sind — aus diesem Alterthume, dem es nicht an Würde, an Wahrheit, an einsachem naivem

Ausdrucke fehlt, will ich nun die Verfassung ausheben, die in das hohe Alterthum reicht, und hernach ihre hohen Umgebungen im Namen des neuen romischen Reichs, und die Geschichte der Stadt während dieser Regierung mittheilen. Am Ende werde ich über die Vorzüge und Fehler dieser Regierungsverfassung Einis ges bemerken, ehe sie in eine andere übergeht.

In dem ganzen Jahr waren 36. Männer, so die Regierung führten; aber die waren nicht bensammen in Einem Rathe, sondern nur Zwölse regierten mit ein: ander. Die ersten, die man den Winterrath hieß, handelten vom 1. Januar bis im Man; die zwenten, oder Sommerräthe, vom Man bis in den Herbstmonat; die dritten, so man Herbsträthe nannte, vom Herbstmonat bis ans Ende des Jahrs; und keiner, der des einen Raths war, konnte in den andern oder dritten Nath genommen werden. Jeder Nathstheil war uns abhängig von dem andern, und keiner konnte dem andern seine Schlüsse oder Erkanntnisse ändern. In spätern Zeiten dieser Verkassung sindet man, daß wiche Schlüsse allen 36. Räthen mitgetheilt wurden.

Ein scharssinniger Verfasser einer Schrift über diese alte Regierung meint, es sepe von diesen dren Rathstheilen zuerst nur ein Rath von Zwölsen gewesen. Wenn er es von den Zeiten der Römer, der Alleman: nier, oder wenigstens von den Zeiten der Franken versstuhnde, so glaubte ich wohl, daß kein Beherrscher einer Stadt einen so schwachen Rath für die Polizen jemals verwehrt hätte; und dafür waren zwölse genug: Aber im Angesichte der Frenheit erlaubte die Stadt sich noch mehr, und die Satzung, die so lautet: Der

rat und die bürger hant gesett, daß man den rat nemmen soll, setzt frenlich diesen drenfachen Rath fest, aber hebt nicht einen andern auf; sie ist die Grundlage dieser Verfassung, aber ohne Zeitbes stimmung dürsen wir sie in die Zeiten setzen, wo man zuerst nach einer Verfassung begierig war. Daß man früher nur Ein Verzeichnis von Räthen sinde, bezweist nur, daß die ältesten Verzeichnisse selten sind; wirklich sind von den spätern Zeiten auch kaum alle Verzeichnisse auszusinden. Aber über Alles, was so sern ist, und so schwer mit Wahrheit auszusinden, streite ich nicht.

Die Wahlen, die in allen Verfassungen der Fren; staaten das Hauptgewicht ausmachen, waren von zweperlen Art. Die erste war die Ergänzung eines abgehenden Mitglieds des Naths; die kam einem jeden Nath über die Seinigen zu, so daß, wenn jemand starb, oder seine Stelle aufgab, oder verlassen mußte, die übrigen eilf wieder einen neuen wählten; aus den Nittern, wenn ein Nitter abstarb, einer aus den Vurgern, wenn ein Burger abstarb. Starb einer aus dem Nathstheil, so still stuhnd, so mußten sie erst wieder eintreten und den Sid schwören, ehe sie einen andern wählen konnten; denn ausser ihren Mosnaten hatten sie keinen Gewalt.

Die zwente Art der Wahl kam der ganzen Bur: gerschaft über einen jeden Rathstheil zu, ehe er in die Regierung eintrat. Diese Wahl oder Fenerlich: keit mußte vierzehn Tage, ehe dem regierenden Rath sein Ziel ausgieng, von demselben veranstaltet wers den; und diese Einleitung ward so stark zur Pflicht

gemacht, daß wo ein Mitglied des regierenden Rathes sie unterließ, oder Schuld wäre, daß sie unterlassen würde, so sollte er des Raths entsetzt, ein Jahr von der Stadt verwiesen, und niemals mehr in einigen Rath kommen mögen.

Die Fenerlichkeit, die in einem Jahr zuerst er: folgte, war vierzehn Tage vor dem Neujahr. Diese Wahl des erstern Kathes wollen wir anzeigen: Benm Klang der Glocken ward die Burgerschaft auf den Hof berufen. Das Gesetz sagt: Wer es vor Alter oder vor Jugend getun mag. So wenig war man damals beforgt, Alles aufs außerste abzuwägen. Dann stellte der noch herrschende Rath das Berzeichniß des folgenden Raths dem Volke vor, das dann diese neuen Rathe entweder mit einem Mehr bestätigte, oder, nach dem Aufruf der Namen, um jeden besonders ein Mehr ergehen ließ. Die Ge: wählten schwuren sodann vor dem Wolke den Gid auf die Geseke, darnach zu richten; und dann schwur die ganze Burgerschaft den Gid des Gehorsams. Diese Wahl oder Bestätigung war ein starker demokratischer Busaß zu der Berfassung, die sonft den Gewählten vor ihren Mitgenossen viel Macht einraumte. Dennoch hatten alle Sechsunddreißig, wenn keine Leidenschaft dazwischen trat, den Trieb, die Volkswahlen zur all: gemeinen Zustimmung zu leiten, da das, was dem einen wiederfuhr, andere auch treffen konnte.

Ben der Rathsbesetzung war keine Rücksicht oder einschränkendes Gesetz, das sich auf Alter, auf Ver: wandtschaft, auf Geschlechter bezog. Man findet in den Verzeichnissen der Nathstheile, im gleichen Rathe

der Zwolfe, Water und Sohn, zwen Brüder, und mehrere von Ginem Geschlecht; und in Rucksicht auf das Alter finden wir Spuren von sehr jungen Mit: Wielleicht galt da auch das Gesetz der Ma: tur: "Wer es vor Alter oder Jugend thun mag", das wir oben angeführt haben. Je naher ein Bolk noch der Natur war, je weniger bedurfte es der zu scharfen Rücksichten. Man sah' auf Gesinnungen und Talente, und wenn der Sohn neben dem Bater Die Gaben des Geistes und des Herzens bewährt darge: stellt hatte, oder der Bruder neben dem Bruder, oder wenn ben Mehrern eines Geschlechtes dieselben zu finden waren, so rufte man auch sie desto williger, oder auch geprufte Jugend zu den Pflichten auf. Wie viel Umwege hat man oft nehmen muffen, dieses Natur: gesetzu befolgen.

In dem Gesetz ist es ganz unberührt, aber nach den aus Urkunden gezogenen Verzeichnissen dieser Rathstheile ist es klar, daß es eine unveränderliche, getreue Gewohnheit war, von den Zwölsen die Halfte aus den Rittern, die andere von Zurgern, wenigsstens in frühern Zeiten zu nehmen; nachher kommen nur vier Ritter und acht Vurger vor. Diese höhere Klasse von Einwohnern der gleichen Stadt leitet sich vielleicht von den frühsten Zeiten ab. Die sechs Ritzter stuhnden immer in den Verzeichnissen voran. Das einzige Gesetz aber, so von Rittern handelt, ist sonz derbar, und zeigt, daß es ben den Vätern stuhnde, ihre Söhne zu Rittern zu machen, ohne daß die Gezburt allein ihnen diesen Vorzug gab. Das Gesetz sautet so: Das die ritter ire sone vor dem

drisigsten far ze rittern machen, sunst sollen si mit den burgern fturen. Man follte glauben, der Borzug, der den Rittern ben den Rathen zufiel, follte die Bater von fich felbft, ohne einen Trieb des Gefeges, vermogen haben, ihren Sohnen den Borgug zuzuwenden; aber, wie es scheint, waren fie weniger für diesen Worzug empfindlich, der nur Ginige traf, und hatten ben der Steuer einen Bortheil, fur den fie empfindlicher waren; denn das Geset ift so milde, daß es dem, der zu den Heiligen schwort, er habe nicht gewußt, daß er schon dreißig Jahr alt sen, den Glauben und die Machsicht nicht versagt. Die Kunft, wie die Bater ihre Sohne zu Rittern schufen, ist eben fo schwer befriedigend auszumitteln, als der Grund anzugeben, warum die Sohne der Bater, die der Båter Stand noch nicht erhalten, erft im dreißigsten Jahr in Gefahr waren, den Burgern ben der Steuer gleichgehalten zu werden.

Die Gesehe nehmen nicht weniger Rücksicht auf die Sitten und die treue Pflichterstattung der jeweiligen Rathe, so wie auf die Würde und den Anstand ben ihren Sikungen. Unter den Sitten ist billig darauf zu sehen, daß keine Art der Bestechtung die Rathe bestecke. Darüber ordnet das Geseh: Daß, wer von den Rathen mit glaubwürdigen Zeugen, mit geschwor; nen Siden übersührt würde, daß er von jemand Gasten genommen, der soll ein Jahr von der Stadt senn, und nimmermehr in den Rath genommen werden. Hingegen beschüßet ein anderes Geseh den, der zur Shre der Stadt redlich gehandelt, und ihm Schaden geschehen. Dieser muß ihm wieder erseht werden,

und soll ber Rath den Erfat nicht nachlassen, wenn der Beschädigte es schon verlangte. Noch deutlicher ist dieser Schuß des Raths gegen die, so wegen einem Spruch den Richter haßten. Ich setze diese Sahnng wegen ihrer naiven Kraft in der eignen Sprache hier aus: "Db wem der rat gerichtet, wil derselbe sinen "haß, ald fine viendschaft an dehein des rats keeren, " die denn an dem rat find, die sullen ihn troften und "schirmen vor gewalt und vor unrecht, und sullen " dieselben ander burger manen ben dem end, und git " derselbe von der schuld vier march und bußet den "flager nach des rats bescheidenheit, ob ers flagt, "uf sin end; ist er unpfandbar, so sol man im die stat " verbieten, unz er gewert; der in darüber gehellet, "git vier march." Da die Leidenschaften in den das maligen Zeiten noch in rohe Ausbrüche geriethen, war die ausnehmend treue Vorsicht am nothigsten. Spatere Unfalle lernte man erdulden.

Jur Erstattung der Pflicht forderten zwen Gesetze die Mitglieder auf. Das eine bestimmt: Wenn etwa aus Furcht oder aus Neigung einer dem Rathe sich entzöge, indem er entweder Widerwillen vermeisden, oder dem Begünstigten nicht weh thun wollte, der ward wegen seines Ausbleibens mit einer Mark Buße belegt. Hatte er versprochen zu kommen dem Vorsteher, oder einem andern Mitglied, und bleibt aus Blödigkeit dennoch aus, der wird mit zwen Mark angesehen. Die geringe Zahl der Räthe, die Ersstattung angelegener Pflicht, und die Uebung, daß die Namen aller Zwölse jedem Spruch, jeder Handlung bengesetzt wurden, machte dieses Gesetz, das nur die

Versäumung der Pflicht nicht übersehen will, zu einer nothigen Vorsicht.

Das Ansehen des Raths zu vermehren, ist ein Gefet: Das wenn einer vom Rath gestraft hinweggeht, und fur die auferlegte Buge keinen Burgen giebt, und eidlich bezeuget, er habe keinen Burgen, und hat noch eigen Gut in der Stadt, so solle der Rath das in seinen Gewalt nehmen, und soll der, so es hat, aus der Stadt ohne Ausschrenen verwiesen werden, und nicht wieder kommen, bis er dem Rath Burgen giebt. Kommt er in die Stadt, so giebt er ein Pfund, und soll man ihn öffentlich verrufen. Wer ihm Auf: enthalt giebt, verfallt in gleiche Bufe. Go wußte der Rath sein Ansehen zu schüßen. Gin anderes Ge: set bestimmt: Wer öffentlich vor Rath geht, und jemanden aus Muthwillen oder Feindschaft um einen Rehler beklagt, oder laidet, der nicht geschehen; was der Schuldige bezahlen mußte, bezahlt der unbegruns dete Laider. Go, indem der Rath einen Unschuldi: gen rettete, behauptete er zugleich die Burde feines Amts, die nicht gestattet, daß unstatthafte Rlagen dem Rath vorgetragen werden. Bis auf das außere Gegiemende hatte der Rath seine Vorschriften ausge: dehnt. Da selbiger nur so wenig zahlreich war, so erforderte Sicherheit und Anstand, daß der Rechts: bedürftige demfelben nicht mit einem großen Gefolg überlästig werde. Defnahen ward in einem ausführ: lichen Gesetz bestimmt, daß jeder, der vor Rath etwas vorzutragen hatte, nur selbst Wiere vor Rath erscheinen follte. Wohl moge er vorher Freunde und Verwandte, so viel er verlange, zu Rathe ziehn; aber erscheinen

sollten nicht mehr, als Viere; kamen mehr, so wurden sie gestraft. So weit gehet das Gesetz, daß wenn jemand sagte, er wäre nur aus Zufall gekommen, und bestätigte es ben dem Eid, so ist er erst nach des Raths Besinden darüber der Buße ledig. Das war ein Gesetz, das dem Rath Ansehen gab, Umtriebe und Kosten ersparte, und, indem es den Vortrag der Parthenen ruhiger machte, dem Richter auch seinen frenern Sinn gewährte, der sich nichts abtroßen, noch sich erschrecken ließ.

Ben allen Erkanntnissen, Schlussen, Vorträgen, find der Rathe sammtliche Namen eingetragen, die das erkannt, beschlossen, eingeleitet haben. Die we: niger als zwolf Namen erscheinen immer, so daß die Kranken und Abwesenden dennoch mit unterschrieben wurden; aber immer mit Gonderung der Ritter und der Burger, wie oben bemerkt worden. Diese Ber: zeichnisse der ungleichen Rathstheile von ungleichen Jahren treffen feltener zu in der namlichen Ordnung der stehenden Namen; ausser ben der ersten und alte: sten des Raths. Zugezogen konnten keine werden, weil das Gesetz verbietet, in einen andern Rathstheil als den seinigen aufgenommen zu werden; und der Eid, der so fenerlich ben einer jeden Einsetzung des Raths beschworen worden, ließ auch keine andern zu. Die Verschiedenheit in der Reihenfolge der Mamen mag entweder von einer Gleichgultigkeit gegen diefen Rang oder von daher ruhren, daß man zuerst die Unwesenden und hernach die Mangelnden gefest.

Wer dem Rath vorgestanden, oder wer das Recht dazu gehabt, darüber schweigen die Gesetze; aber die

Berzeichnisse ber Rathe zeugen, daß viele Jahre bin die gleichen Ritter oben im Berzeichnisse fteben. Daß ber Borfteber immer ein Ritter gewesen, daran laßt die gewohnte Auszeichnung derselben vor den Burgern nicht zweifeln. Daß die altesten unter den Rit: tern diesen Borzug genoffen, stimmt mit den Berzeich: nissen überein und fordert schon die Matur, deren Stimme in jenen Zeiten von hohem Gewicht mar. Auch in der Versammlung der sammtlichen Burger, sen es ben den Wahlen, oder ben den Handlungen die wir hernach berühren werden, vorzustehen, erforderte gereifte und geprufte Weisheit, und das Unsehen, das lange Erfahrung giebt. Und da wir mit der Art der Werhandlungen des Rathe une befassen, so findet man auch Spuren, daß Geschäfte von Wichtigkeit einigen Mitgliedern des Raths zur nahern Prufung übergeben worden, die dann ihr Befinden dem Rath jur Entscheidung hinterbracht. Es scheint zwar aus einem Bortrage, den wir nachher naher betrachten, als wenn ein oder zwen Mitglieder in einem dringen: den Fall den Rath besammeln konnten; allein das wird boch so zu verstehen senn, daß der, dem die gewöhnliche Besammlung des Rathe zukam, davon benachrichtigt werde und die Berufung durch ihn geschehen soll.

Von einem Schreiber und den Abwarten sagen die Gesetze nichts; wie einst die spätere Verfassung der Rechte und Pflichten der Canzlen, eines sonst so nothigen Verufs, auch nicht gedachte. Nur die alten gesammelten Erkanntnisse gedenken eines Schreibers, mehr aber seines Lohns, der für jeden Rathstag auf 18 Pfenning und in einer mit R. bezeichneten Rubrik

auf 6 Pfenninge geseht war. Den Meisterknechten, heißt es weiter, jedem I Ps.; den vier Knechten, jedem 2 Ps.; den kleinen Knechten I Ps. Man sul enheinen des rates knechten, enhein kein pfenning mer geben, noch enhein des rats, noch enhein der burger. Von den Schreibern sinde ich keine verzeichnet, ausser einen Herrn Niklaus, den Schreiber, der den alten Coder, der im innersten Archiv verwahrt ist, und von dem ich oben eine Besschreibung gemacht, so fast sossensche Umgebungen des Raths hielt ich nicht für überstüssig hier anzusühren.

Mun lagt fich über des Raths Befugniffe und Rechte fragen: Db die dren Rathe in keinem Kall nie zusammengekommen, ihre Rathschläge mit einander zu vereinigen? Die Geseke sagen geradezu darüber nichts; und weil die Absonderung jedes Rathes durch den Gid befestnet war, scheint es schwerer anzunehmen. Aber wenn es doch, wie wir horen werden, ben einer ftrei: tigen Bewerbung des Kaiserthums darum zu thun war, welchem Bewerber oder Herrn, wie das Gefet fagte, man zufallen wollte, da die ganze Menni mußte versammelt werden, oder wenn mit der ge: sammten Geiftlichkeit ein Bertrag über die gegenseitige Gerichtsbarkeit abzufassen war, oder in andern folchen wichtigen Fallen glaubte man, es ware dem Gangen nuklicher gewesen, wenn die sammtlichen angesehe: nern und geubtern Manner auf die mehrere Macht oder Unterstüßung der Bewerber zurückgesehen, oder über die Berhaltnisse des geiftlichen und weltlichen Standes vorher mit einander sich vertraulich berathen

håtten, ehe man die Wichtigkeit solches Entschlusses der Menge überließ, oder sich in einen wichtigen Verztrag einließ. Ich schließe demnach, daß eine Vorbezrathung der Sechsunddreißig unter sich in wichtigen Fällen vorgegangen senn möge. Es sindet sich auch, daß bewährte Geschichtschreiber diese Zusammenberathung aller Sechsunddreißig in schweren Fällen wirklich bezeugen.

So weit gehet die Verfassung der Rathe, ihre Wahl und ihre Verhältnisse gegen einander. Um aber die ganze Verfassung des gemeinen Wesens vollständig ins Auge zu fassen, mussen wir auch das Verhältnis der Räthe zu der ganzen Vurgerschaft, von dem wir bisdahin nichts als die viermonatliche Wahl jedes Nathstheils erörtert haben, näher einsehen.

Ein besonderes Recht kam der Burgerschaft oder vielmehr einem Theil derfelben zu. Wenn die Rathe in ihren Meinungen verschieden waren, und der min: dere Theil, der sonft nach eben den Gesetzen und nach der Matur und der allgemeinen Uebung dem mehrern folgen mußte, seine Gedanken für so wichtig hielt, daß er sie noch einer andern Prufung wollte unterwers fen, so konnte der mindere Theil einen Bug vor die Burgerschaft fordern, oder, wie das Gesetz redet, mag der minder teil sin sache und sin ding fürbas zien unter die burger. Aber nicht an alle Burger gieng dieser Zug, sondern nur an Ge: wählte von dem ganzen Rath; fo fagt das Gefet: Wo si alle gesamlet worden, die der rat dazu wil, und unter denen, wo der merteil über: einkompt, das geschicht. Damit unter den

Burgern, die nach diesem Zug die lette Entscheidung hatten, feine Uebermacht entstehe, mablte ber gange Rath so viele Burger, als er wollte, und welche er wollte. Ben dieser Wahl, wo die alte Redlichkeit noch vorwaltete, suchte man gewiß auch die Redlich: sten auf; aber wenn allzustarter Gifer unter den un: gleich gesinnten Rathen vorgewaltet hatte, wie schwer ware da die Auswahl der letten Entscheidung geme: fen! Was fur feine Bestimmungen hatte diefelbe nicht erfordert! Da aber das Gefet darüber schweigt, so muffen wir uns einen ruhigen Gang ben der Wahl und der ganzen Handlung vorstellen. Die Gewählten kamen zusammen, ließen sich alles vortragen und ents schieden austragend. Les geschicht, ist die naive Bestimmung. Db da nicht auch von den stillstehen: den Rathen, die dann nichts anders, als Burger waren, als Geubte in Rechtssachen, zugezogen wurs den, darüber lagt die Vermuthung sich horen; aber das kurz gefaßte Gesetz schweigt. Mur das berührt es noch, daß um Bußen, wo es nur um weniger oder mehr zu thun ift, kein Zug statt habe. Diese Art der zwenten Prufung ift in der spatern Berfasfung, aber mit mehrerer Bestimmung, nachgeahmt worden.

Das vorher Berührte ist eine Ausnahme von einem allgemeinen Gesetz, laut welcher ein Theil der Bürger mit des Naths Willen einen Theil der Ent: scheidung erhielt. Aber was ist der Antheil der Bürgerschaft an der Gesetzebung? Diese Bestimmung ist so wichtig, daß ich das ganze Gesetz hersetzen muß. Was ufgesetzt wird, dur gerichte, und an brieve

geschriben wird, das sul jeglich rat sworen ze behalten "und nit abelan; ift aber, das di burger alle bi dem "end ein anderes und mageres dunket, das geschäche mit ir aller wizende und willen, di man dazu be: " fendet, ung an hundert. Was das merer teil unter "dien feget, das ful bliben, und alfo das es dur en-"heine ding geschäche, die emals verschuldet sin". Das Geset ift wichtig und verdient nahere Beleuche tung. 1) Seket es die Urtheile und Berordnungen, die in Briefe eingetragen find, die ein Rath ausgefällt hat, so fest, daß kein anderer Rath sie aufheben, fondern vielmehr ein jeder der folgenden Rathe fie be: schworen soll; eine Bestimmung, so die Ordnung und Ruhe forderte. 2) Dann aber giebt das Gefet der Burgerschaft das Recht, wenn sie allein ben ihrem Eid etwas beffer finde in den Verordnungen, daß das mit allgemeiner Kenntniß und Benfall geschehe. 3) Allein die Burgerschaft spricht felbst darüber nicht ab, sondern sendet zu der allgemein gut befundenen Uende: rung nur bis auf hundert Manner, die die Sache ju berichten und zu entscheiden haben. 4) Was der mehrere Theil von diesen Ausgewählten, bis auf Hundert, darüber urtheilt, das soll ein Gesetz senn. 5) Aber von vori: gen Verschuldungen oder fehlbaren Sachen und ange: legten Bußen, von denen man nicht so leicht abließ, follte feine Abanderung gemacht werden. Go weit gehet das Recht der Burgerschaft, die Gesete abzu: åndern.

Aber ben der Gesetzgebung selbst, hatte dieselbe kein Recht? So ausdrücklich, wie hier die Veran: derung der Gesetze bestimmt wird, ist kein Gesetz vors

handen. Aber nach ber ausgedruckten Melbung im Unfang eines Gesethes, und aus der Matur der Ga: chen zeiget fich , daß in fehr wichtigen Dingen die ganze Burgerschaft sich mit der Gesetzgebung beschäfe tigt habe. Go, wenn es heißt: "Der rat und di "burger find übereinkommen zu einem ewigen gefaß"; und es einen Berbanneten betrifft, der durch feinen Aufenthalt in der Stadt derfelben großes Unheil zu: ziehen konnte. Oder, wenn es heißt: "Alle Burger "hand gesworen", und es darum zu thun ist, was man an einen ruhig erwählten Raifer zum Rugen ber Stadt ansuchen solle. Dder, wenn der Anfang mit: bringt: "Alle pfaffheit und di rate und di burger "fint gemeinelich und bedachteflich dur gute gerichte, nund dur gutes gerichtes vorchten, und dur der fat "ere übereinkommen", und es um eine Art von Gas rantie der sammtlichen Gesethe zu thun ift. Oder, wenn es stehet : "Wie der rat fint übereinkommen mit " allen den burgeren gemeinlich, und segen zu einer "ewigen Gefet "ic., und es die damals nimmermehr gedachte Zulassung einer Worstadt betrifft; wer will da glauben, daß diese Berordnungen nicht von dem Bolk oder seinen Abgesandten errichtet worden? Die Matur der Sache zeigt es auch schon an. Und wenn gleich der Eingange zu den Gesetzen verschiedene find, so zeiget das nur eine beliebte Aenderung, oder das wenigere oder mehrere Gewicht des Gesehes an. Und endlich, wer die Gesetze andern kann, welches nach dem vorherigen Gesetze der Bürgerschaft eingeräumt ift, der kann sie auch segen. Aber ein jedes Geset, wo es heißt: "Der rat und die burger fint uberein:

schneiben, da aus verschiedenen Stellen der Sahung abgenommen werden kann, daß die Rede: "Der rat "und die burger", nur den herrschenden Rathstheil bezeichnet; nebendem, daß die kleinsten Polizengesetze diese Art von Eingang auch haben, die gewiß nicht von dem ganzen Volk abgefaßt oder verordnet wurs den. Was aber an die Gemeinde kam, da wurde der Entwurf von dem Rath hinterbracht, und von der Gemeinde durch das Mehr entschieden; oder von der Gemeind angebracht, und durch ihre Abgesandten bis auf Hundert entschieden, und diese Zahl mag here nach den Anlaß zur Einleitung der Zweihundert geges ben haben.

So war die Verfassung, wie sie die Urkunden und Gefeße darbieten; so war die Form derselben, und der Gang der Geschäfte. Dun ist zu unters suchen, was dem also zusammen geordneten herrschen: den Rath fur Rechte zudienten, dieselben auszuüben. Die gleichen Gesetze, die uns vorhin geleitet, geben uns auch hierüber den besten Aufschluß. Ich werde zwar nicht in die Untersuchung und Beleuchtung aller Gesetze eintreten, das sonst eine murdige Arbeit ware, zu meiner dermahligen Absicht aber nicht gehört. Mir ist genug, eine Uebersicht dessen zu geben, was die Regierung nach den verschiedenen Theilen derselben. ausgeubt habe. Diese unbestrittenen Rechte hat aber die Regierung vielleicht nicht alle immer und zu gleis cher Zeit beseffen; aber alle gewiß in der spatern Zeit der Beherrschung, von der Mitte des XIII. Jahr: hunderts, bis an ihre Aufhebung, ausgeübt.

Das erste Bedürfniß eines noch roben, nicht gebildeten Bolkes ist die Verwahrung vor Mißhande lung und-Gewalt, die so leicht entstehet, und so schwer hinterhalten wird. Definahen die Kriminals gefete den erften Plat in der alten Gefetgebung ein: nehmen, und auch hier nicht nur voranstehen, sons dern einen großen Theil der Gesete ausmachen. Zwar ist hier von keiner Todesstrafe die Rede, auch selbst ben dem Mord nicht: Miederreißen der Saufer, Bera bannung, und eine Buße von 20 Mark sind, zusam: mengenommen, oder gesondert, Die hochste Strafe. Db, die Todesstrafe zu bestimmen, nur dem Wogt des Reichs zukam, oder, wie oft des Gesetzes Inhalt zu verstehen giebt, keine hohere, als obige, Statt hatte, das wird an einem andern Ort zu erortern fenn. Bon dem Verlust des Lebens an, womit die Leidenschaft und ihre Wuth sich an einem Menschen vergreifen kann, geht das Gesetz durch Staffeln bis auf die ungezies menden Reden hinunter, die oft zu weitern Muss brüchen führen, und bestimmt jedem Fall seine angemessene Strafe. Ben den Verwundungen ift der menschliche Unterschied gemacht: Db sie zu Lamtagen, d. i. jum Berluft eines Glieds für die Lebenszeit, oder nicht so weit reichen; darnach vers halt sich die Strafe. Auch was zu Macht geschiehet, hat seine höhere Verantwortung, als was am Tage vorgeht. Das meifte wird mit Geld bestraft, und das stärkste Vergehen findet keine Machsicht, "weder "durch Dienst", heißt es, "noch durch Bitten." Sogar werden Bitten von Angesehenen verboten und verworfen. Und dieses Recht der Bestrafung kam

jedem Rathe zu. Diese Sammlung von Gesetzen zeuget also von dem großen Umfange dieser hohen Rechte.

Geseke, die die Verhaltnisse der Menschen gegen einander im allgemeinen Leben, oder was wir jest das Civilrecht heißen, betreffen, finden fich viel wer niger. Der Verkehr der Menschen war einfacher, die Treu ungefälschter und redlicher, und ein Hand: schlag war ein Vertrag. Doch finden sich Verordnungen über das Pfanden, über die Giselschaft, die eine Urt schwerer Verpfandung war, da der im Erstatten einer Schild Ermangelnde sich verband, oder gehalten wurde, in einer Stadt fich zu ftellen, und da zu verweilen bis die Schuld bezahlt fen; dann über den Brautschaß oder das Hinterlassende der Cheleute gegen einander; sonst von Erbschaft mochte die Matur zeigen wo das Gut hingehort; über das Spiel und des Spielgelds Rechte; über der Sohne Recht, denen der Vater noch nichts herausgab; über Cavertschine (einer Art Wechsler oder Klein: handler) und der Juden Rechte; was nicht Pfand fenn moge, besonders mit Absicht auf die lettern; über das Recht der gemeinsamen Mauer, der Mauer die auf eines andern seine gesetzt ist; über Lehen; von dem Uebergeben seines Gutes an einen andern, von denen bende, der Uebernehmer und der Geber bestraft werden - solche leichte Bergehen, die schad: lich senn konnten, mit ganglichem Berbot zu verhin: dern, das sind die Falle alle, die in diesem Theile des Rechts in den Gesehen vorkommen; was aber nicht hinderte, daß die vollige Beurtheilung aller Civilfalle,

außer was dem Schultheißen:Gericht vorbehalten war, dem Rath zudiente.

Aber über nichts find die Gesetze so ausführlich und vollständig, als über die Polizen, worin wurk: lich der Scharfsinn und die Ordnungsliebe der Mes gierung zu bewundern ift; wie denn auch die Art von Gefegen über die gemeine Lebensart, über die Berufe, die Erwerbungen, den Handel, den Reichthum, den Genuß der Burger, ein angenehmes Licht verbreiten. Auch auf einige Handwerke nehmen die Gesetze eine Aufficht, welche die nachherigen Zeiten zu gleicher Beobachtung aufzurufen scheint. Wir wollen alle nach einer genehmigen Ordnung berühren. Zuerst über die Maturerzeugnisse. Hierüber sind keine Gesetze so ausgebreitet, als die über den Wein: "Was mit dem elenden ausländischen zu thun? was mit dem der arger ist als unser Landwein? was mit Klingnauer? was, wenn der Landmann vers "botenen einführt? wie der Wein zu rufen? wie er ju verumgelten? wie sich zu verhalten wenn ein "Faß ausgeht? wie sich bim feren zu verhalten?" Ueber das Rorn oder Mehl ist eine vollständige Ordnung: " Bom Unkauf und Befig der Muhlen, "von dem Werhaltnis der Muller zu den Pfiftern, "von dem Mahlerlohn, von der benden handwerkern "Pflichten gegen das Bolf" enthalten, das fich ihnen anvertraut. Gine Verordnung über das Korndorren findet sich schon. Ueber das Bolz sind Gesetze; über das Siblholz, wie es von Burgern gekauft wird; über das Jimmer: oder Bauholz, das zum Bauen gegeben wird; über das Glozen des Holzes. Zwentens

über die verarbeitete, oder von außenher gezogene Waare enthalten die Gesetze verschiedene weise Berordnungen; von den Arten des Tuche das hier fabri: ziert wurde, wird die Lange, die Breite, das Ges wicht von jeder Art, und wie es nicht verkauft wer: den soll, nicht über die Wellen noch ab dem Stuhl, genau und sorgfältig bestimmt. Das gleiche geschieht mit der Leinwand, die hier verfertigt ward, mit dem bestimmten Maag in Breite und Lange. Ueber die Seide ift mehr Bestimmung von dem Unkauf, als über die Verarbeitung und Gebrauch. Db da schon die Verarbeitung zu verschiedenen Stoffen auch ein gewohntes Kunstwerk war? und warum das der Polizen durchfiel, da sie auf gemeines fo viel Auf: sicht hatte? oder ob nur rohe Seiden damals gekauft, und wieder eben so roh verkauft worden, ist kaum in dieser Sohe der Zeit zu ergrunden. Ueber das Bubereiten des Leders, der Bute, und die Lehrzeit der verschiedenen Handwerker bemühet sich auch das Geset. So sind über verschiedene Polizenanstalten oder handwerker eigne Aufseher, die man Linunger hieß, über die Mühlenordnung dren, über das graue Tuch vier, über die Leinwand vier, und über die Gerwer und Hutmacher funf Linunger gesett, welche über die zwen lettern Erwerbe von den Handwerkern selbst, ben den übrigen Unstalten vermuthlich von Ken: nern oder aus den Rathen selbst am zwolften Tag jedes Jahr erwählt wurden. Unnothigen Aufwand zu verhüten, bestimmt ein einziges, aber ausführliches Gefet den Brantlanf oder die Hochzeiten: Wie viel Gafte, wie viel Spielleute sogar von jeder Art fich

daben einzusinden haben, und verordnet weislich, auf die Gaben nichts wieder zurückzugeben, damit die Wohlthat der Vermögenden dem Schwächern nicht eine Beschwerde verursache. Dann steigt die Polizen bis auf die Glocken, deren Anzeigen, bis auf die Gräber und ihre bestimmte Maaße, bis auf der Juden ausgeschossenes Fleisch, und den Ort, wo es zu verkausen, traulich herab, und vergist nichts, was Ordnung und Reinlichkeit fordert.

Ueber die Ginkunfte der Stadt und ihre Besorgung bleibt noch Vieles unaufgeklärt. Daß jeder Rathstheil über die Einnahme und Ausgabe seiner vier Monate Rechnung abzulegen hatte, das wird nur zu deutlich am Ende dieser Verfassung offenbar. Aber da der: gleichen Geschäfte nur eine Sand, oder wenige zur Besorgung fordern, so finden wir keine Spur, wie dieses eingerichtet war; es findet sich kein Unterschied, kein Umt unter den Zwolfen, die Herrscher waren; es ward auch die Unterlassung damals nicht an einem allein, sondern an dem ganzen Rathstheil geahndet und gesucht. Ihre Ginkunfte, die am Ende des XIII. und im Anfange des XIV. Jahrhunderts beträchtlich muffen gewesen senn, wollen wir nach einander furz berühren. Zuerst kommen die Buffen vor, die betrachtlich waren; denn es ift bennahe kein Gefet, das nicht mit einer Buße belegt sene. Dann ist der Gifer noch merkwürdiger, mit dem diese Bußen alle bezogen wurden; nicht nur "by dem eid, und one nachlaß, weder dur dienst, nach dur bitte, noch dur deheine "hand", sondern am starksten ift hieruber das Gefet, das ich in seiner nervigten Sprache ganz anführen

will: "Bate auch ein pfaff, ritter, alb burger ein finig, oder kunigin, ald bischof, ald jemen anders, mie fi geheißen fint, mit bitte, mit brieven, daß man den rat, oder die pfaffenrichter bate ald gebutte, bitlich, ald droilich, ald dechein weg bate, ald be: ntwunge, der foll zwei march ze buze geben". Auch oft wurde für die angelegte Buße, wenn sie nicht so: gleich entrichtet wurde, Burgschaft gefordert, so daß Diese Bugen eine reiche Quelle ber Ginkunfte maren. Die zwente Art der Einkunfte war das Wein: Um: geld, das der Stadt gehorte, und, wie aus den Bes fegen über den Weinverkehr fich schließen lagt, nicht unbetrachtlich senn mußte, wenn schon eine nahere Bestimmung darüber abgeht. Die dritte Abgabe, die der Stadt zukam, war das Immi von ber Frucht, darüber ein weitläufiges Gesetz vorhanden, das aber über den Bezug nur kurze Unweisung giebt, hinges gen über die Ausnahmen davon fich fehr verbreitet. Viertens ist auf der Brodlauben, einer offnen Halle unten im Rathhaus, wo meistens die Backer, und vielleicht auch Andere offene Buben hatten, und eben so ab der Megg eine Abgabe bezogen worden, die ben einem erhaltenen Darlehn von 1000 Mark Silber jum Unterpfand verschrieben murde. Fünftens mard aus dem Siblholz, das man zum Brand brauchte, und aus dem daher bezogenen Zimmerholz zum Bauen, Die bende den Burgern verkauft wurden, ein Bes trachtliches bezogen. Sechstens war zwar de Korne haus oder deffen Abfall ein Lehen von den Berzogen von Destreich, wurde aber, wie wir hernach sehen, zwenen Schwestern, vermuthlich Burgerinnen, übers

tragen. Wie bald es der Stadt Zurich gelang, die: fes Gefäll an sich zu bringen, kann ich nicht bestim: men. Un Borficht, bergleichen zu erwerben, fehlte es nicht. Siebentes, ob aus den gabriten von ver: schiedenem Tuch, von Leinwand, von Seiden etwas für die Stadt, oder auch aus den handwerken, über die man Gininger bestellte, zu erheben war, ift nicht ohne Vermuthung, aber im Geset findet sich nichts. Achtens ist das Gewerf oder die Steuer eigentlich nur für die Reichssteuer bestimmt, wie aus vielen Stellen sich zeigt; ob aber davon nicht auch etwas in die Stadtkasse geflossen, kann ich nicht bestimmen; daß eine eigene Steuer fur die Stadt be: zogen worden, finden sich nachher Spuren. Neben dem war es Klage am Ende der alten Regierung, daß fie neue Steuern aufgelegt hatte; und das Recht, Steuern mit Maßigung aufzulegen, bleibt doch jedem frenen Stand nicht verfagt.

Ferner enthaltet die Sammlung auch Gesete, die man politische heißen könnte, die auf den Wohlstand, die äußere und innere Sicherheit der Stadt ihre nächere Beziehung haben. So waren die Gesete, daß ben einer streitigen Kaiserwahl "nur mit dem Benfall, der Mengi man sich an einen Herrn (Kaiser) zu "halten habe"; oder, daß ben einer einstimmigen Wahl "die Leitung gegeben werden soll, was man an "einen solchen einmüthigen Kaiser begehren solle." Dann die Gesete, die über den Vogt und den Schultzheiß und ihre benden Gerichte die nähere Auskunft enthalten. Dahin sind serners die Gesetz zu rechnen, die über die Jünste und Gesellschaften, sie niemals

aufkommen zu lassen, auf ewig gemacht sind. Dann gehören dahin die Gesetze, die wegen Annahme der Bürger und wegen Aufgebung des Bürgerrechts ges macht worden. Vorsorgen über diese benden Schritte waren nothig, weil von dem Eingetretenen und von dem Weggehenden viel Ungemach entstehen konnte. Ends lich sind über die Geistlichkeit überhaupt, in einem gesetzlichen Vergleich, und wegen Ankauf liegender Gründe der verschiedenen Orden, vorsichtige Gesetze bestimmt worden.

Merkwürdig ist auch zu betrachten, wie die Stadt mit dem Land oder dem Landmann stuhnd, da dies fer entweder den Stiftern oder den Adelichen umber gehorte, und doch so viel Berkehr mit ihm unaus: weichlich war. Das erste, was da zu beabsichten war, betraf Ruhe und Frieden, für bende Theile ju erzielen. Danahen das Gefet, daß kein Streit oder Kehde mit dem kandmann vorgenommen werde, ohne der Bürger Wiffen. Hingegen wo ein Landmann mit Vangnuß (Gefangenschaft), Mord und Brand bem Burger schaden wurde, so sollte man mit einem folden keine Urt von Verkehr haben. Wer einen folchen Verkehr verzeiget, der hat den dritten Theil davon für sich; die zwen übrigen Theile kommen dem Wogt und dem Rath zu. Gin anderes Gefet bestimmt, daß der Landmann foll Burger werden, mit des Richters, des Raths und der Burger Willen. Eine jede dieser Stellen hatte ihren Anlag und Grund zur Rachforschung. Trug ein Landmann verbotene Waffen oder Messer aus eines Burgers haus, so ward der Burger gestraft, weil er es dem Gaft nicht

angesagt; hat ers gesagt, oder er weiß es erst, so straft man den Landmann. Kommt ein Landmann in die Stadt, so soll ihn kein Burger fangen, einem andern Landmann zu lieb, ben der Buß; geschieht es, so soll er den Gefangenen entschädigen, und ihm all sein Gut wieder geben. Auch einem Burger zu lieb foll man den Landmann nicht fangen, oder wer es thut, wird gestraft, und soll auch den Schaden ersegen. Go sehr trachtete man den gandmann zu begunftigen, weil man seiner Früchte, und was zur Mahrung diente, täglich bedurfte. Hingegen hütete man sich mit einer Borsicht, die die Allgewalt des Aberglaubens in jenen Beiten furchtbar zeigt, einen gandmann, der im Bann war, weil er die ganze Stadt in Moth und Verlegen: heit segen konnte, in die Stadt aufzunehmen, mit einer Strenge, die kein Erbarmen kennt. Die Sahung ist ausführlich und hart. Sonderbar ift die Bestim: mung über den Landmann, der wirklich in der Stadt Zwing eine Muhle hat, oder erwirbt, wo es am Ende der weitläufigen Sakung über die Mühlen heißt: Wann er die Sahung stets haltet, das ist uns lieb: "aber Burger und Ginwohner muffen fie halten ben "der Strafe". Go leise mußte man ben ben Land: leuten auftreten, die noch im Zwing der Stadt sich befanden, ihre meistens unruhigen Herren nicht zu reißen, und die erwunschte Ruhe nicht zu fioren. Hingegen wo die Landleute verbotenen Wein in die Stadt führten, mußten sie durch das gleiche Thor, wodurch sie ihn eingeführt hatten, benselben wieder wegführen. In den Spruchen zwischen Landmann und Burger behandelte man den gandmann nach feinen

Gesetzen, nach einem stillen Vertrag der damaligen Zeiten, einen jeden zu halten, wie die Personen dort gehalten wurden.

Ein weitläusiges Gesetz, oder vielmehr Vertrag zwischen der Geistlichkeit und dem Rath wegen gegenz seitigen Rechten und Gerichtsbarkeit, im Jahr 1304. errichtet, wird ben der Geschichte desselben Jahrs vorz kommen. In dem Coder aus dem innern Archive macht es das sechste Buch der Gesetze aus.

Go haben wir nun die Verfassung und die Rechte der alten Regierung von dren. Rathen mit der mog: lichsten Deutlichkeit, die das graue Alterthum verstat: Aber fern ist es, daß diese so tet, dargestellt. verfaßte Beherrschung ohne ihre Rechte einschränkende Umgebungen gewesen, wenn man auch annimmt, wozu man gang befugt zu fenn scheint, daß die benden Stif: ter über die Stadt niemals einige Rechte gehabt. Denn von den hochsten Beschüßern und Urhebern der benden angesehenen Stifter ward unsere Stadt in das von ihnen begründete und beherrschte neue romische Reich aufgenommen; ein Schicksal, das fie mit andern an: gesehenen Städten gemein hatte. Dann besuchte schon Beinrich II. dieselbe im Jahr 1004., dessen Begleit und Aufnahme zwar nicht, aber die den Stiftern er: theilte Frenheit bemerkt worden. Die meiste Ehre wird er, wie sein spaterer Machfolger, Beinrich III., da er zu ungleichen Jahren Feste hier begieng, in bens den Stiften, besonders in dem koniglichen Frauenstift, erhalten haben, wo man gewohnt war, so hohe Gafte ju empfangen. Doch mogen die feinsten von den Rathen die Runft, an den kaiserlichen Sofen mit Un: stand sich zu benehmen und die Ehrenbezeugungen alls mählig gelernt haben, die aber nach den Sitten der damaligen Zeit noch einfacher waren.

Aber bald oder noch zuvor trat von dem Reich her eine Gewalt in die Stadt, die man Reichsvogt nannte, und welche dem hohen Adel übergeben ward. Der erste, den der scharffinnige Hottinger nennt, der im Jahr 913. diese Wurde erhielt, war Burkhard, Herzog in Schwaben. Auf ihn kam Berrmann, Herzog von Allemannien unter Heinrich I. um die Jahre 920. oder 30. Bon diesen benden kannte man nur den Mamen; von ihren Thaten schweigt die Beschichte ganz. Aber ben dem folgenden, der biese Würde erhielt, Herzog Berchtold II. von Zähringen, hatte es eine besondere Bewandtniß. Er erhielt, nach langem Streit mit Friedrich von Hohenstaufen um das Herzogthum Schwaben, durch einen von Raifer Beinrich IV. zu Gunften Friedrichs, seines Tochter: manns, gemachten Bergleich, fur die Abtretung des Herzogthums, die Reichsvogten über Zurich und die Aldvokatie über bende Stifte der Stadt. Tausch desto angenehmer zu machen, der kaum ein Herzogthum aufwog, wird bengefügt, er habe Thure: gum, die edelste Stadt von Schwaben, erhalten; ja man that hinzu: Die Stelle betreffe nicht nur bie Stadt, sondern den Pagus und Comitatus von Turi: fum, und die zwen reichsten Stifte. Go erzählt es der tiefste Forscher der Geschichte des zahringischen Hauses, der weise Schöpflin, In dem einen Aus: spruche scheint es, man habe unsere Stadt zu fehr zu erheben, in dem andern dieser Wurde mehr benzulegen

gesucht, als sie niemals hatte. Die Advokatie ent: hielt die Aufsicht über die Rechte, die Ginkunfte, Die Frenheiten und die ganze Wirthschaft der Stifte, legte ihre Streite ben, gab ihnen neue Frenheiten und erhielt von ihnen Ehre und Vortheile. Von da an blieben bende Wurden wie erblich auf diesem Hause, was denselben noch mehr Gewicht gab; denn nach Berch: told II. besaß dieselben Berchtold III., der Frenburg er: baute und ihm Rechte gab. Mach ihm Conrad, sein Bruder, von dem verschiedene Urkunden vorhanden find, Die unfern Stiftern gegeben wurden. Berchtold IV. ward zwar aus diesen Würden von dem Gwelfe Berzog von Banern und Albert von Habspurg unter Friedrich I. verdrungen, aber erhielt dennoch diese Wurde wieder, da seine Rückkehr durch zwen Urkunden bewiesen wird; und so hinterließ er dieselben Berchtold V., dem be: ruhmten Stifter der Stadt Bern. Auch dieser be: währte den Besik dieser Stellen mit verschiedenen un: bestrittenen Urkunden; er starb im Jahr 1218. ohne Erben zu unserm größten Gluck; denn schon der da: malige Besit einer so ausgezeichneten Stelle hatte unfrer Frenheit nachtheilig werden konnen, wenn nicht jeder Besiger mit vielen weit aussehenden Streiten oder Lieblingsplanen sich genug beschäftigt befunden hatte; aber dieser Funfte mit seinen vortrefflichen Eigenschaften hatte die Herzen Aller gewonnen, und das hatte seine Begierde nach Herrschaft, wie sie einst in dem geliebten Kaiser Rudolf von Habspurg ent: stuhnd, erregen konnen, die seine vielleicht ungleichen Machkommen harter und druckender gemacht hatten. Was übrigens diese zwenfache, mehr als ein Jahrhundert über unsere Stadt und ihre Stifter sich er: streckte Gewalt, der unterdessen sich gebildeten Ber: fassung der Stadt genüßt oder geschadet habe, das ift ben Abgang der Urkunden nicht deutlich zu bestimmen. (Ein einziges schweres Berhangniß werden wir unten berühren). Die verschiedene Urkunden, die noch vors handen, beziehen sich auf hingelegte Streitigkeiten oder ertheilte Frenheiten des Chorherrenstifts; aber für oder wider den Rath ist von Urkunden nicht das geringste zu finden. Dennoch ist leicht abzunehmen: Wenn die Berzogen nicht immer in diesen Burden in der Stadt gewesen, aber dennoch vielleicht ihre Bermeser hinterlassen hatten, daß eine solche hohe Gewalt einer emporstrebenden Verfassung nachtheilig war, und diese wunschen mußte, derselben enthoben zu werden. einmal nahm nach Berchtolds V. Tod das ungewisse Raiserthum und das einbrechende Zwischenreich diese Gewalt hin, und wir werden nachher ben der Bes schichte zeigen, daß die Rathe, und wie sie gearbeitet haben, diese Stelle zuerst auf den niedern Adel zu bringen und hernach gang aufzuheben.

Machdem nun diese Gewalt das ganze XII. Jahr: hundert durchgedauert, und noch für kurze Zeit in das XIII. übergegangen, so wollen wir nun noch einige wenige Ereignisse des XII. Jahrhunderts nachnehmen, und dann ganz der Zeitsolge nach die Geschichte sortssehen.

Im Jahr 1108, hat Conrad, Herzog von Zährin; gen, und unster Stadt Reichsvogt und der Stiftern Advokat, gegen Kaiser Conrad III. mit mehrerer Zu; neigung gegen seinen Mitwerber sich vergangen, wel:

ches in benen Zeiten sehr oft zu großem Uebel sührte. Diesen dem neuen Kaiser ungünstigen Mann hat darum der junge Herzog Friedrich Barbarossa in erz meldtem Jahre so gezüchtigt, daß er Zürich belagert und erobert, und auch die übrigen Zürcherischen, das mals reichen Besißungen in jugendlichem Muth wegz genommen. Da aber Conrad sich demüthigte, um Frieden bat, und dem jungen Ansührer die Hise verzraucht war, erhielt, wie es ben vielen Friedensschlüsssen gieng, derselbe seine Besißungen alle wieder. Diese Belagerung von Zürich ist bisher wenig bezkannt, wird indessen von Tschudi und Schöpslin anz geführt, ohne jedoch in nähere Umstände einzutreten, was die Entsernung der Zeiten auch nicht gestattet.

Damals (1141.) verweilte in Zurich Arnold von Brescia, der schon fruhe einige Kenntnisse erworben zu haben scheint, die der Sitten strenge Ausübung zu fordern ihn berechtigten, und der hingegen nicht jeder Erfindung des Aberglaubens, die man fur heilig hielt, die Ehrfurcht leistete, die man oft mit Gewalt zu er: zwingen sich anmaßte. In funf Jahren seines hiesigen Aufenthaltes ward ihm nach Aller Zeugniß mehr Benfall als Widerstand geleistet, und der erstere hatte bald ernsthaftern Fuß gewonnen, wenn er nicht unter der festen Hoffnung, in Rom die alte Herrschaft wies der hergestellt zu finden, was von einem andern mehr Unternehmenden damals in Betrieb mar, vielleicht dahin ware gelockt worden. Dort sahe er aber diesen Borfat vereitelt und drohende Gefahren über fein haupt einbres chen, die er mit der Standhaftigkeit seines hohern Beiftes erlitt. Go wenig kann, ohne Sulfe der Zeit und treuer Gefährten, oft die Stimme der reinsten Wahrheit ausrichten, und zerfällt in die größte Noth; da sie hingegen später, von noch mehr schreckender Unsicht verdorbener Sitten, von einem nach Höherm getriebenen Eiser und von gleichgestimmter Freunde treuer Benhülfe unterstüßt, obsiegen muß. Dennoch macht die Duldung des Wahrheitslehrers, und die Ausmerksamkeit, die man ihm von Herzen gönnte, unsrer Stadt Ehre.

Am Ende dieses Jahrhunderts (1170—80.), in den gleich bemerkten Jahren, nehme ich den Trieb, die vielleicht früher begonnene Umgebung der Stadt mit Mauern zu vollführen an. Denn so vornehme Stifter mit ihren kostbaren Zierden und königlichen Einkünften blieben gewiß nicht gern an einem offnen Ort. Vielleicht hatten das Chorherrenstift und die Stadt, die an ihren Ufern angebaut war, schon ihre sesten Umgebungen, die nachher erweitert wurden, und die das Frauenstift hernach für ihre Besitzungen auch wünschte. Aber diese Sicherung erforderte großsen Auswand und Arbeit mehrerer Jahre.

(1200.) Nun sind wir mit der Geschichte bis an das XIII. Jahrhundert gelangt, wo mehrere und zus versichtlichere Ereignisse sich darbieten, wo die Wahr: heit aus festern Quellen entsprießet, und die Regies rung, mit höherer Aussicht weniger belastet, destokräftiger handeln kann.

Im Jahr 1217, gab Friedrich II. romischer Kaiser und König in Sizilien, der Chorherrenstift eine Bestätigung ihrer Frenheiten, Güter, Einkunften und guten Gewohnheiten, und die Versicherung, daß sie nie von dem Reich getrennt werden soll. Bemerkens: werth ist, daß Kaiser Rudolf von Habspurg in seinem vollständigsten Frenheitsbrief, den er der Stadt und den Stiftern gab, auf einen ähnlichen des Kaiser Friedrichs sich beruft, der sich nicht findet.

Im Jahr darnach (1218.) starb Bergog Berche told V. von Zähringen, nachdem er zween Sohne durch den von dem hohern Adel in Burgund anges fachten Reid seines eignen Weibes, der Stiefmutter der Sohne, durch Gift verloren hatte, da dem Adel diese fremde Herrschaft widrig war. Der Gram über Diese That verfürzte dem edeln Bater das Leben. Dadurch murden die benden neu gestifteten Stadte, Bern und Frenburg, fren, und dem Reich überges ben. Dann mußte Bern nach der Leitung der Bor: sehung seinen wohlthatigen Stifter rachen an dem gleichen Adel, der die That eingeleitet hatte. uns gieng damit die Reichsvogten des hohern Adels, Die leicht ben der Fortdauer der Stadt nachtheilig fenn, und sich in eine Unterwerfung auflosen konnte, nun ganz ab.

Da in dem Jahr 1230. die Vollendung der Stadts mauer, Thürme und Gräben, die früher schon anges hoben worden, nun mehr betrieben wurde, und um die Kösten zu erschwingen, neue Steuern aufgenommen werden mußten, denen sich die reiche Geistlicht keit widersetze, suhr man, ohne den Widerstand zu achten, im Absordern und Arbeiten immer sort, und trug ihnen mit allem Ernst auf, ihre Benschläserins nen zu entsernen. Da wandten die Geistlichen sich an ihren Bischof zu Konstanz, der, weil es nicht

"gezieme, kaiferlichen und pabstlichen Geboten zuwis berguhandeln, dem Rath gebot: Alle Priefter, fie mogen ihre Burger oder Fremde fenn, der Steuer " zu entladen, und fie und ihr Gefind den geiftlichen Ordnungen gemäß zu entlassen; und da sie sich fres prentlich unter einander verbunden, zur Schmach der Priesterschaft, wegen den Weibern, sie sepen jest ofchon verwiesen, ober werden noch verstoßen, ges biete er, weder Weib noch Mann zu schmahen oder " ju franken, weil das seinem geistlichen Umte allein "justehe. Und diese gebührliche Berordnung befraf: "tige er mit der Macht des Bannes". Diefes haben wir nur bengerückt, um forgfältig entgegen zu halten, ob das Begehren des Raths fur allgemeine Sicherheit und Sittlichkeit den Gesetzen ber Ordnung nicht ans gemeffener fen, als des Bischofs Widerstand, und ber fein gewandte, rein ausgesponnene Schut des Lasters und der Wollust. Und ließ man auch die Sache einmal fallen, so war boch damit der Unwils len, der zu einer andern Zeit ausbrach, nicht vers mieben.

Ein solcher Ausbruch erfolgte zehn Jahre hernach (1240.), da die Versagung der Steuer und der bes günstigte Leichtstinn der Priester noch nicht vergessen war. Kaiser Friedrich II., den so viele Städte, nes ben der unsern, begünstigt hatten, und viele Große beneideten, kam in des Pabstes Bann, und mit ihm alle, die ihm anhingen; so auch unsre Stadt. Man hielt keine gottesdienstliche Uebung mehr, außer bep beschloßner Thure die Priester für sich und die Ihrizgen. Kaum Geborne und Sterbende, die ihnen Plat

machen, blieben gleich unbeforgt. Alles war ausge: schlossen, verlassen und ode. Da trieb der Rath mit der Burger Zustimmung die Priester aus der Stadt, aus ihren ruhigen Wohnungen weg, weit sie ihre Pflicht nicht erstatten wollten. Die Sage lagt die Baarfuger allein zum einen Thor aus:, zum andern wieder eingehen. Ob sie gefälliger wurden, laßt die Bermuthung hoffen, aber die Sage spricht es nicht aus. Indessen ertrug die Stadt alles Ungemach, das der Aberglaube der Zeit auf diese Urt von Fluch legte, und das man nicht ohne Entsegen liest. Aller Berg kehr mit den Außern war aufgehoben, das für die Stadt, und ihre schon geubten Gewerbe in Leinwand, Wollen und Seiden schon abschneidend mar. Alte Zufuhr mar gehemmt; da schmachteten die brodlosen Arbeiter in den Gewerben. Das, mas auffer der Stadt den Burgern gehorte, mar den Raubsuchtigen Preis. Der nahe Adel rings um die Stadt, der sonft von seinen hohen Besten auf Beute ausgieng, beraubte nun vollends die Umgebungen der Stadt ohne Berscho: nen und ohne Rettung. Indessen war Zwentracht und Berwirrung im Innern der Stadt noch weit die grof: fere Laft. Die Berweisung der Priefter, diese von ihrem Trot abgedrungene That, schonte auch dem Ber: mogen nicht, das sie zurückließen. Das erweckte Un: ordnung im schnoden Gebrauch, und Zwentracht zus Der Entlagnen Freunde und Bermandten, aleich. im Rath und unter den Angesehenen, widersetten sich diesem Unfug; und die ihn thaten, trokten diesen Gunftlingen der Feinde der Stadt. Je hoher gegen: seitiger haß anstieg, je mehr lastete diese unnaturliche

Strafe des verderblichen Aberglaubens auf derfelben. Alles war einander abgeneigt, widrig, feindlich; felbst die Kinder verfolgten einander. Der Damm der religiofen Gesinnung, der mit dem offentlichen Dienst gang hingenommen war, machte die Leiden: schaften zügelloser, unbandiger, harter. Glücklich, wer von seinen Watern her noch einen Ueberrest von den Lehren des Arnold von Brescia zurückbehalten hatte, um darin sich zu beruhigen, oder wer, in der Stille der Gingezogenheit geubt, mit feinen beffern Gedanken fich behalf. Endlich wandte man fich an ben Raiser Friedrich selbst, für den so Biele litten; und er, des unermeglichen Jammers mude, ber ihn und Alle traf, trachtete der Stadt zu willfahren und diesen weitreichenden Schaden zu wenden. Die Berren der Stift mit ihrem Gefolge erhielten (1251,) die erste Erlaubniß juruckzukehren und ihre Pflichten wieder zu erfullen. Man nahm fie, als etwas lange Gemangeltes, mit juruckgehaltenem Unwillen auf. Aber nach und nach milderte fich Alles, und gieng in eine ruhigere Lage des Gesetes. Wenn damals nicht das Geset gemacht "Man sollte nicht an einen herrn fallen", murde: (d. i. einem Raiser zufallen) "ohne Wissen und Wile Jen der Mengi", so hat man dessen Kraft von Meuem empfunden und fich gelobet.

Mit dem Jahr 1251. (Andere wollen früher) soll das Schloß auf dem Hof ganz abgetragen worden senn; weil man einen so guten Kaiser habe, sen das alte Gebäude, der ehemaligen Unterthänigkeit Zeichen, am Besten ausgelöscht.

⁻ Da sich ben angehendem Zwischenreich (der Zeit

da kein Kaiser mehr war) die Unruhen und Fehden vermehrten, hatte sich Zurich mit Uri und Schwyz auf dren Jahre verbunden, einander zu schirmen und zu helfen, mit folgenden Bedingen: "Was bisher "geschehen, ba sen man einander nicht verbunden. — "hat ein herr, in einem diefer Thaler, einen Mann, "ber sein ift, der soll ihm dienen, wie vorher. — "Will ein Theil eine Beste besetzen ohne des andern "Willen, dazu find wir nicht gebunden; geschiehet aber, von diefer Beste willen, Brand, Raub oder Befangniß, da foll man einander rathen und helfen, "daß der Schaden abgethan werde. — Wer denen "von Uri und Schwyz ins Land wollte fahren, das "follen die von Zurich verwehren mit aller ihrer Macht; mochten fie es nicht, da follen bende Lander den ans "greifen mit Raub und Allem, was sie thun mogen. — "Wollte jemand die von Zurich anreiten, an ihrer Stadt, an ihren Reben, an ihren Baumen, bas follen die gander wehren mit aller ihrer Macht. -Die Ungehorsamen eines Theils soll der Ander nicht "schirmen, ohne daß sie gehorsam sind. — Wer zu einem Andern schwort, dem find die Andern nicht gebunden. Dann werden feche mit Mamen von Burich, dren von Uri und dren von Schwng, Die pfechs erften halb Ritter, halb Burger geordnet; Die pfechs von Zurich sind von Uri und Schwyz ausgele: pfen, die fechs aus den Landern wurden von Zurich "gewählt. Diese Zwolf sollten in jedem Falle bes glimmen, wie die Sulfe oder Rath zu leiften fene. "Stirbt einer aus ihnen, so nimmt man inner vier-Jehn Tagen einen andern". Dieses Bundniß jeuget

frenlich von den rohen Sitten: Brand und Raub kommen da vor; aber es hat im Uebrigen viele rechts schaffne anmuthige Bedinge, ehret das Recht und das Eigenthum, hilft mit aller Macht dem Angegriffes nen, dringt auf des Schadens Erfaß, fagt deutlich und nimmt es aus, wozu man nicht verbunden, fest einen Rath, wo man Zurich die Balfte einraumt und den benden gandern die Balfte, die erfte wird von den gandern, die andere von Zurich gewählt. Be: ruhmte Namen, von Zurich: Manegen, Beggen: hoven, von Uri von Attinghausen, von Schwyz Staufacher, kommen schon in diesem vereinten Staats: rath vor, der Zuzug und Frieden bestimmte. Dieses nur fur wenige Zeit bestimmte Bundniß zeuget, daß die so angesehenen Lander damals schon fren waren, und die alte Stadt ehrten; und gab, im lieblichen Ungebenken, der spatern Reigung zum ewigen Berein ungezweifelt den ftartern Untrieb.

(1257.) Die Geschichte beschreibt in denen Zeiten einen Kreis, wie weit die Münze von Zürich gehen soll. Man liebte damals dergleichen Kreisbestims mungen; und der gegenseitige Vortheil, der immer scharssichtig war, zog sie, süraus wo es Geld betraf, da jeder das seinige gern in Umlauf brachte. Es wird zugleich der kaiserlichen Frenheiten der Aebtissin und der Stadt gedacht. Von solchen, in Münzsachen erstheilten Frenheiten sinden sich keine Spuren. Die Aebtissin erhielt die ihrige von ihrem Vater ben der ersten Gründung und Vergabung. Sine spätere Urzkunde, weiter unten angeführt, zeigt über das Münzsrecht mehreres Licht. Dennoch wollen einige Schristz

steller der Stadt Munze schon frühe neben die von der Aebtissin stellen; aber es reimet sich kaum mit der Ur? kunde, die bald erscheint.

(1262.) Der junge Herzog Conradin, des belieb: ten Kaiser Kriedrichs II. Enkel, kuhn und zuversicht: lich in schon gekränkter Jugend, als er voraussah, von feinem Konigreich in Gizilien vertrieben zu wer: den, suchte das Herzogthum Schwaben, das er durch Erbrecht ansprach, zu erhalten. Aber als auch das dem verlassenen Junglinge mißlang, ließ er sich von jungen Mannern rathen, die Stadt Burich, die ehmals mit der Advokatie bender Stifter und andern Umgebungen für ein Herzogthum ausgetauscht wors ben, als einen Theil des Herzogthums Schwaben ans zusprechen, da sie doch nie dazu gehort, sondern uns mittelbar dem Reich einverleibt war. Dieses zeigte man bem jungen Fursten an; aber er beharrte auf dies fer Ansprache mit der gewohnten Jugendhiße, und von untreuem Rath unterstüßt. Da eilten Abge: fandte der Stadt zu Konig Richard, der sonst so wenig mit Deutschland fich befaßte; und dieser gerechte Fürst gab unster Stadt die verlangte Frenheit und Schuß, daß fie nicht von dem Reich entfremdet und entaußert werden mochte, die in einem spatern gleichen Unter: nehmen noch kräftig war, und daß sie auch nicht zum Bergogthum Schwaben gehore. Go gieng bieß Unge: mach vor unfrer Stadt vorüber, und der verirrte, miggeleitete junge Beld mußte feinem traurigen Schick: fat zueilen, das ihm unsere, durch Uebereilung beeins trachtigte Stadt eben so wenig, als jeder Redliche gonnte, sondern vielmehr ben burch falsche Arglist so

tief herabgesunkenen letten Abkommling eines hohen Stamms herzlich bedauerte.

(1264.) Dun tommen wir auf eine der größten Gefahren, die unsere Stadt jemals ausgestanden hat. Sie war namlich von hohen Festungen umgeben auf ihren nahen Gebirgen. Diese waren: Uetliberg, Baldern, Regensperg, die kleine Stadt Glanzen: berg, und am Gee Uznaberg und Wurp, deren Bewohner übereinstimmten, ihre Burgen dazu anzuwenden, die unschuldig Wandernden eher wahrzunehmen, und von der Hohe herab desto heftiger anzufallen, oder die Schiffahrt auf dem See und auf der Limmat eben so unsicher zu machen, wie wir schon bemerkt, daß jur Zeit des auf die Stadt gelegten Banns diese Bers meffenheit gang ungescheut verübt wurde, und damals unaufgehalten auch jett nur heftiger wuthete. Diese Berdorbenheit gieng fo weit, daß kaum ein Burger weder seiner Sabe, noch bes Lebens sicher mar, wenn er etwas vor den Thoren hatte, oder auffer dieselben trat. Die Noth war so dringend, daß man Rettung suchen mußte, wo sie immer zu finden mar. Da der Edle von Regensperg von dem umliegenden Adel der Machtigste war, sandte man sechs Angesehene aus den Rathen an ihn; und da sie nicht mit größter Leichtigkeit vorgelassen wurden, trug der Aelteste aus ihnen schon mit bangem Herzen vor : "Es werde ihm " gewiß bekannt senn, wie immermahrend von dem un: " glucklichen Bann her und feither immer die Stadt, bie doch gern mit allen Benachbarten im Frieden "lebte, von dem umliegenden Adel auf ihren hohen Bestungen, die um sie her erbaut, so jammerlich be"brangt und mißhandelt werde, und nicht nur Gigen: sthum, fondern das Leben felbft in Gefahr fene. Das " sene nun langer auszuhalten unmöglich; lieber wols "len fie Gut und Blut dazu fegen, von folcher tros pender Gefahr fich ju befrenen, wozu der Rath und " die ganze Burgerschaft entschlossen fen. Aber da "fie im Rrieg nicht fo geubt fenen, konnen fie einen fo schweren Rampf ohne einen Buhrer nicht bestehen. Degnahen glaubten fie, es fich nicht verfagen ju muf: "fen, einen in Kriegsgefahren wohlerfahrnen Herrn "fich auszubitten. Und da er an gand und Leuten pfo vermögend fen, fo munschten fie ihr Bolt mit bem feinen zu vereinen, und hofften dann unter feie ner Leitung dem harten Feind getroft entgegen ju ge: "ben, und den Sieg mit Sulfe des Sochften über "denfelben zu erhalten. Gie murden diese Wohlthat "immer dankbar erkennen, und ihre nachbarliche Treue " und Redlichkeit in allen Fallen bemahren". Raum hatten fie ausgeredt, als der stolze Mann mit verächtlicher Miene antwortete: "Mich bedauert euer Schieksal; ich kenne den Adel und weiß, was er zu thun Willens ift und vermag, und wie nahe et allen euern Schritten und Tritten ift. Da ift aber für euere Stadt fein anderes Mittel, als Unterwerfung. Wollet ihr euch an mich ergeben, so hoffe ich stark genug ju fenn, euere Reinde ju besiegen; thut ihr das nicht, so habet ihr mich und fie zu fürchten, und ihr fend ja von allen Seiten wie mit einem Garn ums ftrickt". Betroffen, aber nicht erschreckt durch biefe hohnsprechende Untwort, fagten fie furg: "Unfere Stadt ift fren und mit dem Reich verbunden; fo

wollen wir bleiben; einen herrn fuchen wir nicht. Bielleicht mag ein Beschüßer uns werden, der nicht unterjochen will, und in jedem Falle vertrauen wir auf Gott, der vor Gewalt und Unrecht schuket". Mit dieser Antwort zogen fie fich zuruck. Ueber diese Bots Schaft war die gange Stadt besturzt, aber nicht verzagt. Mach aller ernsten Ueberlegung, wo die Gefahr oft den besten Ausweg zeigt, erinnerte man sich, daß Graf Rudolf von Habspurg ein tapferer und weiser Mann, von mahrer Treue, der schon ben verschiede: nen Unlagen den Stadten geholfen und fie gerettet habe, und auch der Lander, ihrer Berbundeten, Be: schüßer sepe. Dann wußten sie noch, daß ber Ber: messene von Regensperg ihm mit Trok und Sohn be: gegnet, und diefer fchon defmegen ihm abgeneigt mare. Sie trugen definahen nur einigen ber Ebelften, die den helden und Menschenfreund kannten, auf, in der Stille ju ihm zu gehen, und ihm die Lage ber Be: drangniffe der Stadt, Die Gefahr, Die jedem, sobald er nur aus den Mauern trete, bevorftehe, die unges gahmte Gewaltthat, die ab allen den hohen Beften, mit denen fie umgeben, unaufhaltsam auf fie juffurme, den Troß, mit dem alle angewandten gutlichen Mittel verworfen worden, dringend vorzustellen, und von ihm die Andern schon so willig geleistete Sulfe, und die Leitung ihrer eignen gang aufzuwendenden Krafte, als von einem großmuthigen Gonner zu erflehen. Graf Rudolf von Habsburg nahm den vertrauten Untrag liebreich auf, verhieß ihnen den verlangten Benftand, und wie er ganz entschlossen sepe, mit ihnen und an ihrer Spige Diese Bermeffenen, Die auch seine Feinde senen,

zu bekampfen, und fein Bolt, mit der Stadt Burich Leuten und ihren Mitburgern vereint, selbst anzufuh. ren. Darnach trat er mit den Abgeordneten in vertrauliche Unterredung ein, wie der Machtigste aus ihnen zuerst, und hernach jedes Raubnest absonderlich mit List oder mit Gewalt angegriffen und eingenommen werden konnte, und verhieß mit seinem Bolk sobald möglich ben ihnen zu senn. Diese Antwort erfreute das Berg, und brachte ben ruckkehrender Botschaft wieder hoffnung und Muth in die bedrängte Stadt. Bald nachher erschien er selbst in der Stadt, und ward mit Freuden und hoben Ehren aufgenommen und bewirthet. Er nahm als Hauptmann und Ans führer den Gid des Gehorfams von den Burgern auf, und leistete hingegen den Gid eines Beerführers der CIT A MINI CONTRACTOR SECURITION Stadt.

So bald der Frene von Regensperg vernommen, daß Zürich Graf Rudolf von Habspurg zum Hauptsmann angenommen, ward er erbittert, und suchte sich durch seine Freunde zu stärken und sich zu einer tapfern Gegenwehr verfaßt zu machen. Allein die Züricher, von ihrem großmüthigen Führer geleitet, und umringt von seinem Volk, zögerten nicht den Kampf zu bestehen, der für ihre Frenheit auf immer entscheiden sollte. Mehr als ein Gesecht war hart und blutig, und man strengte sich benderseits mit aller Gewalt an. Ja der edle Graf schien in der Wuth eines dieser Gesechte verloren; aber die ängstliche Sorge der Züricher ließ nicht nach, jeden aufzusorden, für seine Rettung bedacht zu senn, bis es Müllern gelang, ihn unter den Erschlagnen zu sinden, mit aller Sorgfalt

ihn aufzuheben, und für seine Heilung und Genesung zu sorgen. Die wiederholten Anfälle schwächten end: lich die Kräfte des Feindes; seine Verbündeten zogen sich nach und nach zurück, und fanden sich ab, mit eignen Bedingen, und er mußte seine besten Gützr verpfänden, den Aufwand des Krieges zu bedecken. So besiegten die Bedrängten den Uebermuth, die Red: lichen die Räuber, die ruhigen Städtebewohner den vermessenen Troß des Adels.

(1266.) Nun war zwar für einmal der Stolz des Machtigsten unter diesen adelichen Raubern ges brochen, und feine Mitgenoffen der Gewaltthat ge: schreckt, vielleicht zurückgehalten auf Zeit. Allein die rohe Art dieses verderblichen Erwerbs ward von ben Genoffen in der Mahe und Ferne mit feinerer Lift, aber unerbittlicher Strenge, von der Rache gereißt, fortgesett. Die Schiffahrt auf dem Gee, deren frener Genuß dem nicht unbeträchtlichen Sandel der Gradt fo nothig war, litt Gefahr von der Beste Uznaberg, ob Schmerikon gelegen, die über einen tiefen Schlund erhaben war, das dem Geschäfte des Raubes zur schlauern Aufsicht und schnellerer Berheimlichung biente. Man belagerte, unter Leitung des Grafen von Sabe spurg, diese steile, auf Felsen ruhende Weste lang. Da warfen die Befager jum Spott, neu gefangene Fische herab. Mun, fagte der Graf, ift die Beste unser: Es muß ein verborgener Weg dahin fenn. Er ließ nicht nach, Kenntniß davon zu erhalten, die ihm ein Birt in der Mahe endlich entdeckte. Da er mit feinem Bolf in die Beste drang, war schon Alles entstohen. Ber: brannt und zerstört ward die Statte, wo so viel uns

gerecht erworbenes Gut hingeschleppt ward, und bie Schiffahrt hatte ihren frenen Lauf.

Zu Wurp, ben Küßnacht, näher der Stadt, war auch eine Beste, die dem von Regensperg gehörte, wo die Schiffahrt eben so vielen Nachstellungen aus; gesetzt war, als oben her. Da aber die stärkere Burg schon gefallen war, und das kleine Heer sieghaft zu; rückehrte, brauchte es nicht so viel Auswand von Krästen, sich derselben zu bemächtigen. Auch diese wurde der Erde gleich gemacht, damit keine räuberische That mehr da geschehe. So war in einem Auszuge die Frenheit der Schiffahrt gerettet, die so lange bes dauerlich gehemmt und unterbrochen war.

(1268) Zwen Besten waren noch übrig, die nachsten an der Stadt, die dem von Regensberg ges horten: Balberen am Albisberg, ein unüberwindliches Mest, so nennt es die Geschichte, und an dem gleis chen Gebirg, Uetliberg, das Schloß, das beste haus im Land, darauf der Frenherr die meifte Buversicht gesetzt. Un benden Orten hatte man bie vols lige Uebersicht auf die Stadt und ihre Umgebungen, bas dem Beschädiger zu seiner That immer den nachs ften Anlag gab. Diese benden Rauberhohlen mußten auch ausgereutet werden, wenn Zurich Ruhe haben follte. Definahen rufte es seinen so treuen Beschüßer noch zu dieser Waffenthat auf. Er kam und fand, baß diefe Beften nur mit Lift wegzunehmen maren. Balderen war ehmals von Kaiser Ludwig für seine benden Tochter, die nach einander zu Zurich Aebtif: finnen waren, zu einem Erholungsort angelegt, und kam nachher an den von Regensperg. Es einzunehs

men, mußte Zürich fünfunddreißig geharnischte Ritter stellen, die sich die Nacht über im Gebusche versteckten. Diese mußten am Morgen in dem offenen Feld umherschweisen. Auf diese gaben die Leute in der Weste genau Acht, und glaubten, die wären die einzigen, mit denen sie zu kämpsen hätten, und ließen ihre ganze Mannschaft gegen sie ausrücken. Aber die Fußknechte, die der Graf von Habspurg an einem andern Ort verborgen hielt, drangen mit Eile der Weste zu, als ihre Leute sich herausgezogen hatten, fanden von den Herauseilenden das Thor offen gelassen, überwältigten die wenigen, die noch zurückgebliez ben waren, zerstörten die Beste, und verjagten oder tödteten die Herausgezilten durch die Reisigen von Zürich oder mit dem zurücksehrenden Fußvolk.

Un dem oberften Gebirg mar noch die Befte . Uetliberg übrig. Gine weit verbreitete Aussicht fun: digte den unschuldigen Wanderer von Ferne dem Raub: begierigen an, ihn noch vor der sichern Herberge zu ereilen. Auch diese Weste mochte der List, mit Gewalt vereint, nicht widerstehen. Die Besäher hatten auf der Beste zwolf weiße Pferde, die mehr zum Raub als zur Arbeit dienten; mit denen zogen fie fast taglich gegen Zurich aus. Der Graf rieth, auch zwolf gleiche Pferde anzuschaffen; mit denen verftectte fich derfelbe ins Gebusch, das da herum sich befand, und die von Zurich legten ihr Volk auch in der Stille im Dickicht des Waldes herum. Die Pferde in der Weste rissen sich am Morgen heraus zur Gewaltthat. Als der Graf fie entfernt genug hielt, naherte er fich mit feis nen weißen Pferden im abgeredten Streit mit dem

unterweilen sich nähernden Fußvolk, und flüchtete sich ges gen dem Schloß zu, immer verfolgt. In der Hoffs nung, ihre Reisigen aus dem Gedränge zu retten, öffneten die in der Beste das Thor, da sie die weißen Pferde erkannten. Hierauf drangen die Neuter und das Fußvolk auf einmal mit Macht ein, gewannen die Beste und zerstörten sie von Grund aus.

Glanzenberg, anmuthig in seiner Lage an ber Limmath, zwischen Schlieren und Dietikon, naher dem lettern, hatte, zu Anderm als Betrug und Raub abgerichtet, mit friedlichem Erwerb, mit Schiffahrt, mit Handlung oder auch nur mit Landwirthschaft sich erheben konnen. Aber was hohern Stadten der Uebers muth nach Jahrhunderten bringt, das brachte diesem kleinen Ort die Raubsucht schnell herben, namlich ben frühen Untergang. Schiffe aus Zurich, mit Waaren ieder Art beladen, wurden da angehalten, beraubt, und die Leute mighandelt. Go war dieser Ort am Kluß noch stärker in der Raubsucht, als die Besten, geubt. Der Lift mußte nun auch er fich ergeben. Es wurden einige Schiffe mit Waaren leicht bedeckt heruntergelaffen, wo Krieger in der Mitte versteckt Man schoß auf sie; aber der schnelle Lauf lagen. des Wassers riß das Schiff fort. Unterhalb dem Stadtchen stiegen die Krieger aus, machten ein Jammergeschren, als wenn sie Schiffbruch gelitten hatten, und ließen die Schiffe und die schlechten Waaren hinschwimmen. Die Ginwohner entfernten sich, die Waaren zu haschen und die Schiffbruchigen ju berauben. Allein die Krieger kamen ihnen fturs mend entgegen, und auf ein abgeredtes Zeichen stieg

der Graf Rudolf mit seinen Reisigen herab von der Höhe, wo er verweilte. Das Städtchen wurde ers obert und der Erde gleich gemacht. Der einsame Wanderer findet die Stelle jest noch angenehm; aber nur wenig Gemäuer zeuget von seiner Verheerung.

Mun war die Stadt Zurich gerettet und die Brut der Rauber zerstort, die beständig an ihrem Wohlstand nagten. Mun konnten die gedrückten Burger freger athmen, ihre Besitzungen ausser der Stadt mit Ruhe besuchen und ihre Fruchte genießen. Es ift leicht zu erachten, wie tief gerührt sie für alle die vortrefflichen Dienste waren, die ihnen der edle Graf von Sabspurg erwiesen, und daß fie dem großmuthigen Wohlthater den innigsten Dank auf alle Weise bezeuget. werden davon noch spatere Spuren finden. Aber der wohlthatige Retter eilte, andern Bedrangten ben gleis chen mildthätigen, furchtbaren Urm zu leihen. Diese wurdige Urt zu handeln, wenn fie gleich nur im Klei: nen geschah, konnte nicht verborgen bleiben; sie zog dem Belden, der den wurdigsten Gebrauch von seiner bescheidenen Macht zu machen sich bestrebte, den uns erwarteten hochsten Beruf zu, das zerfallene deutsche Reich wieder mit Ordnung, Ruhe und Frieden zu fegnen.

Tief hernieder gekommen, von seinen Fraunden verlassen, seiner Besten, auf die er so sehr trotte, und seiner Reichthumer beraubt, mußte der Frene von Regensperg ein lehrendes Benspiel werden, wie tief der Hochmuth fallen kann. Er mußte um Frieden bitten, seine Länder der siegenden Stadt überlassen, und zulest noch froh seyn, den letzten Bissen Brodt

aus der wohlthätigen Hand des lange angeseindeten Zürichs zu erhalten. So mußte der Adel fallen, der Unrecht zu thun zum täglichen Erwerb machte. Frieds same, durch ihn gekränkte Städte erhielten Segen und Ruhe.

(1273.) Da Graf Rudolf von Habspurg burch die beste Wahl, welche jemals romische Raiser erkiest haben, ju dieser erhabenften Wurde gelangte, gab er schon im ersten Monat nach seiner Erhebung der Stadt die verlangte Frenheit, daß sie vor keinem andern Richter als ihrem eignen zu erscheinen habe, mas schon ein großer Vorzug war, weil die Landgerichte um die Stadt herum oft versuchten, Parthenen an sich zu ziehen, oder Unruhige ihnen nachliefen. Im Monat darauf gab er der Stadt und benden Stiften eine noch vollständigere Frenheit, ben deren er sich auf Raiser Friedrichs II. ahnliche Befrenung be: ruft, die aber in unsern Archiven nicht mehr zu fin: den ift. Er versichert zuerst: "Daß weder die Stadt noch ihre Ginwohner, Beiftliche und Weltliche, "Leute von benden Geschlechtern, jedes Alters, jedes "Stands, ihre beweglichen und unbeweglichen Guter, "mit ihren Rechten, Frenheiten, Gewohnheiten, von " dem Reich oder von ihm, dem Raiser, nicht sollten " entfremdet werden, mit Bedrohung gegen einen jeden, " der es versuchte. Dann nimmt er die bisherige "Advokatie der benden Stifte, die der Stadt und pjenen oft beschwerlich gemesen, ihnen ab, und auf psich, wo sie so viel als aufgehoben war, und keinem "hohen Adel mehr zukommen follte". Es ift kein Wunder, daß man Friedrich II., diesem vortrefflichen

Fürsten, so treu anhieng und so viel für ihn litt; da er schon zu seiner Zeit diese Frenheit der Stadt gegeben; und bedarf man nicht andrer Wortheile, die nicht erwiesen sind, wie des, daß der Rath sich selbst wahlen moge, diesem großen Kaifer benzulegen. Aber wir kommen auf Kaiser Rudolf zuruck. Er gab im gleichen Monat noch einen Frenheitsbrief, und mit dem ein neues Recht: Daß ein Reichsvogt nur zwen Jahre, und dann funf Jahre nicht mehr dieses Umt bekleiden solle. Damit nahm er uns die Last des hohen Adels ab, der uns so leicht hatte zu Boden drücken konnen, und übergab die Stelle, aber nicht gar lange Zeit, dem niedern Adel, mit dem noch ein Wort zu sprechen war. Diese Frenheiten sind auch degnahen von hohem Werth, weil sie, einmal erhals ten, den folgenden Raisern vorgelegt, sicher bestätigt wurden, und eine vermehrte Frenheit den Wohlwollen: den Unlaß gab, auch weiter zu gehen, und neue Aus: nahmen zu vergonnen. Und endlich sehen wir daraus, wie fleißig die Gefandten der Stadt dem neuen Raifer nachreiseten, bis fie erhalten hatten, mas in ihren ber scheidenen Bunfchen lag.

Ob er im Jahr darauf nach Zürich gekommen, wie Einige bezeugen, daran zweisle ich. Unsre Jahr; bücher hätten das nicht nur nicht verschwiegen, son; dern die hohe Freude und Ehre bemerkt, den ehmaligen Anführer ihrer Krieger, den besten Wohlthäter, in ihren Mauern wieder zu sehen. Vielleicht aber war sein Aufenthalt kurz und eilend, wie es damals Gewohnheit war.

Sicherer ist, daß im Jahr darauf (1275.) der I.

redliche Müller, der ihn aus der hartesten Schlacht von den Erschlagenen herausgehoben und für seine Beilung und Genesung geforgt hatte, wie wir oben bemerkt, ben seiner Reise nach Frankfurt den Raiser zu Mainz besucht. Ohne unbilligen Zweifel, ob er ihn noch erkennen wurde, drang sich der redliche Mann hervor, wo der Kaiser öffentlich Verhor gab. Kaum erblickte ihn der Monarch, so rufte er ihn mit Ma: men, gab ihm freundlich die Hand und umarmte ihn. Die Großen lachelten heimlich, und hielten es für einen Flecken seiner vorigen Lebensart, daß er sich so mit einem burgerlichen, unscheinbaren Mann abgeben mochte. Aber er wandte sich, nachdem er den Trieben feiner edeln Gesinnung, und ben reinsten Freuden der Dankbarkeit sich überlassen, zu den Umstehenden, und fagte mit Beiterkeit und Ernst: "Dieser redliche Mann ift mir der nuklichste gewesen, den ich je kannte; er hat mir das Leben gerettet, da ich schon unter den Erschlagenen war, und alles erhabene Glück, das mir nachher wiederfahren, habe ich seiner dienstfertigen Treue zu verdanken". Er zog ihn hernach zur Tafel, überhäufte ihn mit Ehre und Geschenken, und damit die Adelichen fich seiner weniger zu beschämen hatten, schlug er ihn zum Ritter, und entließ ihn mit der lieb; reichsten Freundlichkeit von sich.

(1278.) Es ist auch nicht zu verhalten, was die Stadt gegen diesen ihren Wohlthäter aus Dankbarkeit gethan. Es hatte nämlich Kaiser Rudolf an dem König Ottokar einen unversöhnlichen Feind, da ihn sonst andere Fürsten des Reichs ehrten, und durch glückliche Verbindungen der Ihrigen mit seinen Söh:

nen und Tochtern näher in seine Familie eintraten. Diesen Feind zu züchtigen, versammelte er ein großes Heer, und unsere Stadt sendete zwenhundert Mann zu demselben. Die gefahrvolle Ehre, die man ihnen erwies, in dem vordersten Tressen zu stehen, erweckte Neid, den er mit dem Zeugniß ihrer Treue und ihrer Tapferkeit abzuwenden suchte. Die meisten blieben im Kamps; die Rückkehrenden von den unsern ehrte er, und begabte sie mit reicher Hand. Bullinger sagt: Er habe noch die Wappen der Erschlagenen in der Varsüßerkirche angemalt gesehen. Ein Denkmahl der Tapferkeit, das zu edeln Thaten aufries. Und so lohnte unsere Stadt ihren Wohlthäter mit tapferer Hülse in seiner Noth, so wie er uns in der unsrigen geholsen hatte.

(1281.) Aber nach so vielen Beweisen der was chenden Vorsehung über unsere Stadt, nach erhaltes nen Siegen und Ruhe und Frenheiten, mar ein schwes res Ungluck über sie verhängt, da ein boshafter Bur: ger, Wakerbold mit Mamen, der wegen einer Miffes that die größere Strafe verdient hatte, mit einer geringern, aber unangemessenen belegt worden, die ihn benm öftern Untertauchen ins Wasser dem Sohngelach: ter der gangen Stadt aussette, darüber so ergrimmte, daß er aus Rache sein Haus im Miederdorf heimlich ganz mit Holz anfüllte, und es ben einem heftigen Wind, der langs der Stadt mit Macht hinbrauste, anzundete und entfloh. Die immer weiter übergetragene Flamme ergriff mit unwiderstehlicher Macht so viele, meistens holzerne Gebäude auf einmal, daß alle Hulfe verge: bens war. Bis in das Oberdorf erstreckte sich das

unaufgehaltene Verderben, da endlich an einem steis nernen Thurm die Wuth der Flamme mit unermeßlicher Hulfe gebrochen ward. Man stelle sich die Noth so vieler ihrer Wohnungen Beraubten, das Wehklagen der Weiber und Kinder, den Verlust ihrer ganzen Habe, das Anstrengen, das Auffordern, die That einer oft vereitelten, wieder kühner aufgenommenen, zuletzt den Jammer besiegenden Hulfe vor, da die bessern Löschungswerke noch nicht erfunden waren. Der Unfall erstreckte sich über die ganze Stadt. Der Bösewicht spottete noch im Entsliehen des Unglücks der Stadt, und keine Spur mehr von ihm war zu entdecken.

Die Stadt erhielt im nach und nach entstandenen Bau mehr steinerne Gebäude. Die ließen sich nicht befehlen, da das Vermögen eines jeden selbst rathen mußte. Aber die Verordnung that man, daß jeder sein Haus mit Ziegeln oder Tarraß (vermuthlich Schieferplatten) decken sollte, da es vorher nicht also, und doch so nothig war, gegen den Ausbruch des Feuers. Und da einige Hosstätte wegen Mangel der Eigenthümer an andere überlassen wurden, und die geistlichen Orden in der Stadt, um ihre Besitzungen auszubreiten, darnach begierig waren, hatte ein kluges Gesetz dergleichen Ankauf von jeder Art denselben unztersagt; nur den Augustinern ward der Ankauf eines Gartens bewilligt, an dem sie damals, wie es scheint, Mangel litten.

(1283.) Merkwürdig ist die Urkunde Kaiser Ru: dolfs von Habspurg, und ein Beweis, wie unsre Stadt so willig war, jedes Bedürfniß ihres ehemali: gen Wohlthaters zu erfüllen. Er bezeuget barin, daß er einigen Bürgern von Zürich, den einen 1100, den andern 90, den dritten 60 Mark schuldig sen. Mun seket er die jahrliche Reichssteuer auf 200 Mark an; von diesen weiset er fur verschiedene Jahre diese Summe seinen Glaubigern an, dem Mindesten jahrlich 20 Mark, denen von 90 Mark vier Jahre 20 Mark und im fünften 10 Mark, das Ueberbleibende mit jahrlis chem Betrag der Steuer so lang anzuwenden, bis Alles entrichtet sen, mit Versicherung, fo lange mit dem Bezug der Steuer zuruckzuhalten, und allenfalls seine Machfolger zu gleicher Machsicht zu verbinden, bis Alles getilgt sen. Diese Urkunde zeuget von der Genauheit des großen Manns, in Erstattung des Gebührenden; von der Gefälligkeit, die man für jedes feiner Begehren hatte; von dem bescheidenen Bermo: gen Rudolfs vor seiner Erhöhung; und sehet die Reichs: steuer auf die bestimmte Summe von 200 Mart jahr: lich, die vorher nie so deutlich ausgesetzt, noch die Forderung so entscheidend bestimmt anzutreffen ift, ob: gleich sie schon lange eingeführt und bezogen worden. Aber von dieser Zeit an findet fich, daß sie immer abges führt worden, wiewohl mit ungleichem, oft gnadig nachgesehenem Betrag, bis sie ganz aufgehoben ward.

(1287.) Es ist vielleicht auch bemerkenswerth, daß in den Jahren Rudolf von Wädenschweil seine Herrschaft dem Johanniter: Orden verkaufte, daraus abzunehmen, wie die Sache sich eingeleitet, daß diese Herrschaft später der Stadt zusiel; daneben enthält der Kauf, der von allen Verwandten des Verkäusers und von benden Seiten mit der größten Sorgsalt aus;

gemittelt worden, so seltene Bedinge, daß sie ein Bild der damaligen Sitten darstellen. Der Kauf geschah um 650 Mark Silber, baaren Gelds; dazu noch dem Verkäuser jährlich Leibding 100 Mütt Kernen, Zürichmaaß, auf Galli, 20 Mark auf Martini, 200 Malter Haber auf Andreas, und nach seinem Tod der Hausfrau ihr Lebenlang jährlich auf Galli 20 Mark Silber und 25 Mütt Kernen, demnach auf Martini 5 Mark, auf Andreas 25 Mltr. Haber zukommen sollte.

(1288.) In diesem Jahr war Kaiser Rudolf in Burich; das zeuget eine Urfunde, die er uns gab, darinnen er von Ostern weg für ein ganzes Jahr die Stadt von der Reichssteuer fren machte. Aber da sie dem Bedürfniß des Fürsten 400 Mark Gilber ge: lieben hatte, lagt er fie nach Berfluß deffelben annoch für zwen Jahre von der Reichssteuer fren. Go fand der Kaifer seine begunftigte Stadt immer bereit, dem hohen Wohlthater zu entsprechen. Gin spateres Greig: niß im Jahr 1292, von eben der Art, will ich nun der Gleichheit der Sache willen mit diesem verbinden: Da namlich die Stadt nach Unsuchen des Raisers sich , gegen den ausgesetten Burgern von Erfurt verpflichtete, , 1000 Mark Silber, Erfurtergewicht, so dem Kaiser Rudolf dargestreckt worden, zu bezahlen, und zwar 500 mit lothigem Gilber, 500 mit Hellern, für die "Mark 58 Schilling Heller; geben sie aber auch das "für lieber Gilber, das foll der Stadt frenftehen. "Unfere Stadt giebt zwanzig benannte Burger von " den Ihrigen mit dem Beding bar, bag wenn das "Silber oder die Heller nicht bezahlt wurden, sich

gehn stellen in die Geiselschaft zu Mainz; sturbe "einer der Burger, so giebt man einen eben so guten mim nachsten Monat; geschiehet es nicht, so haben " die Burger von Erfurt das Recht, das Gut zu "nehmen von Juden oder Christen auf der Stadt "Schaden; und was noch nicht bezahlt ift, darum follen die Burger bennoch haften, und von Maing nicht wegkommen, bis die Burger von Erfurt bes nahlt sind. Der Kaiser befrente die Stadt zwen Jahre von der Steuer, nachdem fie, wie er ver: "sichert, die 1000 Mark an Erfurt bezahlt; ausser wenn er nach der kaiserlichen Krone (nach Rom) reisen wollte (das er aber niemals that), so sollten "sie ihm dienen, wie andere Stadte". Go war die Ergebenheit der Stadt gegen ihren Wohlthater und deffen unentwegte huld gegenseitig immer thatig. Was über das Verhaltniß des Gelds, die Beschwerde der Beiselschaft, das Bermogen der Stadt und die wich: tige Uebernahme entfernter Pflichten noch zu bemerken ift, wird dem schärfern Beobachter nicht entgeben; mir ift diefer Wint genug.

(1289.) Rudolf, Herzog von Destreich, des rös mischen Königs Sohn, verpfändete dem Conrad Tilstendorf, Ritter, das Kornhaus in Zürich, oder die Gefälle, die davon absließen, um 100 Mark Silber, Züricher: Gewichts, die er von seiner Frauen zur Heimsteuer erhalten, und ihm, dem Herzog, angesteihen, jene so lange friedlich zu besitzen, bis die Summe wieder bezahlt worden. So hatten die jungen Fürsten auch ihre Bedürsnisse, und so bereitete dieses Benehmen vermuthlich den Weg, diese Gefälle

der Stadt zuzuleiten. Wir werden nachher die Pacht davon in andern Handen sehen.

(1291.) Es findet fich in nebenstehendem Jahre eine Urkunde von der Alebtissin Glisabeth, die in ver: schiedene Verhältnisse damaliger Zeit hineinblicken laßt. Sie hatte nämlich ihre Munze drenen Burgern über: geben auf sechs Jahre. Dieselben sollen in der Wer: pflichtung stehen, "für Zurich und das Land, daß ein "Schilling und dritthalb Pfund ein Mark magen fol: , len; ift aber, daß dieselben Pfenninge ungefahr zwen "Pfenninge zu leicht find, darum follen die Munger wihre Chre nicht verloren haben. Wenn es aber ge: "Schieht, daß man die alten Pfenninge versuchet in " dem Feuer, so soll die Mart mit 16 Pfenningen be: pfteben; mare aber, bag in dem Feuer mit bem Bren: nen über die 16 Pfg. 2 Pfg. mehr abgiengen, da " verlieren die Munger ihre Ehre nicht, und foll bas "Silber, das man da versuchet, gemein Gilber fenn. "Und wenn der Bogt von Zurich die Pfenninge ver: "suchen will, der soll nichts thun, als wenn der Rath "da ist, ald der Halbtheil des Raths, und sind sie manch gebunden zu helfen auf den Gid. Auch soll "der Bogt von Zurich die Pfenninge nicht angreifen "zu versuchen, als an offnem Wechsel Zurichs, ald pfo fie aus dem Munzeisen kommen an der ofnen Straße; "und soll der Wogt selbst mit der Band in die Pfen: ning greifen, und nehmen, und soll die Hand vor "ihm tragen mit den Pfenningen; und foll er, und " der Rath, die da ben ihm find, dieselben Pfenninge "zum Brand tragen, und soll man sie da versuchen in bem Feuer, nach dem Rechten; und die andern

Pfenninge, die er ergriffen hat, dem Rath, die "dann mit ihm sind, befehlen offentlich, und mit ihm "heißen tragen bin jum Feuer; und wenn die Pfens "ninge instehen, so haben die Munger ihre Ehre bes "hauptet, und soll man ihnen all die Pfeminge wie: "der geben. Bare aber, daß an den Pfenningen, so " der Wogt in der hand tragt, ihnen abgienge, wenn " sie aufgesetzt werden, so soll man die Pfenninge neh: men, und noch zwenmal versuchen, ehe es den "Mungern zu Schaden kommt; und wenn das ge: "schiehet, sollen die Munger zugegen senn, wann sie "wollen. Und wenn die Jahre aus in Zurich kein "Bogt ware, so ift ein Rath, der dann in Zurich ift, gebunden, ben ihrem Gid das zu thun, mas ein "Wogt thun foll. Darüber find vier gleiche Briefe "besiegelt von der Alebtissin, dem Bogt Ulrich von "Rußegg, und dem Rath". Wem kann die Urkunde in ihrer ganzen, nur ein wenig umgeanderten Sprache nicht einiges Bergnugen machen, der entweder den Werth der damaligen Mungen mit andern Stellen bes Alterthums vergleichen, oder die Treue der Probe mit so viel Fenerlichkeit begleitet, oder der Aebtissin Wer: haltniß gegen den Wogt oder den Rath, oder dieser benden Stellen gegen einander, oder die Gintretung des Raths ben der vielleicht oft erfolgten Abwesenheit des Bogts, oder noch andere Dinge naher betrachten will?

Es geschah in dieser Zeit eine Art von Bundniß, die der Rath mit der Gräfin Elisabeth von Homburg, Herrscherin zu Rapperschweil, gemacht hat. "Sie find übereinkommen (so heißt es) und haben geschwos

ren, einander zu rathen und zu helfen mit Leib und mit Gut, mit unfern Leuten, mit unfern Bestinen, gegen allermanniglich und gegen Unruhe, auf dren Jahre. Auf der Grafin Bewilligung schwuren die Burger von Rapperschweil denen von Zurich, und "fie ihnen zur Sulfe und Erhaltung. Bende Theile find einander verbunden in dem Streit, in dem man fich mit dem Berzogen von Destreich befindet, nichts anzufangen ohne bender Rath und Willen. Und wenn ein romischer Konig kame, der gewaltig ware gu Bafel, zu Conftanz, zu Zurich in denen Jahren, foll doch diese Gelübde stets senn". Gesiegelt ift die Urkunde von der Graffin, von den Burgern von Burich und von Rapperschweil. Es scheint, daß schon damals die Fehde vorzusehen war, die nur im Jahr darnach eigentlich ausgebrochen, und daß Zurich fich dazu Bulfe versichern wollen. Bon Streit, ter unter den Berbundenen entstanden, ift hier feine Rede. Und endlich wurden die Burger von Rapperschweil von dieser Herrscherin wohl behandelt. Es ift zu vermuthen, daß Zuzug daher mit den Grafen von Tog: genburg vor Winterthur eingetroffen fen, wie wir hernach sehen werden.

(1292.) In der Zeit, die fast nie ohne harte Fehde war, erhub sich Krieg der Stadt Zürich gegen Herzog Albrecht, des berühmten Kaiser Rudolfs ungleichartisgen Sohn, und seine Angehörigen, die Bürger von Winterthur. Ob daben die immer deutlichere Begierde nach Vermehrung seiner Länder ben dem Herzog eingewirkt, oder ob die von der Stadt Zürich erfolgte Begünstigung Kaiser Adolphs und des Abts

Wilhelm von St. Gallen, den der Fürst verfolgte, noch mehr aufgereißt habe, ist nicht zu bestimmen. Einmal Zurich ward nicht verschont; ben der Mahe von Winterthur wurden unsere Burger mit Bermun: ben, Berauben, Gefangennehmen übel mighandelt. Durch das Gelingen der vorigen Waffenthaten beherz: ter, und reigbarer vielleicht, wurde Zurich, da es mit dem Bischof von Constanz sich verbunden hatte, noch zuversichtlicher, oder von Kaiser Adolphs Wink ers muntert, und zog, ohne die Hulfe von Konstanz zu erwarten, unter Unführung Grafen Friedrichs von Toggenburg mit seinem Wolke aus, und fiel auf dem Keld von Tos in die entgegen eilenden Burger von Winterthur, und würgte der rasch sich zum Kampf Dargestellten Viele. Unbeforgter durch diesen Sieg, zerstreuten sich die Zuricher um die Stadt her, den Buzug von Konstanz erwartend; da unterdessen Graf Hugo von Werdenberg, des Herzogs von Destreich Hauptmann, obgleich an dem einen Auge blind, den: noch zu jeder krummen Lift gewandt, vermittelft einer folden, Zurich eine traurige Rache bereitete. Er ver: fertigte mit Gile einen falschen Brief, wie wenn er vom Bischof herkame, der auf Morgen Gulfe ver: sprach, und wußte das Siegel von einem alten Brief des Bischofs, den er hatte, kunstlich aufzulosen und an seine falsche Schrift zu setzen. Den Brief, so besiegelt, ließ er in der Zuricher Lager bringen durch einen eilenden Boten, der keinen Berzug fich erlauben durfte. Dann wurde in der Nacht ein Panner, wie es der Bischof führte, nachgemacht, um den Keind noch mehr zu betriegen, und nach dem Allem forderte

er die Burger von Winterthur auf Morgen zu glei: chem Ueberfall auf. So zog er dann bald, von Winterthur hernach unterstüßt, mit der falschen Kahne der Zuricher Lager zu. Je naher sie kamen, desto mehr stieg die Freude ben den Unbeforgten, bis der falsche Freund mit Wuth die zum Widerstand Unbes reiteten angriff, und die aus der Stadt dem Raschen noch zufielen. Da geschah eine harte Niederlage un: ter den einer solchen That sich nicht versehenen Zuri: chern, und war der Schade des vorigen Tags nur allzuhart vergolten, und die Uebergebliebenen, nach: dem fie mit Wehmuth ihre Bruder begraben, zogen mit schwerem Bergen in ihre Stadt zuruck. Dennoch schien dem Berzog Albrecht dieser mit Falschheit ges brandmarkte Sieg nicht so vortheilhaft, oder er hatte zu andern Thaten Ruhe nothig. Einmal es wurde bald ein Friede gemacht. Er schien, noch seines Ba: ters Zuneigung fur Zurich eingedent, unterweilen fur diese Stadt viel Reigung zu tragen. Nach dem Ber: trag rrug ein jeder Theil ohne Bergutung seinen "Schaden; man follte nun nicht mehr gegen einander "friegen, ausser aus romischen Konigs Befehl, und nach einem folchen Krieg foll doch diefer Friede be: Reben. Ueber das, was Anburg betrifft, stellt der Berzog zwen Richter und die Stadt zwen, und ift noch für die Viere ein Obmann. Die Fünfe schwö: ren, alles Unrecht, das den bendseitigen Angehörigen wiederfahren, inner vier Wochen zu richten, und wem der Mehrtheil zufällt, das ist erkennt. Won der Herrschaft Habspurg, und was ennert der Lim: "math ist, sind andere vier Richter mit dem Obmann

geordnet, mit dem gleichen Auftrag und Bedingen. Ronnte einer der Richter nicht daben fenn, foll ein " andrer geordnet werden; wird das versaumt, fo fpre: "chen die übrigen. Konnte der Obmann nicht gegen: "wartig fenn, fo nehmen die Biere einen andern. "Das Alles verspricht der Herzog ben seinen Ehren; " die von Zurich beschworen es ben den Beiligen". Es ist noch ausgesett: "Wenn das Gesprochene von der " Herrschaft nicht vollführt wurde, soll Zurich des Gids " entlassen senn"; wie es auch nachher, da Alles durch billige Spruche abgethan wurde, des Gids durch eine Urfunde entlassen ward. Aber die Spruche finden sich nicht. Verschiedene Rlofter und Adeliche gaben Burich die Versicherung, daß sie ihren Schaden nach. laffen; aber dem Klofter ju Oberwinterthur gab Zurich 15 Pfund fur den Schaden, daß die Ihrigen auf feinen Feldern gelagert haben.

Holphs, da die Stadt Zürich dennoch mit andern Städten ihm zusiel, sich zu den beliebigen Fehden, die er auszusechten hatte, hingegeben, so unterließ dieser, wegen seiner edeln Gemüthkart beliebte Fürst nicht nur nicht die Frenheiten zu ertheilen, die sein Vorsahr uns verleihen, besonders jene, die ich künstig zur Auszeichnung die vollständige nennen will, wo der Stadt und ihren benden Stiften gänzliche Veruhigung und Abnahme vieler Veschwerden verheißen wird, sondern er trug die vom Kaiser Rudolf so ertheilte Frenheit ganz mit den gleichen Worten ein, und bestätigte dieselbe. Diese bennahe nur bloße Abschrift hatte aber die Folge, daß die spätern Kaiser das von den vorigen Verleihene,

wann es vorgezeigt ward, auf gleichen Fuß bestätige ten. So war diese von Adolph zuerst eingeführte Sitte eine wahre Wohlthat.

Da aber Kaiser Adolph im Jahr darauf (1293) selbst nach Zurich kam, und durch seine Gegenwart die Leiden der vorigen Jahre in Freuden vermandelte, bestätigte er nicht nur eine andere Frenheit des vorigen Kaisers, daß ein Wogt nur zwen Jahre und dann funf Jahre nicht mehr es senn soll, damit der Mach: folger diese Wohlthat auch fortsete, sondern er that noch hinzu: "Go lange kein Kaiser sen, konne die "Stadt Richter ums Blut verordnen", das ein Bor: zug war, ber durch alle Machfahren gieng. Wer kann hieben die Treue und Vorsicht unfrer Stadt und ihrer Vorsteher verkennen, einen jeden Unlaß zum Fortschritt der Frenheit weislich anzuwenden? Biel: leicht verließ der weise Fürst mit schwerem Herzen und dunkler Ahndung seines baldigen Schicksals die ihm ergebene, von ihm beruhigte Stadt.

(1294.) Nach dem Spruch, der auf die Niederlage zu Winterthur als Inhalt des Friedens erfolgte, trat noch eine andere Verbindung mit Destreich ein, da die Stadt Zürich mit Otto von Ochsenstein, Verwals ter des Herzogen von Destreich, eine eigne neue Verz bindung schloß, die auf den Landsfrieden vielleicht die nächste Beziehung hatte. "Wenn nach der Saßung, "die wir gemacht haben" (das wird der Ausspruch des Friedens senn), "Streit, Zorn, Zwietracht entstuhnde, "das soll stehen an Herrn Ulrich von Reußegg, und "Herrn Gottsried von Hüneberg der Herrschaft halb, "und an Herrn Ulrich von Schönenwerth, und an

"Beren Werner Biberli von der Stadt; die follen dazu fommen, wann sie ermahnt werden von entwederem Theil, und follen dann richten zu Minne und zu "Recht; waren sie uneinig, so solle Obermann senn " Herr Berchtold von Eschibach. Wo Er dann dem "Mehrtheil unter den Funfern zufällt, das bleibt der Spruch. Ware es, daß der Landsfrieden, den wir "benderseits geschworen, gebrochen wurde, und er mit Machjagen und Schadenersaß bengelegt werden konnte, nso mag es geschehen. Kann aber bas nicht senn, und wurde es uns geklagt, dann sollen wir Bot: "Schaft senden, daß inner acht Tagen der Schaden gewandt werde; geschähe das nicht, so solle man ben auffangen, jo den Frieden gebrochen hat, wenn " die Schiedleut und der Obermann es heißen auf den Eid. Sturbe einer der Richter, oder konnte wich: "tiger Ursachen halben nicht erscheinen, nahme die "Herrschaft von den Burgern zu Zurich, oder die Schiedleut von Zurich von der Berrschaft Ginen. "Werhalt fich's mit dem Obermann fo, nahmen ben: "der Theile Schiedleute einen andern. Die Meuge: wahlten loben ben ihren Treuen an Gids: Statt, wie " die andern zu richten. Wenn die Herrschaftleute auf "jemand klagen zu Zurich, so sollen die Schiedleute " allda mit ihnen vor Gericht stehen, und ihnen helfen. "Das gleiche thun die Gewählten der Herrschaft, wenn Leute von Zurich vor dem Landgericht flagen, wie wenn es der Herrschafe Leute betrafe. "Landsfrieden und Sagung soll währen dren Jahre. Dieß ist geschehen mit dem Rath des gnadigen herrn "Bischof von Konstanz und mit Bewilligung des

"Grafen von Kakenellenbogen, der Zurichs Pfleger "(Reichsvogt) ift". Dieser Vertrag bezeichnet Die damaligen Sitten, und war vielleicht auf unruhige Zeiten und vorsehende Ueberfalle abgesehen, da das meiste auf Benbehaltung des Friedens sich beziehet, und auf einige, zwar robe Strafen Rucksicht nimmt, die ben jedem gewaltthätigen Schritt zn verhängen maren; bann aber auch in Zerwurfniffen unter benden Theilen Schiedrichter, und einen billigen Austrag auf alle Kalle bestimmt. Eigen ist die Abrede, einander ben Feudalstreitigkeiten vor ben bendseitigen Gerichten bemustehen, das auch Sitte war, die sonft von Freun: den oder Verwandten beobachtet murde, jest aber an einem fremden Gerichte, wo den Streitenden sonft nies mand bekannt mar, sehr zuträglich senn konnte. Der ganze Vertrag zeuget im übrigen von vieler Achtung für die Stadt.

(1295.) Abt Arnold von Engelberg bittet in einer lateinischen Urkunde den Bogt und die Rathe von Zürich, daß sie dren Brüder: Walter, Conrad und Lüthold, Sohne des Conrad von Wezisweil, seine Dienstmänner, zu Bürgern annehmen wollten, seinen Rechten auf dieselben unschädlich. Daß diesem Bezgehren entsprochen worden, wer wird daran zweiseln? Redet die Gefälligkeit nicht für sie, so mußte das Anzsehen eines Stiftes durchdringen.

Als im Jahr 1297. ben dem großen Krieg, den Herzog Albrecht gegen Kaiser Adolph führte, jeder: mann unruhig und aufmerksam war, wo das Verder: ben des wüthenden Kriegs sich hinwenden würde, machte die Stadt Zürich mit Herrn Lüthold von Res

gensperg, bes vor einunddreißig Jahren besiegten von Regensperg friedlichem Bruder, eine Urt von Bund: niß auf ein Jahr. Darin verheißt der Edle von Regensperg, in der fraftvollen Sprache der Zeit: "Daß per weder mit feinen Burgen, noch mit feinem Leib, noch mit seinem Gut, noch mit seinen Leuten wider "die Stadt fenn wolle; und wenn die Burger von Burich auf seine Burg fliehen wollten, oder daß sie "dahin gejagt murden, fo foll ihnen feine Burg offen "senn, sie zu bewahren". Dann heißt es weiter so traulich: "Wenn eine Unfuge geschähe den Meinigen "von den Ihrigen, oder den Ihrigen von den Meinis "gen, das sollen sie auf einen biedern Mann fegen, "und ich auf einen; und foll Gemeinmann fenn Graf Friedrich, der altere, von Toggenburg (der Zurich "angenehm mar), oder mein Oheim, herr Jakob " von Warte; und was ber Mehrtheil erkennt, das " foll bleiben. Der von Regensperg behaltet dren Dheime (mit denen er fich ein wenig zu gut that) " von Toggenburg, von Habspurg, von Eschenbach vor; "wenn diese mit Zurich Streit hatten, foll er, wenn " er will, ihnen helfen. Will aber Zurich das Recht "eingehen um die Sache, und einer aus ihnen ver-" weigert es, dem foll er nicht helfen. Der Rath und "Gemeind Zurich geloben ben dem Gid, unserm Berrn " dem Vorgenannten von Regensperg durch niemands " (megen) widerwartig zu fenn, denn nur durch romischen "Konigs (wegen), und ohne unsere Helfer; Herr Her, mann von Bonstetten, Herr Hug, Herr Herrmann, " herr Rudger von Landenberg, herr Rudger von Werd; "egg und Johann von Wildberg". Die Urkunde hat 6 I,

viel naives und trauliches in der Aussprache, läßt auf die Umgebungen von Zürich, den Adel, der als Oheim oder als Helfer den von Regensperg schüßten, nähere Blicke thun, und stellt die treue Gesinnung des Verzbündeten ins Licht, dem nächsten Verwandten, den er vorher ausnahm, nicht benzustehen, wenn er das angerusene Recht verweigern würde, das auch unter den Verbündeten sehr gefällig eingeleitet wird. Die kleine Eitelkeit, alle seine Verwandten auszuzählen, übersieht man ihm gerne.

(1298.) Da endlich Herzog Albrecht von Destreich den Raiser Adolph in einer Schlacht überwunden, wo er, der bisher beliebte Kaiser, das Leben verlor, Albrecht zu Aachen zum romischen König gekront wurde, und er von da in seine obern Lander, das Aargau, und weiters hinkam, ward er von dem neis dischen Adel aufgereißt, einen Anfall auf die nahe Stadt Zurich zu thun, in hoffnung, dieselbe in ver: schwiegener Gile wegzunehmen. Die Stadt Burich, von dem Vorhaben belehrt, schickte, selbiges abzus wenden, ihre Gesandten in das Hoflager zum Raiser, und diese stellten in Demuth die erhabene Wohlthat, die sein Water der Stadt erwiesen, dringend vor, und daß sie hoffen, er werde die vaterliche Buld und Gnade ihnen nicht entziehen und ihre Stadt verschonen. Allein die etwas rohe Antwort des neuen Kaisers entsprach ben wehmuthigen Bitten und Wünschen nicht; viel: mehr ließ er sein Wolf gegen die Stadt anrucken, da ihm besonders berichtet mar, daß dieselbe, mit schwa: der Gegenwehr versehen, den Anfall nicht aushalten werde. Da geschah die That, die Gegner so murdig

besungen, und die vielleicht einzig in der Geschichte ift. Die Stadt, die ihren Mangel kannte, fordert nämlich die treuen Gattinnen und die muntern Tochter ihrer Bewohner auf, mit ihnen die Panger und helme anzuziehen und in ihrer Manner und ihrer Bruder Reihen zu treten. Und die Beldinnen übernahmen, gleich wie die Manner, die große Pflicht, das Bater: land zu retten; so zogen sie mit der Trommel auf den Hof, einen erhöheten Plat in der Stadt. Da der Kaifer auf den Unhohen, wo er sein Lager hatte, den großen Bug bemerkte, hielt er sich wegen dem vorge: gebenen Mangel an Kriegsvolf in der Stadt von den Seinigen getäuscht, sah nun ein, daß ein eiliger Ueber: fall, wie man ihm vorgegeben hatte, nicht möglich fen, und jog fich mit seinem Bolke zurück. Die Stadt aber saumte sich nicht, zwanzig der Vornehm: sten nach Winterthur zu dem Raiser zu senden, wo er, in milderer Gesinnung und im ruckfehrenden Angeden: ken an seines Waters hohe Wohlthat, nicht nur die Feindseligkeiten mildreich aufhob, sondern den reich= haltigsten Frenheitsbrief deffelben mit den namlichen Worten bestätigte, und noch einen andern vom Bater ertheilten befraftigte, daß die Stadt keinem fremden Richter unterworfen senn solle. Vermuthlich haben Wohldenkende von Winterthur die Machricht von des Raisers nachtheiliger Absicht auf unsere Stadt und den Wint der beffern Gesinnung gegeben und diefelbe hervorgerufen.

Da wir uns nun am Ende des XIII. Jahrhunderts befinden, scheint es nicht unnothig zu senn, auf die Rechte des Reichsvogts (der im vorigen Jahrhuns dert entstanden und mit dem Eintritt des folgenden aufhort), wie sie in diesem Jahrhundert ausgeübt und abgeandert worden, eine etwelche Rucksicht zu nehmen. In dem XII. Jahrhundert hatten wir den hohen Adel, Bergogen, meistens aus dem Saufe Zahringen, ju Reichsvögten gehabt, denen aber die Advokatie über die benden Stifte der Stadt zugleich mit anvertraut war, die von großem Werth geachtet murde; ja es scheint sogar, daß mehr Herrschermacht mit dieser Würde verbunden war, da Herzog Berchtold II. von Bahringen durch einen Bergleich, der ihm aber fast aufgedrungen worden, diese Reichsvogten für das Her: zogthum Schwaben erhalten hatte. Dun zeugen die Urkunden, daß diese Berzogen in ihrer Reihenfolge zwar viele handlungen der Advokatie, Bergleiche über firchliche Sachen der Abten oder Probsten, oder Bers ordnungen, die dahin zielen, gemacht; aber von einis ger Einwirkung in politische Rechte oder Geschäfte des Raths findet sich hier und auch ben Schopflin, der alles gesammelt, wo nur der Mame der Fursten von Zahringen vorkommt, und darüber nichts entdecken konnen, keine Spur. Auch von dem großen Recht, über das Blut zu richten, findet fich während der Zähringischen Verwaltung keine solche. So könnten wir mit ziemlicher Zuversicht schließen, daß die Reichs: vogten des hohen Adels, die aber mit der Advokatie der benden Stifte verbunden war, wo nicht ganz ohne Gerichtsbarkeit über die Stadt, doch gewiß ohne Herr: schaft über Leben und Tod gewesen. Zwar gestehen wir gerne, daß die fortgesetzte Machfolge, wenn sie fortgedaurt hatte, wie sie hingegen erloschen ift, der

Frenheit der Stadt hatte nachtheilig werden konnen. Mach Verloschung dieses Stamms war das große Zwischenreich so, daß ich zweifle, ob bis zu demselben, so wie mahrend der gangen Dauer deffelben, je ein Reichsvogt in Zurich gewesen. Aber mit Kaiser Rus dolf von Habspurg trat mit dieser Stelle eine große Beranderung ein, die aller Vermuthung nach auch nach bem Wunsche der Stadt und seiner Ruhrer einges leitet worden, da er so Bieles vorher schon für sie mit den Waffen verrichtet hatte. Er nahm in einer Urkunde, welche alle Frenheiten der Stadt bestätigte, dieser Stelle die Advokatie der Stifte meg, entzog ihr also den größten Reiß und den größten Werth, und nahm sie über sich oder loschte sie ganz aus. Da mochte schon dem hohen Abel die Stelle nicht mehr so angenehm senn; aber ihn ganz wegzuschrecken, gab er noch einen andern Frenheitsbrief, und befahl, daß ein Reichsvogt nicht långer als zwen Jahre, und dann fünf Jahre nicht mehr die Stelle bekleiden soll. So legte er den erften Grund zu der von der Stadt immer im Auge gehabten einmaligen Entlassung von dieser Aufsicht; denn es war den Fürsten zuwider, nur für so wenige Zeit angestellt zu werden und dann für fünf Jahre entlassen zu senn. Dann war der Unterscheid auch nicht mehr so groß zwischen dem niedern Adel und unsern Rittern und übrigen Rathen, da diese sich noch mit diesem Adel messen durften. Gollten wir aber nun naher untersuchen, was der Reichsvogte, so wie sie am Ende des XIII. Jahrhunderts erschie: nen, eigentliche Rechte und Pflichten waren, so fallt querst auf, daß sie alles zu besorgen hatten, was das

Reich von einer Stadt, die mit bemfelben verbunden mar, fordern konnte. Treue und Gehorsam war das erste, das gefordert ward, was ben ungleichen Wahlen der Kaiser zu leisten von ausnehmender Schwieriakeit war, und den Stadten oft großes Unheil zuzog, wenn sie sich zu frühe oder zu unklug dem einen oder andern Mitwerber ergeben hatten, wo vielleicht der verwal: tende Reichsvogt unterweilen mit seinem Unsehen und Worneigung die ungewissen Stimmen lenkte. verordnete er vielleicht noch die Zuzüge, die in frühern Beiten für den Romerzug der Kaifer gefordert wurden, und spater noch Kaiser Heinrich VII., im Bug nach Italien von unfrer Stadt mit hundert Mann geleistet worden. Dann besorgte der Reichsvogt noch die Reichs: steuer, die nach den alten Geseken das Gewert hieß, bezog fie und übergab fie an die hohern Stellen. sichtig sagen die alten Gesetze: "Es soll enhein vogt da "fenn, wenn man das gewerf ufleit: aber wenn das ges werf ufgeleit wird, soll man die tavilen, da das gewerf angeschriben stat, vor allen dien burgern verlesen, "und dann foll er, der vogt, das gewerf helfen inges "winnen", Dieses scheint die Uebung der spatern Zeiten gewesen zu fenn, ba man schon frenmuthiger mit dem Reichsvogt sprechen konnte. Dann hatte er noch ein Gericht, beffen Grenzen aber schwer zu bes stimmen sind. Es ward, wie das, dem der Schult: heiß vorstuhnd, in dem Gerichthaus an der Brucke gehalten, wie die alte Sahung anzeigt, die dieses Gerichts Befugsame zwar nicht bestimmt, aber genug zu verstehen giebt, daß es über die Menerhofe, die bem Kaiser um die Stadt herum noch zugehörten, sich

erstreckte. Das mag vielleicht das Wahrscheinlichste fenn; denn es ift Anzeige in den Gefegen, daß der Rath oft mit seiner hohern Rechtsgewalt dem Reichs: vogt und dem Schultheiß verlangte Sulfe leiftete. Daß dem Reichsvogt das Gericht über Leben und Tod ju: gekommen, davon fand ich die erste Spur zu Raiser Adolphe Zeiten, der die Frenheit der Stadt gab, fo lange das Kaiferthum unbefest bleibe, ein und meh: rere Richter fur Berbrechen, die an das Leben gehen, ju verordnen. Ich gestehe, es kam mir immer hart zu begreifen vor, daß ein fremder Herr, sen er noch von so hoher Geburt, und von der hohen Macht des Raifers dazu verordnet, das Recht über Leben und Tod der Burger einer frenen Stadt haben follte. doch scheint des Kaiser Adolphs Frenheitsbrief dasselbe, als schon bestehend, dem Reichsvogt einzuräumen. Ich fah mich degnahen genauer in den alten Gesegen um, und glaube einen Ausweg aus diefer Verlegenheit ge: funden zu haben. In einem folchen stehen die Worte: Mft, das ein landmann einen burger zu tode flath, " so git er XX march; wird er gefangen, so sol man "ihn antwurten dem vogt, ald wer an des stat fißet, "und fol man ob ihm richten nach urteil". glaube ich eine deutliche Erläuterung diefer hohen Rechte zu finden. Oben schon habe ich ben dem Berhaltniffe ber Stadt gegen bem Landmann bemerkt, daß ber Rath gegen den Landmann nur mit Vorsicht sich be: nahm, und die Gesetze darüber sehr leise und beschei: Mun trittet der Fall ein, daß ein Landden find. mann den Burger todtet; der bufet dem Rath XX March. Wird er von den Kindern oder Verwandten des

Getobteten, wie es damals Sitte war, ober zufällig, von der Stadt gefangen, dann übergiebt man ibn dem Bogt. Spater, wie wir unten sehen werden, ist noch ein deutlicheres Benspiel, wo fremde Abeliche, die einen Mord begangen hatten, von der Stadt ge: fangen, dem Bogt überliefert werden, und er eine Empfangsurfunde barüber gegeben hat. Aus dem obigen Geset, und aus diesem lettern Falle, lagt fich schließen, daß des Wogts hochstes Blutgericht nur über den Landmann, der einen Todschlag begieng, und aus Blutrache von den nachsten Berwandten gefangen ward (wie dieses Fangen damals nicht ungewohnt ges wesen), dem Bogt von dem Rath, der seine XX March hochste Strafe dennoch forderte, übergeben worden. "Dann foll man ob ihm richten mit Urtheil". Das find Worte, die man braucht, wo das Urtheil an das Leben geht. Moch deutlicher ist das Ben: fpiel von Fremden, die von dem Rath gefangen, an den Wogt überliefert, und von ihm noch der Em: pfang bescheint worden. Go ist also dieses hochste Recht I) Mur an Candleuten und Fremden ausgeubt worden. 2) Um Todischlag eines Burgers oder eines angesehenen Fremden willen. 3) Wenn der Berbre: cher entweder von dem Rath oder von Andern aus Blutrache gefangen und dem Rath zugebracht ward. 4) Wird der Verbrecher von dem Rath dem Wogt übergeben. 5) Richtet er mit Urtheil, vermuthlich mit Zuzug mehrerer Richter; und 6) Giebt er bem Rath, menigstens von Fremden, den Empfangschein für die Ueberlieferung. Und so ist der Burger von bem ernsthaften Gericht vollig gerettet, bas sonft feis

nen Bewohner ausgeschlossen hatte, und bleibt für ihn das mildere Gesets ohne Todesstrafe. Im Jahr 1343 wird mit den Berwiesenen ein Bertrag gemacht, daß wenn sie Unruhe stifteten, follte man sie überge: ben in des Kaisers Gerichtsgewalt, also daß man ob ihnen richten soll, als von verschuldeten Leuten. Ein anderes altes Gefet, das den Landmann angehet, scheint das gleiche zu bestätigen : "Wenn namlich", heißt es, "ein Landmann dem Burger Gewalt thut, "mit Fangnuß, mit Raub und Brand, so soll kein Burger ihm Kauf geben, und wer einen folchen "Raufschat an sich bringen konnte, der hat den drit: "ten Theil für sich; die zwey Theil sind des Vonts und des Nathe, weil sie dem schuldigen Land: " mann abgenommen worden, über den der Reichs: "vogt seine Rechte hat, die er damit auch erhalt". Moch ein Geset scheinet dahin zu gehen. "ein Landmann will Burger werden, so soll es", heißt es im Geseg, "mit des Richters, mit des Raths und der Burger Willen senn". Wenn unter dem Namen des Richters der Wogt zu verstehen ift, wie es andere Stellen zu zeigen scheinen, so war das Unnehmen der Landleute zu Burgern eine Urt Ent: ziehung des Rechts eines andern, definahen seine Ges nehmigung nicht auszuweichen war.

(1303.) Von vielen Städten, besonders auch von Städten, die in den nachherigen schweizerischen Verzein eintreten, so auch von unserer Stadt, und ans dern aus Schwaben, und vornehmen Adelichen, die des Adels bisherige Veraubungskunste zu verabscheuen schienen, ward eine seperliche Verkommniß errichtet,

die Strafen des Reichs vor größern und kleinern Raubern sicher zu machen, bas besonders reisenden Raufleuten, welche die Strafen gebrauchen mußten, und mit kostbaren Waaren oder dem daraus erlosten Werth belastet waren, ein mahres Bedurfniß mar. Definahen war mit Recht behauptet worden, daß der Raufmannsstand, durch seine wiederholten Berbinduns gen mit vielen und machtigen Stadten und beren treue Befolgung, jur allgemeinen Sicherheit der Straßen im Reich mehr ausgerichtet habe, als Raiser und Konige mit ihren vielfaltigen Beschlussen, und so den Grund gelegt zu dem frohen und fichern Benbehalt bes Gigenthums auf ihren Berufsreisen nach fernen Enden, und ungefrankter Wiederkehr daher. In dem Bundniß war ein herr von Weißenburg mitbegriffen; aber eben so wenig entschlossen von dem strafbaren Erwerb abzustehen, unternahm er den wieder von neuem. Daraus entstuhnd Krieg von den Treuen ge: gen den Abtrunnigen. Es fostete dem lettern seine Stadt Wimmis, die im Racheeifer zerstort ward. Da zerfiel der Krieg, und ber Abtrunnige lernte mit fei: nem Wolke das Unbedungene richtiger zu halten.

(1304.) Die wichtige Verkommniß unter der Leistung des Bischofs zwischen benden Stiften, der Stadt und dem Rath über die Pfaffheit, das damals der ehrenvolle Name der Geistlichkeit war, ist folgenden merkwürdigen Inhalts: "Zuerst wird dieser Stand in seiner ganzen Ausdehnung mit allen ihren Namen, Alemtern, Schülern und Anhängern beschrieben, die in der Stadt sind oder noch darein kommen möchten. Für diese werden dren Richter bestellt, zwen aus

"dem Capitel der Probsten und einer aus den sieben "Chorherren der Abten. Die Wahl der zwen ersten "ift ben dem Capitel, die des dritten ben der Aebtissin "und ihren Chorherren. Satten aber die lettern fei: nen, oder einen, der nicht wißig genug erfunden "wurde von dem Rath, giebt die Stift der Probsten " auch den dritten. Thut ein Burger einem Priefter, "oder wer dazu gehört, unrecht, der kommt vor die " dren Richter inner zwen Tagen ben dem Gid. Die "halbe Buß gehört an den Bau der Probsten, wenn "ber Beschädigte dort zum Chor oder zur Schule "geht; geht er zur Abten, so gehört die halbe Buk naum Bau der Abten; die andere Salfte aller diefer "Bußen gehört in den Spital und den Armen an der " Sihl. Geschiehet einem Burger von einem Priefter "Unrecht oder Gewalt, so richtet darüber der Rath und "beziehet die halbe Buße; die andere Salfte kommt w den benannten Urmenhaufern zu. Der ungehorfame Priester wird verfolget mit aller geistlichen und welts "lichen Macht, zulest mit des Raths Gewalt. Schlägt "ein Priester einen Burger zu todt, bricht man ihm "fein eigen haus, Gigen oder Erb, aber des Amts Bohnung nicht; hat er nichts eignes, wird er aus " der Stadt verwiesen. Weicht ein Uebelthater, Prie: "fter oder Lane in eines Priefters Saus, benfelben ift mer nicht gebunden, dem Gericht oder dem Burger "herauszugeben; auch die Buße giebt er nicht, so der "Entwichene schuldig ift, oder einiges fur sich. Mimmt wihn aber der Rath mit Gewalt, fo foll doch feine "Rlage wider den, der ihn aufenthalt, fatt haben; " doch find benden Stiften ihre Rechte vorbehalten.

Thut ein Richter Frevel, so richten die benden ans bern über ihn. Ift einer abwesend, so fahren die beiden andern fort. Neue Gefete wegen der Prie: fterschaft soll der Rath nicht machen ohne der benden "Stifte Willen und Rath. Dann nimmt der Rath bie Priefter alle ju Burgern an, und in besondern Schirm. Wer etwas thut auffer bem Zwing', dem "hilft der Rath nicht. Die Richter muffen zwanzig Jahre alt senn; sonst ist keine andere Rucksicht ben " der Wahl. Sie richten nach dem Richtbrief und schwo: ren im Bensenn bes Raths im Capitelhaus. Sie "find zwen Jahre Richter, und dann zwen Jahre nicht "mehr. Dem Priefter, der vor Rath beklagt wird, "mogen die dren Richter daselbst benftehen, wenn sie wollen. Dem Burger, der beklagt wird von den dren Richtern, mag der Rath benftehen, wenn er will. Sturbe ein Richter, inner acht Tagen nimmt man einen andern". Go hat der Rath in diesem Bertrag feine Rechte nicht überfeben; er fann die ge: wählten Richter prufen und untuchtige verwerfen und den Priester vorfordern, der den Burger beleidigt hat, auch wenn es der Beleidigte nachsahe, wenn die Schuld von beträchtlichem Belang war; er beeidigt die Richter, und sie waren verpflichtet, nach seinem eignen Gesetze zu sprechen. Er hatte Gewalt, einen Uebelthater aus dem Hause eines Priesters, der ihn doch aufenthalten durfte, wegzunehmen. Ueberall ift dieser Wertrag mit viel Billigkeit, die in spatern Zeiten nicht mehr beobachtet ward, eingerichtet; ein-Zeugniß der auf allen Seiten obgewalteten Klugheit, Mäßi: gung und steter Rucksicht auf die Urmen und Kranken, für welche schon ein Spital angeordnet war.

(1307.) Zu diesen Zeiten war eine eigne robe Sitte, die noch lange dauerte, daß man aus haß oder Rache, oder für eigne oder andere Schulden einzugewinnen, oder oft nur aus Muthwillen oder aus Geheiß, Fremde gefangen nahm. Go hatte man in dem Jahre einige Luzerner hier aufgehoben; da nun leicht eine Fehde daraus erfolgen konnte, wenn nicht eine Werschnung statt fand, so ließ sich Luzern gefallen, eine fenerliche Urkunde auszustellen und anzuloben: Daß von dieser Aufhebung her", die vielleicht verschul: det war, meder die Stadt, noch die aufgehobenen Bur: ger, noch einige andere ihrer Burger, auf ihre er: "folgte Erledigung die Unseren weder mit Worten, noch mit Werken, noch an ihrem Leib, noch an "ihrem Gut beschweren wollen". Go fart war da: mals die Reizung zur Gewaltthat und zur Rache, daß Die eine sich kaum hinterhalten ließ, und die andere nur mit fenerlichen Verheißungen einer Obrigkeit abzu: heben war. Spater hatte die Aufhebung eines Schult: heißen von da mehrere Folgen.

Eine Aushebung von einer wichtigern Art geschah hier im folgenden Jahr (1308.), aus Besehl des Kaix ser Albrechts, der Zürich nur allzugünstig war, um die Stadt zu einer Gewaltthat selbst aufzusordern; nämlich den Thumprobst von Klingenberg gefangen zu nehmen. Ob dieser dem Kaiser in etwas zuwider gewesen, wie er allenthalben oft bose Abssichten vermuthete oder erz fand, ist in dieser Entsernung nicht auszumitteln. Aber in eben dem Jahr, wo der Kaiser siel, war der Rath in Zürich desto mehr bestissen, daß ihm von dies ser Aushebung nichts beschwerliches wiedersühre, weil

der Aufgehobene nicht nur felbst eine hohe Stelle, sondern auch vornehme Freunde und Verwandte hatte, die leicht hatten Rache nehmen konnen. Aber zum Gluck hatte der Aufgehobene und die Seinigen eben fo viel Begierde, eine sichere Aussohnung einzuleiten, als die Stadt selbst. Micht nur "anerbot sich der "Gefangene nach erlangter Frenheit fur fich und alle "feine Freunde eine vollige Aussohnung mit Zurich "inner vierzehn Tagen fenerlich zu beschwören, son: " dern er und seine Freunde wollen noch vom Bischof "ober seinem Bermefer einen Bergicht auswurken, daß "er dem Recht zu allen Klagen und Ansprachen, so "er defwegen haben mochte, ganzlich entsage". Wel: ches auch erfolget ift, und in der offentlichen Schrift bezeuget ward, "daß er inner vierzehn Tagen die " Berfohnung, wie er fie verheißen, beschworen habe: "und wo das nicht geschehen ware, haben sich sieben "angesehene Manner anheischig gemacht, darüber "Giselschaft zu leiften, bis alles erfullet sen". Diese ganze weitläufige handlung, wie das vorherige Benspiel, haben wir darum so ausgeführt, weil sie ans dern kuhnen Thaten von gleicher Art, die wir noch antreffen werden, zur mildern Unsicht empfehlend find. Uebrigens zeuget das ganze Benehmen des Aufgehobes nen und seiner Freunde von ihrer edeln Gesinnung, und daß Zurich ben dem umliegenden Adel in nicht geringem Unsehen gestanden, da diese Urt von Ges waltthat der Stadt so leicht nachgesehen, und kein Mittel, sie zu beruhigen und ausser Gefahr zu fegen, unterlassen worden.

(1309.) Es scheint die Königin Agnes, des Kaiser

Albrechts Tochter, benen von Zurich nie gunftiger ge: wesen zu senn, als wenn sie ihre Rachabsichten zu er: füllen wünschte. Es hatten ihre Bruder, die Bergo: gen, und fie, noch die Begierde gegen die, so ihren Water umgebracht, die Beste Schnabelberg, deffen von Eschibach vornehmste Besitzung, mit Gewalt ans Dagn bedurften fie einen von den Umlies genden ihnen gegonnten offenen Durchzug ihrer Arte: ger und unverwehrten Gebrauch der anzuwendenden Rrafte. Dieses zu befordern, mas die Stadt ohnehin kaum verwehren konnte, schenkte die Konigin derselben das nahe gelegene Sihlfeld und den herrlichen Sihl: wald; zwen kostbare Besitzungen, die jest noch wohle behalten und beforget find, jenes erstere von den Gigen: thumern, und dieser Wald von der Stadt, deren er vielen Mußen gewährt. Wer hatte ein so konigliches Geschenk von solchem Werth versagen konnen, da ohnedem der Angriff, unfreundlicher vielleicht fur uns, dennoch erfolgt ware?

Dennoch jeuget das von dem Ansehen der Stadt, und von dem, was die benden Herzogen, Friedrich und Leopold, von der Wohlthat ihres Großvaters, des Kaiser Rudolfs, gegen Zürich noch im Anges denken hatten, daß sie nicht mit einem Heer so nahe ben der Stadt und ihrem Gebiet vorben nach der Veste Schnabelberg ziehen wollten, ohne vorher die erstere durch einen seperlichen Vertrag zu beruhigen. Das Wesentliche davon gieng dahin: "Die Herzogen solls zen mit ihrem Heer nicht in das Thal von Dietikon zwischen dem Albis und dem Wasser (was wir jest heißen: dem See nach) ziehen. Käme jemand von

" ben Ihrigen darein, der die Zuricher schädigte, und wollten sie das verwehren, das mogen sie thun. Rame ein Theil des Heeres darein, und wollte die "wehrenden Zurcher angreifen, was da für Schaden geschieht, den sollen der Berzogen Leute erseten. Go "lobten auch die Berzogen an, zu verhuten, daß de: "nen von Zurich von ihrem Kriegsvolt von der Zeit "des Auszugs bis an den Abzug kein Schaden ge: "schehe. Entstühnde einer, der foll erfest werden "nach dem Ausspruch der Schiedrichter und des Db: manns, den fie inner fieben Tagen, wenn fie ge: "mahnt werden, nach dem Gid, den sie darum schwo: ren, auszusprechen haben. Mocht es aber inner "den sieben Tagen nicht senn, so sest man andere "fieben hinzu. Die Richter find von benden Seiten pernannt, und der Obmann ist Graf Friedrich von "Tockenburg (der so ehmals der Zuricher Hauptmann "war). Die von Zurich verhießen hingegen, wenn "dem offreichischen Beer, so lang es vor Schnabel: "berg liege, von den Ihrigen Schaden geschähe, so "wollen sie auch dem Urtheil der Schiedrichter die "Bestimmung überlassen. Sie sollten auch niemand "mit Brand angehen oder schaden, wo es ware. "Geschähe es, so sollten sie den Schaden ersegen. "Die Burger von Zurich sollten ihnen frene Zufuhr " mit dem Rauf und Speise gestatten. Sie, die Ber: "zogen und ihre Diener, wollen sie ohne Harnisch in "die Stadt aufnehmen, und wieder im Frieden ent plassen. Wenn Graf von Homburg oder die Wald: "statte für Schnabelburg zu Feld ziehen, sollte die Stadt ihnen keine Speise geben, so lange sie gegen

bie Berzogen ftreiten, außer auf Befehl bes Ronigs. "Konnte der Obmann nicht erscheinen, nehmen die "vier Richter einen andern. Kann ein Richtet nicht fommen, giebt die Stadt Zurich einen andern. Bes "dorfen die Richter Zeugen, so soll jeder Theil die Seinigen stellen. Bur Sicherheit giebt jeder Theil zehn genannte Burgen oder Geißeln um 200 Mark Silber. Wenn das, was die Funfe aussprechen, "in der Zeit, die sie anberaumen, nicht gehalten würde, so haben die Beißel der Berzogen geschwo: ven, auf die Mahnung von Zurich dort zu erscheis nen; fo follen die Beifel von Zurich, wenn fie er: mahnt murden, nach Bremgarten hinkehren. Wurde der Schade größer als 200 Mark, so sollten die "Theile weiter verburgen nach dem Befinden der Rich: "ter". Dieses Berkommniß setzet bende Theile in vollige Gleichheit, zeuget von vieler Schonung gegen die Stadt und ihre Umgebungen, in die fie einige Blicke gewährt, enthaltet viel Billigkeit in den vers schiedenen Verfügungen, und zeigt den festen Vorfaß, diese Festung zu gewinnen, mit steter Vorsicht auf mehrere Feinde, die da erscheinen mochten, und auf Die nothige Zufuhre. Selbst den Waldstatten die Bus fuhr abzuschlagen, wenn sie als Feinde erschienen, ist dem Bolkerrecht gemaß. Sie erschienen aber nie, Wie schonend war das für die Stadt, daß selbst die Berzogen ohne Barnisch in derselben erscheinen woll: ten, so wie ihre Diener. Im Uebrigen soll diese Burg, die ganglich zerftort worden, eine vortreffliche Wohnung von der schönsten Aussicht auf allen Seiten gewesen senn. Weil aber dergleichen Sige den Umlies

genden gefährlich waren, so mag vielleicht Zurich, so ruhig der damalige Besiter auch war, für die Machkommenschaft ungesichert, Diese Zerstorung nicht mit Unwillen angesehen haben. Auch das Urtheil der Schiedrichter mit bender Theile Willen, welches ohne Bensenn des Obmanns in der Minne beschlossen wor: den, fehlet uns nicht, wodurch die Stadt Zurich wegen ihrem Schaden, den fie ben der Belagerung der Schnabelburg erlitten, von den Herzogen 200 Mark Silber, Zurcher: Gewicht, inner vier Jahren, jedes Jahr mit Martini 50 Mark, erhalten sollte, und die mit eben der Giselschaft versichert sind, die in dem Vertrag ausgesett worden. Go waren die Folgen dieses Feldzugs für Zurich milde abgethan, und viele leicht ist keine rasche That von Fürsten mit mehr Bil: ligkeit gegen eine nahe Stadt ausgeführt worden.

In eben diesem Jahre hat Kaiser Heinrich VII. ben seiner Anwesenheit in Zürich so wohl den vollstänz digen Frenheitsbrief für Stadt und Stifter, als alle andere, welche bisdahin ertheilt wurden, bestätigt, und damit genau dem Benspiele seines Vorsahren gez solgt. So ist der Weg, der einmal mit Festigkeit betreten wurde, zu einem Leitung gebenden Fußsteig für die solgenden Kaiser worden.

Es wiedersuhr bald hernach (1311.) der Stadt Zürich eine Ehre, die aber in der Folge sehr bes schwerlich war. In einem langwierigen Streit zwisschen dem Stand Schwyz und dem Kloster Einstedeln wegen einigen Alpen und Besitzungen kam man überzein, die Sache durch Schiedrichter benlegen zu lassen. Einstedeln nahm selbst einen seiner Schiedrichter von

Burich; die von Schwyz zwen ihrer Landammanner; Obmann follte Ritter Rudolf Muller der altere, ein erkannter redlicher Staatsmann von Zurich, fenn. Go wurden zwen Rechtsprecher, und der eine noch mit Worgewalt, aus einem wegen feiner edeln Gefin: nung berühmten haus von Zurich, gewählt; und jeder Theil sette 200 Mark aus, und stellte jeder für diese Summe zehn benannte Burger von Zurich zu Geißeln. Wie viel Achtung und Zutrauen war das nicht für die Stadt? Aber in diesem Streit vers wirrte fich Alles durch rohe Thaten auf benden Seiten. So trug es fich wenige Tage nach diefer Berkommniß ju, daß zwen Schwyzer, die um der Andacht willen oder zur Erholung nach Ginsiedeln gekommen, da sie auf dem Bruhl, einem offenen Spaziergang, fich ver: weilten, von fechs erbosten Conventherren zuerft mit unguten Worten und hernach selbst mit Zückung des Schwerdts angegriffen, und nach tapferer Gegenwehr von den Monchen dennoch verwundet worden, so daß die Sache noch wichtiger worden ware, wenn nicht zugeeilte redliche Manner das Aleußerste verhindert hatten. Ben Rückfunft der so Mighandelten nach Schwyz, und ihrer Darstellung der Wunden und der ganzen Geschichte, entstuhnd über biese bose That allgemeines Entsehen und harter Unmuth. In dieser allzutiefen Empfindung des Unrechts schlug man von dem Stand Schwnz, in der ersten Sike, den anges setten Tag der Bermittelung ab. Aber Ginfiedeln erschien, und brachte den allzunachgebenden Obmann dahin, daß, anstatt Schwyz einen andern Tag zu bes stimmen, und sie freundlich zu deffen Besuchung eine

zuladen, wo Alles mit einmal abgethan worden ware, er den ausbleibenden Kanton in die ausgesetzten 200 Mark Silber verfällte. Dieser Spruch des Obmanns, dazu er kaum berechtigt, aber gewiß verleitet war, forderte die zehn Geißeln von Zürich, die sich für Schwyz verwandten, zehn dortige Bürger auf, ihre Geißelschaft für die Schwyz auferlegte Summe zu leisten. Da aber der Auswand der Zeche zu groß, die so lange Gegenwart lästig war, und keine Bezahz lung von Schwyz erfolgte, zogen sich die Geißeln zurück. Da entstuhnd in dieser sonst verwickelten Sache ein neuer Streit zwischen den eignen Geißeln von Schwyz, den zehn Bürgern von Zürich, und dem Aussteller derselben, dem Stand Schwyz.

(1313.) Dieser Streit stuhnd zwen Jahre an, und ward durch herrn Cberhard von Burglen, der Zuri: cher Reichsvogt, endlich in Gute entschieden, daß die von Schwnz den Burgern von Zurich, ihren eignen Beißeln, an ihre Kosten 900 Pfund Pfenninge, wie sie zu Schwyz gangbar sind, in dren Jahrsfristen, in jeder 300 Pfund bezahlen sollten. Kaum war die erste Jahrszahlung geleistet, so überfielen kuhne Krieger von Schwyz die sechs Conventherren, die ihre Landsleute mighandelt hatten, und nahmen sie gefan: gen nach Schwyz. Diese Gefangnen, um ihr Leben in Angst, so niedergeschlagen, als sie ehmals gewalt: thatig waren, wendeten sich an ihre angesehenen Bers wandten, die mit demuthigen Bitten um ihr Leben flehten. Endlich ward nach vieler Verwendung die Sache dahin bengelegt, daß Einsiedeln von den 900 Pf. Pfenningen, was noch nicht bezahlt sen, an die

Beißeln von Zurich in angesetzen Fristen bezahlen folle, und damit die Gefangenen entlassen werden foll: ten, ohne daß die Hauptsache weiter eingeleitet oder berührt wurde. Da der lette Betrag an die Geißeln in Burich entrichtet werden follte, entstuhnd wieder Streit. Schwyz meinte, Ginsiedeln sollte diesen auch noch geben, und da er von daher verweigert ward, suchte Zurich den an Schwyz, woher er endlich erlegt wurde. Diese Geschichte, deren-ganzer Umfang Jahre beträgt, wo Ungesehene von Zurich zuerst glanzten, nachher fehlten, und andere Burger wegen ihrer Treue in Berlegenheit geriethen, habe ich nach einander er: gahlt, da sie die Art zu handeln, und die roben Sitten der Vorwelt, selbst derer, Die Monchen waren, in ihrer gangen Saglichkeit darftellt, und die Art der Burgschaft, namlich sich in eine offentliche Wirthe schaftsstätte zu begeben, und auf Rosten der Schuld: ner zu zechen in aller Unbequemlichkeit, und Berluft der Zeit und des Geldes zeiget. Dann aber erscheint sich, daß die Rache nie ruhete, bis die Gewaltthat mit einer gleichen vergolten war.

(1311.) Zu der Geschichte der Gefangennehmungen u. a. solcher raschen Schritte gehört noch die naive Ausschhnung der Stadt Villingen mit der unsern. Die erstere bezeuget: "Daß sie dem Nath der Stadt "Zürich 50 Pf. Pfenning gänger und gäber Münz "zu Villingen verheißen, auf daß sie Johannes Göldi, "ihres Bürgers Sohn, den die von Zürich gefangen "hatten, nunmehr entlassen, mit dem Beding: Wenn "der Göldi etwas Schaden thäte dem Land, wie das "immer wäre, so sollten sie dann das vorbemerkte Geld

"entrichten; und dessen senen sie haft und verbunden "auf zehn Jahr, und weiter nicht". So lang gab man damals der Leidenschaft Zeit; aber weiter geht die Dauer derselben nach dieser Abmessung nicht.

No of the last

(1313.) Nahe dem Umfang des vor einigen Jahr ren aus Rache entstandenen ausgebreiteten Brandes, entstuhnd in diesem Jahr ein anderer in der kleinen Stadt. Den Ursprung derselben sagt die Geschichte nicht, aber den weisen Ausbruch vom Rennweg bis nahe an die untere Brücke. Entweder blies der Wind durch die breite Straße zu mächtig, oder die Anstalten zum Löschen waren noch schwach; vielleicht bendes, und die Noth und der Jammer unermeßlich. Aber die Häuser waren sast alle von Holz. Da wurde weislich verordnet, daß jeder, der wieder ausbauen wollte, wenigstens das erste Stockwerk von Mauer aussühren sollte.

In eben dem Jahre haben die benden Herzogen von Destreich, Friedrich und Leopold, die vor vier Jahren eine so billige Verkommniß mit Zurich benm Heerzug nach Schnabelburg gemacht hatten, mit ihren andern zwen Brüdern, Heinrich und Otto, in Betrachtung vorsähriger Verbindung (eher als wie Tchudnglaubt, daß Jürich es aus Haß gegen Schwyz, wegen der so lange verweigerten Zahlung der Giselschaft gethan) einen neuen Vertrag mit dieser Stadt geschlosssen. Die Fürsten verhießen: "Daß, weil die Stadt "Zürich ihnen und ihren Vorsahren so viel Liebe und "Treue erzeigt, und sie zu ihren Herren und Schirz, mern erkohren haben, bis ein römischer König zu "Aachen gekrönt sen, sie in allen ihren Herrschaften,

"und allenthalben nach ihren Kraften die von Zurich, "ihr Leib und ihr Gut schirmen wollen. Sie sollen alle ihre Rechte, ihre Frenheiten, alle ihre und ihrer "Stifte alte Gewohnheiten, und ihre Briefe, so fie " von Raifern oder romischen Konigen haben, und "unzerbrochen behalten. Sie wollen sich auch nicht " der Wogten der Stadt Burich unterwinden, noch "einiger Guter oder Rechnung, die ju der Wogten gehoren. Gie bezeugen, daß die Stadt an feis nem ihrer offnen Kriege, die fie bisher gehabt ober "weiter haben, gebunden fen, fie thate es benn gerne". So weit führte sie der Bater Angedenken, und die Treue, die Zurich im Zug nach Schnabelburg erwie: fen. Dennoch ift Alles mit weifer Borficht abgemef: fen; nur bis ein andrer romischer Konig gekront wird, und anbedungen, daß die Stadt ihre Frenheit bewahre: Denn es war boch nicht der Vortheil der Stadt, den für eine Zeit eingestandenen Schirm dieser Fürsten lange fortdauern zu lassen. Zwar murde von den Fürsten, auch aus Absichten, Alles vermieden, was nahern Zutritt ausweisen konnte.

Die Reichssteuer ward auf 670 Mark gesetzt, das von Conrad von Tengen 300 Mark zukamen, wie sein Empfangschein zeigt, der noch vorhanden ist. Johann von Landenberg erhielt 222 Mark ohne Handsschrift von ihm, Wilhelm von Schönenberg 48 Mark auch ohne Bescheinung; 100 Mark wurden nachgestassen, die man dem Kaiser vorher entrichtet. So richtige Rechnung sührte der Edle, Eberhard von Bürglen, der Reichsvogt. So wurden die Diener des Kaisers aus der Abgabe der Städte getröstet oder

belohnt. Schwankend war immer die Reichssteuer, aber nie so stark, nie so groß das Bedürfniß vielleicht.

gangenschaft, die man beym Uebersluß eignen und zus geführten Weins nicht vermuthet hätte; nämlich die, Meth zu sieden, das ein aus Honig mit Anderm ver; mischtes, beliebtes Getränk war. An dieser Anstalt hatten Verschiedene Antheil; und in dem Jahr über; trug einer seinen Antheil an einen andern, nämlich Herr Wosse, Ritter, an Johann Dietel, und zwar mit Bewilligung des Lehnsherrn von Frenenstein. So hatte diese Anstalt ihren Lehnsherrn, ihre verschiede; nen Theilhaber, und zwar angesehene Bürger, und wahrscheinlich ihre Arbeiter, die das Werk um Be; soldung übernahmen. So beförderte und besorgte man einen Zweig des Fleißes und des Gewinns.

Destreich unster Stadt im vorigen Jahre verheißen hatten, nicht ohne Beschwerde der Stadt war, wenn schon in dem Brief nichts darüber enthalten ist. Denn nach einer Urkunde ziehet Herzog Leopold die 50 Pf. Pfenninge, welche die Herzogen nach dem Ausspruche der Schiedrichter als Schadenersaß von dem Zug auf Schnabelberg bezahlen sollten, an den 100 Mark ab, so die Stadt nach dem ihm verheißenen Gehorsam schuldig war. So war folglich das ein verschwiegenes Beding, oder vielmehr eine Handlung nach Willkühr und nach des Stärkern Bedürsniß. Denn nach einer andern Urkunde sordert er gerade nachher von den Städten Konstanz, Zürich, Schafhausen und St. Gallen 100 Mark, so die Städte ihm schuldig seven,

seinem Hofmeister, Ulrich von Bubikon, unverzüglich zu geben. Neben dem sindet sich, daß unsere Stadt im gleichen Jahr eben diesem Hosmeister 134 Mark entrichtet habe, und zwar Herrn Egbert von Golden; berg 24 Mark, Johann Wolsteitsch 100 Mark, und einem andern Burger 10 Mark. So viel Auswand forderte der Krieg wider die vier ersten eidgenössischen Kantone. Nach dessen siegreichem Ausgang für die Eidgenossen wird unsere Stadt auch über den Verlust der sünfzig Zuzüger weniger getrauert haben, da die Macht von Destreich so gebrochen war, daß sie den Städten nicht mehr so überlästig seyn konnte.

Friedrich von Destreich nur die schwächere Zahl der Stimmen für sich. Doch handelte er als erwählter Kaiser, und gab, vielleicht eher den Gewalt, den er behauptete, zu bewähren, als aus Neigung und ehr mals verheißenem Schirm, der Stadt ben seiner Answesenheit die gleichen Frenheiten, so die vorigen Kaisser ertheilt hatten. So eilte er, wie ein Kaiser zu handeln, und trug doch nichts als schwere Fehden von dieser angemaßten Ehre davon.

(1318.) Kaiser Ludwig, der mit Mehrheit der Stimmen erwählte Vorsteher des Reichs, hatte sich unterdessen mit Zürich, wie er selbst bezeugt, abges funden, daß man ihm an Reichssteuer bezahlen sollte 2500 Pf. Heller. So verhandelte man die Steuer, die von Kaiser Rudolf auf 200 Mark gesetzt war; aber nie war es daben verblieben. Die harte Summe, die verlangt wurde, war vermuthlich so stark abgesor; dert worden, weil man seinem Gegner Friedrich, der

Vingedenken her werther war, sich allzusehr ergeben hatte. Doch wird die Zukunft noch mehr fordern.

(1319.) Merkwurdig ist die Versohnung des Beren Rudolf von Bewen, Frne, mit Zurich. Dach der nam: lichen harten Sitte, die wir schon oft bemerkt haben, nahm diefer Adeliche einen Burger von Zurich, Jo: hannes Bilgeri, aus einem nicht unangesehenen Ge: schlechte, gefangen. Run verheißt er jum die Une gnad, die er der Stadt gethan, zu einer Beffe: "rung, wann er von der Stadt oder ihrer fichern Botschaft ermahnt wurde, vierzehn Tage gegen jeder: "mann, den Konig Friedrich und die Berzogen aus: "genommen, mit zehn helmen behulflich zu fenn". Go ward eine rohe That mit bescheidener Sulfe, die auf Tage abgemessen und auf die Bahl der Reisigen bestimmt mar, ausgesohnt, die aber der Stadt das mals von Werth senn konnte. Solche kleine Zuge der Sitten unterlaffe ich nicht gerne der friedlichern Bus funft anzuführen, die den Beift der damaligen Zeiten bezeichnen.

(1321.) Die Städte Basel und Zürich machten einen Vertrag, dessen Inhalt nachher, weil er so billig und nothig war, in alle Bündnisse der Eidgenossen einverleibt wurde, da er eine rohe Sitte aushob. Es vereinigten sich nämlich die benden Städte: "Daß "niemand von benden Seiten um Schulden willen "einen andern Burger oder Einwohner angreisen und "mißhandeln soll, wie das öfters geschehen, sondern "nur den ächten Schuldner oder Bürgen sollte man "belangen, und zwar auch den nicht mit Gewalt, wie

"sonst gegen die Unschuldigsten geschehen, sondern vor "Rath, und nach Form des Rechtens". Das war eine wahre Wohlthat für bende Städte und ihre Bür; ger, da vorher jeder, der von dem Ort des Schuld; ners in eine Stadt hinkam, aufgehoben und beein; trächtigt wurde, desnahen so viele Gesangene in der Geschichte vorkommen.

(1322.) Kaiser Ludwig verordnete, was vorher nie geschah, durch eine Urkunde, den Grasen Sberhard von Nellenburg zum Reichsvogt, mit dem Ansinnen, "ihm treu, gehorsam und unterthänig zu senn mit "allen Sachen, durch das Recht eines Vogts, ohne "Verzug und Hinderniß". In Ungnade sprach viel: leicht der Kaiser von dieser Stelle so groß, und gab dem Angestellten, den die Räthe der Stadt sonst wie ihres gleichen hielten, einen solchen Gewalt, den keiner so ausgedrückt erhielt. Am Ende des Jahrhunderts, wenn ich dahin gelange, wo diese Stelle ausgieng, ist es vielleicht Zeit, die nähern Rechte dieser Vögte zu durchsehen.

(1323.) Jede Versöhnung ist von Werth; ist sie aber noch mit rührenden Umständen verbunden, so ist sie doppelt angenehm. So sehr unsere Stadt die Auf: hebung und Veeinträchtigung der Adelichen sich er: laubte, davon die Ursache niemals angegeben wird, so sehr war sie glücklich mit den Aussöhnungen. So bezeugt Ulrich von Reußegg: "Daß er der von Zürich Gefangener war, und mit Bedacht und willig ihr Freund worden, und geschworen, die Verzen, söhnung zu halten, und die Urphed zu schwören, und daß er alle seine Verwandten bitten wolle, derer,

bie ihn fiengen, ber Stadt Zurich Freund zu fenn. "Würde aber einer ihr Feind, wollte er ihm nicht "helfen: Auch wolle er anzeigen, wer der Stadt "Feind fenn wollte: Auch feinem eignen Bruder "wolle er nicht helfen, wenn er der Stadt Feind fenn wollte. Dann haben angesehene Verwandte von sihm diese Berfohnung wirklich nebst ihm besiegelt " (beren Ramen ausgesett find). Die haben auch ge: "schworen, der Stadt willige Freunde zu senn, diese Berfohnung zu halten, und, wenn ein Bermandter von ihnen der Stadt Feind wurde, ihm nicht zu "helfen". hat unfere Stadt mit wenigstens verhehl: ter Ursache sich oft erkühnt, Fremde aufzuheben, so scheint sie dieselben so wohl behandelt und Redliche an ihnen gefunden zu haben, daß die Werschnung den Aufgehobenen so viel Ehre macht als der Stadt, da eine solche Ausschnung mehr Bund, als Verzeis hung ist.

(1325.) Der immerwährende Streit zwischen den zwen nachsten Verwandten, Friedrich von Destreich und Ludwig von Bayern, die sich bende das Kaisers thum anmaßten, und die öftern Schlachten, die sie gegen einander unternahmen, brachte allenthalben kühne Gewalt und Unsicherheit zum Ausbruch. Deswegen vereinigten sich die Städte Konstanz, Zürich, Uebers lingen und Lindau auf dren Jahre in ein Bündniß. Das Ganze beziehet sich auf Unrecht, Gewalt und Ungehorsam, die sie von ihren eignen Bürgern und von Feinden zu erdusden haben, und bestimmt die Fälle, wo man einander helsen, die Zeit und Ort, wo das perabredet, und die Weise, wie es gethan werden soll;

wie die Streitigkeiten unter ihnen selbst hinzulegen, und wie im Verhältnisse der Stadt Konstanz mit dem Bischof daselbst die andern Städte sich zu verhalten haben. Das Ganze ist eine vertrauliche Verathung in gleicher Verlegenheit begriffener Städte, während dem, daß die Mächtigsten des Reichs ihre surchtbaren Fehden zum Schrecken der schwächern und auch der stärkern Glieder unaushaltbar verfolgten.

(1326.) Vierhundert Gulden von den Tausenden, so die Stadt Zürich dem Kaiser Ludwig schuldig bleibt, übergiebt er seinem Wirth in München zu bes ziehen, und wenn unsere Stadt das bezahlt, so sagt er sie der tausend Gulden halben ausgerichtet und ledig. So mußten oft die Reichssteuern der Städte die kleinen Bedürfnisse dieser Monarchen decken, und Kaiser Ludwig hatte immer einige Ansuchen an uns.

(1327.) Es ist mir jeder Anlaß werth, wo man die schon vor dem ewigen Bund vorwaltende gute Gesssinnung der Waldstätte gegen Bern oder Zürich, oder gegen bende bemerken kann. So hatten die dren Länzder aus eben solchen Gesinnungen sich entschlossen, dem Bündniß benzutreten, das viele Städte am Rhein und in der Schweiz mit vielen Abelichen und dem Graf Eberhard von Anburg zur Sicherheit der Heersstraßen nicht ohne Erfolg, und Anlaß gebend zu noch krästigern Maaßregeln, gemacht hatten; und sie verbanz den sich zu allem, wie es die benden Städte verheißen hatten. Dieser Zutritt mißsiel dem Grafen von Andurg aus Gram gegen Bern; doch machte er hernach selbst ein Bündniß mit ihnen.

(1328.) War es Freundschaft mit einigen Rathen,

die sich nachher ungut entwickelt, oder nachbarliches Betragen der Stadt, das fie bewegte fur 65 Mt. Silber, die der Graf Johann von Habspurg zu Rap: perschweil Wilhelm dem Jungen schuldig war, und um 40 Mutt Kernen und 20 Mltr. Haber jahrlichen Zins davon Burgen zu senn? War es das eine oder das andere, so verdiente die Stadt das spatere Bes tragen des Grafen nicht, das ihm aber auch den Tod juzog. Dann ift das Berhaltniß der Maturerzeugnisse gegen das Geld, das damals vorwaltete, und aus diesem Benspiel einteuchtend ift, bemerkenswerth. Dann verspricht er allen Schaden, so die Stadt von diesem Geldt, oder der Zinse megen, oder von der Giselschaft her erlitten, ihnen abzutragen, wie das immer von dem Rath bestimmt wurde. Er verbindet auch seine Erben dazu. Nach dem Bundniß sagt er: "fo wie wir mit Giden und Briefen uns verbunden haben".

(1329.) Das Kornhaus in Zürich, oder die Geställe davon, die ein Lehen Herzog Otto's von Destreich waren, giengen in dem Jahr von einer Töchter Hein: richs von Schwandegg, Catharina, an die andere Toch; ter Cacilia über. Das bezeuget in einer Urfunde der Herzog Lehenherr selbst. Wie lange mag es noch ges dauert haben, bis die Stadt selbst ein Gefäll, das ihr am nächsten zugehören sollte, wirklich erward? So etwas gieng am leichtesten an die Stadt über, wenn die Belehnten oder Käuser einer solchen Bessistung Bürger der Stadt waren, wie vielleicht die benden Töchter, mit denen man wegen Ueberlassung sich leicht verstehen konnte. So erhielt Manneß einst

die Pacht der Reichssteuer, und von da gieng sie bald ganz ein.

Auch in dem Jahr verbanden sich viele Städte des Reichs und der obern deutschen Landen, wie die Schweiz ehemals hieß, mit offenem Zutritt mehrerer Stadte und herren, zu erhaltender Sicherheit der Straffen, die den Handelsstädten furaus angelegen war, die sie am meisten brauchten; da sie vornehmlich ben annoch unbefriedigter großer Fehde um das Reich, die sich machtig auf alle Seiten hinwalzte, noch keiner festen Rube und Sicherheit entgegen seben konnten. Die ganze Absicht der Bunde war gegenseitige Bulfe. Diese sollte jedem Bedrangten wiederfahren. Wenn er feiner Machbarstadt es eröffnet, und diese mit ihm die Gefahr bemerkt, und die zuvorgesuchte Abwen: dung des Schadens nicht erfolgen mogen, dann folls ten Alle zuziehen und auch die Helfer des Feindes schäft: Welchem König ein jeder Theil benfallen wolle, ift ihm überlaffen. Kommt er defwegen ins Gedrange, so stehet an jedes gutem Willen, zu helfen oder nicht. Die Stadte, so Bischofe haben, nehmen sie aus; aber Sulfe geben die andern diesen Borftehern nicht, auffer mit gutem Willen. niemand folle man belangen, als den rechten Schuldner vor Gericht. So machten die Städte sich wichtig in der Zeit, wo Sohere sich nicht helfen konnten, und mit immermahrenden Kriegen das Land unsicher machten, und dem helfen: den Adel seine Bedrückungen nachsehen mußten.

(1330.) Nun gerieth unsere Stadt in eine Lage, die ihr bald alle Frenheit und Wohlstand hingenommen hatte. War es Unwillen der Herzoge von Destreich,

daß ihnen ben eingeleitetem Schirm ihr Abfeben gegen die Stadt mißlang? oder vom Water her ererbter Trieb zur Bergroßerung, der ihnen den Gedanken ein: gab, vermittelft eines Darlebens an den Kaifer Ludwig die blühenden Städte Zürich, Schafhausen, St. Gallen mit Rheinfelden, als Unterpfand zu erhalten? Oder war Kaiser Ludwig aus Rache, daß man ihn nicht erkannt, oder aus Bedürfniß verleitet, die Stadt gegen eine große Summe den offreichischen Berzogen, den Brudern seines Feindes ju überlaffen? Zwar zeigte er das felbst diefen Stadten nicht an, sondern fein Sohn, Markgraf Ludwig von Brandenburg, mußte es in einer fenerlichen Urkunde thun, wo er das seinem Vater verheißene Darlehn von 20,000 Mark und die Verpfandung der Stadte mit der Versicherung, daß er selbst mit dieser Handlung zufrieden sen, bes zeuget. Go bestürzt und bekummert diese Machricht die Stadt Zurich gemacht, so mußte sie noch mehr ers schrecken, da von Bergog Otto und seinen Brüdern und Meffen die beurkundete Machricht einlangte, daß durch dieses Darlehn sie diese Städte als Unterpfand gewonnen, und wenn sie sich widersetzen, wollten sie eher andere Stadte jum Unterpfand annehmen, aber hernach auch sie an sich zu bringen wissen. Golches mußten der Stadt einige, den Berzogen ergebene Udes liche, nicht von den besten Gesinnungen, mittheilen.

Nun stelle man sich die Verlegenheit der Stadt vor. Kaiser Ludwig hatten sie nicht erkannt, wohl aber Herzog Friedrich, seinen Gegner. Mit den Herzogen, die sie bedroheten, hatten sie erst kürzlich eine Verbindung eingegangen; und da diese Fürsten damit ihre Absicht nicht erreicht hatten, wollten sie auf eine andere Urt ihre Beherrscher werden. mußte sie, die unschuldige Stadt, das Opfer der Ausschnung zwischen benden feindseligen Fürsten fenn? Sie hatte noch keine Frenheitsbriefe von Ludwig erhal: ten, und keine Sulfe geleistet; jedoch, was noch tros stend war, seinem Gegner eben so wenig. In diefer * Noth wandte sie sich an die dren Waldstätte, mit denen sie alte Bundnisse, und erft vor dren Jahren neue Berbindungen eingegangen. Diefe dren gander, Uri, Schwyz und Unterwalden, die dem Raiser Lud: wig in seinen vielen Schlachten immer zugezogen mas ren, und Frenheiten nach ihrem Willen von dem Raifer erhalten hatten, diese alten Freunde gieng Burich an, und bat fie, die Gefandten, welche von ber Stadt an den Raifer gesendet murden, ju gefälliger vielgultiger Fürsprache, von den ihrigen begleiten, und ihre Bitte unterftugen ju laffen, mithin fo die große Gefahr des ganglichen Berlufts ihrer Frenheiten von ihnen fraftig abzuwenden.. Meben der alten Treue, die fie gegen eine ander getragen, stellten die Burcher den Kantonen vor: Wenn sie als Vormauer so verschlungen wurden, mas ihnen einst von eben diesen Mächtigen ben nur etwas ver: änderten Umständen auch bevorstühnde, und was sie bereits in dieser Absicht erlitten hatten. Freundlich vers hießen die Waldstädte, ihre Gesandten mit denen von Zurich an den Kaifer Ludwig abzusenden.

Im Anfange des folgenden Jahrs (1331.) (so hat sich die Sache, doch ohne Folgen, verzögert) reiseten die Gesandten von den dren Ständen mit den unfrisgen an das Hoslager des Kaisers nach Regenspurg ab;

und da fie vorgelaffen murden, fagten die Gefandten von Zurich mit Demuth: "Sie hatten zwar aus Grunden ihrer nahern Umgebungen bisdahin die er: wunschte Huldigung noch nicht geleistet, das sie tief bereuen; aber dennoch hoffen fie und bitten instandig, da sie von Gr. Maj. großem Uhnherrn, ihrem uns vergeflichen erhabenen Wohlthater, und seither immer mit Frenheiten begabet, und als eine frene Reichsstadt angesehen worden, daß Ge. Majestat ihrer Stadt die unverschuldete Frenheit nicht entziehen, und so das verhängte Pfand darauf gnädigst hinzunehmen geruhen werde". Da ber Kaiser zuerst wegen dem Worgang mit seinem Gegner in etwas entruftet war, unterließ die Botschaft aus den Waldstätten nicht, mit Bezug auf die Treue und die Dienste, die sie von den Wald: ståtten Kaiserl. Majeståt so oft erwiesen, mit Ehrer: bietigkeit zu bitten, daß der Stadt Zurich, ihrer mur: digen Nachbarin, treuen Berbundeten, und guten Freundin, ihre von Weiland Kaiser Rudolf mit Wappen und Briefen erworbene und bestätigte Fren; heit ungefrankt erhalten, und die Berpfandung dem: nach zurückgenommen werden mochte; mit Verdeuten, es konnte ihnen nichts Widrigers wiederfahren, als wenn Zurich, die Vormauer ihrer eignen Frenheit, unterliegen, und ihre so wohlhergebrachte und ihr ver: liehene Frenheit verlieren mußte. Die demuthige Bitte der Stadt, die Rucksicht auf so viel fenerlich erhaltene Frenheiten, und der edeln Freunde kraftige Furbitte, vermochte den Raiser, die gegen die Stadt gefaßte 216: neigung und vorgeworfene Untreue zu vergessen und hinzulegen, und durch eine fenerliche Urkunde die Pfandschaft selbst wieder aufzulosen, und die ims mer genossene Frenheit bundigst anzuerkennen. mehrerem Beweis derfelben wurden von dem Raifer alle die Frenheiten, so die Stadt von den Vorfahren erhalten, durch ertheilte Urfunden fraftigft bestätigt. Micht nur das, sondern Bergog Otto mußte für feine Bruder oder Meffen in einer eignen Urkunde, worin er aus Gil ober Verdruß Jahr und Tag benzu: feben vergaß, bekennen, daß et Zurich und St. Gallen . (da diese lettere Stadt die gleichen Maagregeln et: griffen und eben so glucklich der Pfandschaft entlaffen wurde) der Pfandschaft ledig lasse. Wie vergnügt die Gesandten von Zurich mit ihren treuen Freunden, den Gesandten aus den Waldstatten zurückgekehrt, läßt sich leicht schließen. Und wie konnte es nachher, auf eine folche Treue, unfrer Stadt an Grunden fehlen, in den noch schwachen Verein, wo Luzern unterweilen eingetreten war, ben einer noch größern Noth sich hinzugeben?

Ben dieser Entlassung war, wie es scheint, eine geheime Abrede, die in den Entlassungsschriften nicht erscheint, aber aus andern vorhandenen Urkunden sichtbar ist. Es zeiget sich nämlich aus den letztern, daß dem Kaiser und seinen Bevollmächtigten in dem Jahre der Entlassung, nach einer stüchtigen Berechnung, über 7000 Pf. Heller zugekommen, so daß die Entlasssung nicht ohne Entgeld, und ohne des Kaisers Bes dürsniß einigermaßen zu begegnen, erfolgt ist, ohne was die neuen, den vorigen entsprechende Frenheitssbriefe, die ber Kaiser mit einmal gab, mögen ausgestragen haben, und die Unkosten der Reise für die bes

gleitenden und eignen Gesandten: So daß der ganze Auswand nicht unbeträchtlich war. Begünstiger der alten Räthe mochten daher die Entschuldigung ihrer verweigerten Rechnung ziehen, weil viele geheime Aus: gaben sich da ergeben. Aber das geschah meistens, oder Alles, in der Zeit des ersten Rathstheils, dem man von der Art nichts vorwarf.

Micht nur aber jog diese Entlassung der Stadt große Unkosten zu, die Bedürfnisse des Raisers zu befriedigen, da die Stadt St. Gallen vermuthlich auch sich eben so behalf, und ihren Theil entrichtend sich loszog; sondern die Stadt, die jest Kaiser Lud: wig begunftigte, murde zugleich mit ihm in ben Bann gethan. Das war nun, wie der erfte, ein neuer Bunder zu Zwentracht und innerlichem Migvergnügen. Einige Chorherren entfernten sich, andere wurden ver: trieben; nur die Barfußer blieben juruck, und verfage ten im Stillen ihre Bulfe und die Gabe des Gottes: diensts nicht. Indessen mag die Schwierigkeit densels ben zu halten, die Unvertragsamkeit, die daraus ent: stand, und die Vermissung bald alles ernsten Mach: denkens den Leichtstun, die Sittenlosigkeit und die Entfernung der Gemuther, die bald hernach bedauer: lich sich außerte, mit befördert haben.

Eine eigene Art von Bundniß fällt auf diese Zeit: "Da Kaiser Ludwig mit Rath seiner Sohne, Ludwig, Markgrafs von Brandenburg, Stephan, und Ludwig "des jungen von Bayern, und seiner Beamten, dem "von Nyssen und dem von Bumbenberg, sich mit Bi: "schof Ulrich von Augspurg und, neben den meisten ehe: "maligen Städten in Schwaben, auch mit Zürich und

St. Gallen (bie jest Lieblinge find), zu Schirm "ihres Leibs und ihrer Gater verbunden haben; Die "Bundniß foll mahren fo lange der Raifer lebt, und "zwen Jahre darüber. Die Benannten, oder wer noch hinzukommt, behalten sich vor, wenn in den "zwen Jahren (nach des Kaifers Tod) ein einmuthig "gewählter romischer Konig entstehe, so soll man zu: "fammenreiten gen Augspurg: Und ift man einmus nthig, oder findet der Mehrtheil, daß man ihn als "einmuthigen romischen Konig erkennen wolle, so sole "len alle gleich und gemeinsam ihm gehorsam senn, und fich nicht fondern. Entstühnde Krieg um des Reichs willen, und man vernimmt es, sollen alle "wieder zusammen kommen, und die Herren von Bagern zwen aus ihrem Rath hergeben, wann fie "felbst nicht kommen; und der Dritte foll ihr haupt: "mann senn: Der Bischof von Augspurg schickt Einen, oder kommt felbst : Augspurg, die Stadt, "giebt Zwen aus ihrem Rath; jede der übrigen Stadte "Ginen. Die sollen benm Gib erkennen, wer ihr "herr sen, welcher redlich und recht gewählt fen; und "was allgemein oder durch das Mehr ausgesprochen "wird, dem soll man folgen. Kamen nicht Alle, "aber der mehrere Theil auf den Tag; was die fpres "den, foll man auch befolgen. Wir verheißen, wann Streit und Stoß uns anwandeln, da follen wir " einander beholfen senn. Aber alte Stoß, vor der "Berbindung entstanden, da find wir nicht verbunden "ju helfen, auffer mit gutem Willen. Wurde jemand "von bem Bundniß, auch unsere herrn von Banern, "beschädigt, so soll man nach Augspurg so viel sens

"den, ale zuvor geschrieben ist; und wenn die, ober " der Mehrtheil aus ihnen findet, es fen ihnen Unrecht geschehen, so solle man beholfen senn, wie wenn "einem jeden das geschehen ware; und was fie benm "Gid für Bulfe nothig finden, fo follen fie die nach: ften mahnen, fo viel fie bedorfen. Wenn ber Stadt Mugsburg, oder einer andern Stadt, etwas wieder: "führe, und der Mehrtheil des Raths findet, daß "Unrecht geschehen, so hat fie Bewalt, die nachsten " herren und Stadte zu mahnen, wie fie meint damit " dem Feind zu widerstehen; hatte fie mehrere Bulfe "nothig, so mag sie weiters aufmahnen alle, die zum Bundniß gehoren. Wer gemahnt ift, foll darüber "rathen mit so Wielen, als verordnet find, und folle "man die Sulf nach Gelegenheit und Bermogen thun. "Ware die Last so groß, daß Alle gemahnt murden, " so soll der Theil, so die Last hat, einen Tag gen "Ulm ausschreiben, und jeder senden, wie gebührt; " da follen fie rathen, auf den Gid, was zu thun fen, mund was der Mehrtheil findet, das geschehe. Wo pjemand von der Bundniß auf Waffer oder Land ges "schädiget, gefangen, gewundet, beraubt murde, so "foll der nachste herr oder Stadt zueilen, und follen dazu thun, als ob es ihnen geschehen ware; mogen "ste es nicht abthun, so sollen sie weiters mahnen, "wie vorgeschrieben ift. Bare Streit zwischen Herren "und Stadten, die in diefer Bundniß begriffen, fo "follen dren die nachsten Stadte jede dren Mann dazu fchicken, den Streit zu erdauern; und was die neun , oder ihr Dehrtheil darüber zu Rath werden, dems felben follen die Streitenden folgen. Wo einer une

"gehorfam ift, da follen herren und Stadte dem Ge: "horfamen zulegen und helfen zum Recht. Ben einer Befahung foll der herr, oder die Stadt, fo fie un: " ternimmt, den Rosten geben von Werken oder Ges "bauden; ist sie vollendet, so sollen die, so dazu ges "mahnet werden, im nachsten Monat ihre Gefandten "schicken; das Geld soll dann vorhanden senn, und "fie follen ben ihren Giden, jedem Berrn und Stadt, " so ben der Belagerung waren, den Theil ausrichten, ber ihm gebührt. Dann ift noch von der Urt der "Unnahme neuer Glieder des Bundes, und ihrer "Berschiedenheit, und was man ihnen schuldig und "nicht schuldig sen, die Rede. Zulest ift der Bor: "behalt des Hauses Destreich, wer ihm verbunden, "und der altern Bunde: Der Raifer behaltet fich "vor, die Bundnisse abzunehmen, doch daß er die "Stadte vorher sammle, und es abnehme mit ihrem "Wiffen. Er hat auch den Stadten die Gnad ge: "than, so lang die Bundniß wahrt, alle ihre Rechte "benzubehalten, so seine Vorfahren und er ihnen ge: geben, daß fie niemand bavon drange; und wer es "thun wollte, dem follten Alle wehren. Er besiegelt "allein diesen Brief". Die Bemerkungen über diesen Bund bieten sich von selbst an. Die meiste Rücksicht ist daben, das zu vermeiden, was ihn so schwer drückte, eine streitige Wahl; und für den zukunftigen Ronig schon eine bereits zusammengebrachte Sulfe zu erheben, so die Wahlenden schrecken, und desto eher vereinigen follte. Neben diesem war die Ruhe, nach so aufge: brachten Kampfen, so die ganze Mation erschütterten, und feindselig gemacht hatten, die zwente Absicht:

Und seine Sohne an die städtischen Kräfte und Sitten anzugewöhnen, da die erstern nicht zu verachten, die letztern zu kennen, auch Fürsten nicht unbedeutend sen. Vieles von diesem Bündniß ist in die nachherisgen eidgenössischen Bünde eingestossen.

(1332.) Graf Kraft von Tockenburg kauft in der Zeit der Stadt Zürich um 1000 Mark Silber 100 Mk. Silber jährliche Gult ab, oder lieh ihr so viel Mark um zehn vom Hundert dar. Das Pfand mar der Ertrag auf der Brodtlauben, so eine offene Salle hatte im Rathhaus, wo meistens die Backer Brodt, und andere anders in Buden feil hatten, und ab der Megg, die bende beträchtlich waren. Dafür thut der Graf, wegen vielen Diensten, so die Stadt ihm gethan, ihr die Freundschaft, daß wenn die Stadt diesen Rauf wieder lofen (oder das Parlehn abbezahlen) will, sie das ungehindert von ihm oder feinen Erben thun moge, so daß wenn sie 100 Mark gebe, 10 Mark an dem Bins abgeht, und wenn sie ihm oder seinen Erben vor der Fronfasten ausage, 1000, 100 oder 200 Mark an den Wiederkauf zu geben, soll ihr ente sprochen werden; dann sene sie Burge für das, was nicht ausgelöst ist. Das war ein freundschaftlis ches Darlehn mit vieler Leichtigkeit für die Ablosung in schwächern oder größern Summen zu aller Zeit und auf kurze Mahnung. Der harte Zins mar das mals gewohnt, und die Auslosung der Pfandschaft auf die Abgaben ihrer innern Unstalten erwünscht. Wohin das Geld vermendet worden, fragen wir nicht, wenn wir des Borergahlten uns erinnern.

Seltsam ist die Klage eines Georg Mulners,

Burgers von Zurich, ben dem Kaifer Ludwig vor: getragen, daß er vor dem Rath feine Leben erneuern follte, die von dem Raiser abhangen; so daß der ge: waltige Fürst mit etwas Unwillen die Weisung ertheilte, die Lehen des Reichs unberührt zu lassen. Wie? war es dem Mulner nicht kommlicher, in seiner Stadt das zu erhalten, mas er sonft von weitem her suchen mußte? Go scheint der Meid ben ihm durchzublicken, der hernach gegen die Rathe noch starker hervorbrach. Wirklich war das eine der Klägden über die Rathe, daß fie die Leben vergaben, die dem Kaifer zusteben. Immer war das eine mit dem strengern Rechte nicht zu vereinigende Begierde ben dem Rath, in feinen Befugsamen etwas weiter zu schreiten, die man dem Aufmerksamen verzeihet, besonders wenn kein anderer Klager oder Aufseher darüber erscheint, als ein Mit: burger. Wahrscheinlich gab das Unschickliche der Ent: fernung zu der Frenheit Gelegenheit, die Leben, die nachst um die Stadt lagen, durch einen Burgermeis ster erneuern zu lassen, die unten vorkommen wird.

(1333.) Merkwürdig, und die Rechte eines Reichs; vogts etläuternd, ist der Vorfall, da Graf von Hom; burg, Vogt zu Zürich, durch seinen Sohn, seinen Diener und seinen Schreiber, von dem Rath zu Zürich einige fremde, nicht unbeträchtliche Adeliche, die der Rath wegen einem Todtschlag gefangen hatte, abver; langt, oder, wie seine Urkunde sagt: "Daß die abge; "sendeten Drey den Kath gebeten, gerathen und "geheißen, die Gefangenen, die sämmtlich sein "Gesind, seine Diener, seine Zurger seyen, "zu überantworten. — Das sie auch gethan",

fest er hingu, "mit unferm Rath und Gebeiß". Dagegen verspricht er, daß er den Rath gegen den Raifer verantworten wolle, wegen diefer Gefangens schaft, daß sie beswegen keine Ungnad zu erwarten "haben". Diese Urkunde heitert die Berhaltniffe des Bogts gegen den Rath nicht wenig auf. Gie ftuhn: den gegen einander, mit vieler Aufmerksamkeit auf alle Schritte. Der Rath hatte Leute wegen einem Mord gefangen. Der Reichsvogt fordert fie ab mit dren von ihm Abgefandten, unter benen fein Sohn mar, mit Bitte, mit Rath, mit Geheiß. So ist Alles abges wogen. Der Rath überantwortet hierauf die Berbre: cher. Gie maren Fremde. Er bescheint den Ems pfang, und verspricht, den Rath vor Ungnade ju be-Schuben. Jeder dieser Schritte ift mit genauer Ruck: sicht auf das bezeichnet, was jeder Theil seine Rechte nannte.

Dem vor zwen Jahren von Kaiser Ludwig gemachten Bündniß mit schwächern Staaten entgegen zu arzbeiten, oder von dem Seltenen des Unternehmens zu gleicher Nachahmung gebracht, wie es oft unter Grosssen wie unter Kleinen der Fall senn kann, "verbanden "sich die Herzogen von Destreich mit den Räthen in "allen ihren untergebenen Städten, auch in den obern Landen mit den Städten Basel, Zürich, Constanz, "St. Gallen, Bern, Solothurn, mit den Grasen "von Nydau, von Fürstenberg, und Seethard von "Kyburg: Sie verpflichten sich, die Beamteten von "Destreich und die lestgenannten Städte (der Fürsten wird nicht mehr gedacht), von künstigem Martini "auf fünf Jahre in allen Kriegen, wie die immer senn

mogen, die fie anfallen, wider Recht, zu schußen in dem "angeführten Kreis, der einen Theil von Schwaben, Die Drie am Bodensee, einen Theil von Bundten, bas bernerische Oberland, Meuenburg und Mumpelgard "betrifft, und sich mit Schutteren, wo er anfangt, "Schließet. Alter Kriege nimmt man sich nicht an, auffer mit frenem Willen. Doch wenn der alte Krieg Schaden thut, foll man nicht wider einander fenn. Wurde jemand von den Berbundeten angegriffen, ginner den Kreisen, darüber foll, wenn es die Bergo: gen betrift, der Bogt von Anburg mit fieben Beam: "ten; der Wogt zu Sundgau, zu Elsaß, zu Breis: gau, auch mit Sieben; der Bogt zu Margan auch mit Sieben, die alle genannt find, oder wo fie nicht mim Land find, oder nicht kommen mogen, Sechs aus gihnen, oder der Mehrtheil erkennen. Eben fo follen "die Rathe den Stadten in dem Angriffsfall, in " dem angezeigten Ort auch erkennen, daß fie mit Wes walt angegriffen sepen, so daß man ihnen, wenn sie gemahnet, solle behülflich senn. Dann sollen fie "denen, die ihnen den Schaden gethan, entbieten, "daß sie den Schaden abtragen. Thaten die Schule Digen das nicht unverzüglich, dann mochten fie Die anachsten herren, oder Stadte, oder Bogte mahnen. Dann sollten diese forderlich und mit Treue Die, so "ben Schaden gethan, und ihre Belfer angreifen, bis " der Schaden gerichtet. Mogen fie allein den Feind bezwingen, dann ift niemand weiter aufzubieten; ift "das nicht möglich, so sollen alle auf den Ruf behols "fen fenn. Den Feinden foll man keinen Rauf geben. "Würde man es thun, so soll man es wehren, und

Die angreifen, die es thun. Wer die angerufene " Bulfe nicht leiftet, den foll man verfolgen. In dem Streit einiger Berren oder Stadte, fo follen die nach: ften, denen es kund wird, Dren oder Funf senden, und was der Mehrtheil erkennt, dem foll man ge: "horchen. In gaben Angriffen foll jeder zulaufen, "ju Roß oder zu Fuß, bis der Schaden abgethan ift. Jedes Mitglied foll ben seinen Rechten und Fren: "heiten bleiben. Niemand mag man angreifen, als ben rechten Schuldner; den foll man suchen vor Bericht. Die Statte, fo Bischofe haben, behal: "ten dieselben vor, die andern die Bogtgelubde, so "auch die Landvögte. Dann ist von der Unnahme "neuer Mitglieder und ihrer Bedinge die Rede. Fers "ner, daß die Stadte in der Berzogen Land Schirm "und Sicherheit haben sollen; daß man ferner, was "hier nicht geschrieben, aber dennoch nuglich, anneh: men moge; daß man die Flüchtigen von einem Orte "des Umte in den andern nicht schirmen foll. Bafel "hat den Bund nur fur ein Jahr angenommen". Dann kommt die besondere Bestätigung hinzu. Es konnte sonderbar scheinen, daß Zurich in diesem Bund: nisse begriffen, da es doch die mit Kaiser Ludwig, feinen Prinzen, und so vielen Reichsftadten, neben St. Gallen allein eingegangen; aber da hier bald alle Stadte, die einst in den eidgenoffischen Berein getre: ten, mitbegriffen find, und unfere Stadt von den andern mit aufgefordert worden, ift es fich weniger zu perwundern. Bier ift keine Rucksicht auf Raiserwahl, wenigstens keine ausgedrückte; eher auf die Laft, die pom immermahrenden Krieg auf alle Lander fiel. Sonft find die gewohnten Bedinge.

(1334.) Moch ist ein angenehmer Auftrag zu bes merken, der auch Zurich traf, eine ungerechte Klage hinzulegen, und ihren kunftigen Gidgenoffen wohlzus thun; in dem Kriege namlich, fo die Berzoge von Destreich gegen die Lander führten, und ben den bittern Rlagen, die sie selbst dem Kaiser Ludwig über die Lander vortrugen, daß sie dem Hause Deftreich die Stadte ents nommen und abfällig gemacht, und ben Berzogen die Schuldigen Rechte und Abgaben entziehen: Dagegen aber die Waldstätte ehrerbietig sich verantwortet und standhaft bezeugt haben, wie oft sie verlangt, mit der Berrschaft und mit Lugern im Frieden zu leben, aber daß alles Bitten umfonst gewesen; definahen haben sie anderst nicht sich zu helfen gewußt, als ihre alten guten Machbarn, die Stadt Luzern, in ihr Bundniß aufzunehmen, die bessen auch, wie des Friedens, nicht unbegierig war. Zu entrichten hatten sie an Destreich nichts, hatten auch nichts entzogen. Sie begehrten nur Ruhe und Frieden, offene Schiffahrt zu und von einander, und ben dem einmal eingegange: nen Bund zu bleiben. Der Kaiser fand sich in Ber: legenheit; die Waldstätte waren ihm mit ihrem Dienst nie entstanden, und die Berzogen waren seine Bers wandten. Auf der einen Seite stuhnd deren Macht, auf der andern Seite die Macht der Wahrheit. verordnete definahen neun Schiedrichter, bren Zurich, dren von Bern und dren von Bafel; und diese neune hatten das Berg, den Bund mit Lugern ju bestätigen, daben aber Lugern und den Waldstätten aufzutragen, ihre Gefälle und Pflichten, Die sie noch Deftreich schuldig sepen, gewissenhaft zu erstatten. Deg:

nahen der Kaiser Abgeordnete hinsendete, an Ort und Stelle die Verzeichnisse des annoch Schuldigen aufzu: nehmen. Ich sühre diesen Austrag des Kaisers an dren Angesehene von Zürich an, theils diesen Vorzug und Ehre zu bemerken, theils die Wege der Vorse: hung zu bewundern, die, den Eintritt einer angesehe: nen Stadt in den ewigen Bund zu bahnen, diese Städte oder deren Gesandte zu Werkzeugen verordnet hat, die einst alle dren in den Verein einverleibt wurden.

In eben diesem Jahr machte Graf Johann von Habspurg von Rapperschweil ein Burgrecht mit der Stadt Zürich, wo man sich Schirm und Hülfe ver: hieß. Vielleicht hat er das nur einigen Rathen ver: sprochen, da deren ungerechter Aufenthalt ihm hernach den Tod zuzog.

Kaiser Ludwig gab der Stadt in dem Jahr noch das Zeugniß mit Urkund, daß sie ihren Dienst gethan, und sagt sie zu ihrer Beruhigung aller Leistung ledig für zwen Jahre. Angenehm mußte diese Versicherung der Stadt senn.

Da ich nun der wichtigen Staatsveränderung so nahe bin, die im folgenden Jahre entstanden, so will ich noch einen Rückblick auf die Verfassung thun, die damals aufgehoben worden; und da gestehe ich, daß nach dem schwachen Ueberreste von Kenntniß, den man in der Entfernung haben kann, davon zu urtheizlen, den edeln rechtschaffenen Männern, die lange die Leitung hatten, der Ruhm gebühret, daß sie mit Klugheit nichts versäumt hatten, was unsere Stadt aus schwachen Kräften und gefahrvollen Umgebungen

ziehen und in vortheilhaftere Umstände versegen konnte. Des ruhmwürdigen Kaiser Rudolfs feste Hand und weise Vorsicht hat sie gehoben, und der Stadt Luft gemacht von den Raubnestern, die sie umgaben, mit tapferm Benstand ihrer eignen Burger. Damit haben sie, unwissend fur ihn und fur sie, einen hohen Wohls thater in der erhabenften Burde fich bereitet. Ihren bescheidenen Wünschen wurden Vorrechte und Briefe, die kein Machfolger versagte. Damit legten sie den Grund der nachher vollig erworbenen Frenheit. Das Gefet, das sie nach und nach im Laufe der Zeiten errichtet, in feiner naiven, zutraulichen Sprache, ift auch ein Zeuge ihrer Weisheit. Tapfer und vorsichtig wehrten fie die bedenklichen Pfandungen der Stadt ab, und erhielten damit ihre Ruhe. Aber dennoch hatte die Werfassung den Keim der Zerstörung in sich, der ihr beständige Dauer nicht versprechen konnte. Zwen Theile des Raths, vier und zwanzig Menschen, Ge: wählte, stuhnden acht Monate still, waren nur vier Monate des Jahrs in der Thatigkeit und in der Pflicht. Wie alle noch gleich waren an Kenntnig und guter Besinnung, und ber Geschäfte weniger waren, floß alles still und sanft dahin. Die alten Manner in jedem Rath hatten Unsehen ohne Reid, und nach vollbrachter Pflicht waren sie der Ruhe froh, und die jungern kehrten zu einer beliebten Arbeit oder Bergnu: gung zuruck. Aber da die Geschäfte größer und vers wickelter murden, ba der Wohlstand der Stadt fich allmählig zu heben begann, da hohere Geisteskräfte ungeduldiger wurden, den langsamen Zutritt zu Tha: ten abzuwarten, Da fie in ihren Monaten fich auszeich:

neten, und dann gurucktreten und schweigen mußten, und durch unterweilen noch so unmaßgebend ertheilten Rath sich unwerth machten, da konnte leicht Gifers sucht, Reid und Haß entstehen, weil der eine Rath oder ein Mitglied beffelben das überwiegende Berdienft allzustark fühlen ließ. Die Ungeduld der einen Reihe, der andern Gleichgultigkeit vielleicht, nahrte den Spott, den Haß und die Leidenschaften immer mehr. Unters dessen nahmen die Geschäfte an innerm Gewichte zu. Man mußte die Hoflager der Kaifer besuchen, man ward immer vertraulicher felbst mit dem hohern Adel, mit dem schwächern noch mehr; da lernte man Bers achtung gegen Miedrige, den Troß des Hochmuths, die Sarte einer hohern Kafte. Indessen mar die Re: gierung nichts weniger, als uneingeschränkt. Theil des Raths, der eintreten sollte, mußte auf dem Sof der ganzen Burgerschaft vorgetragen und von ihr genehmigt werden, ihr den Gid schworen, und ben von ihr erhalten. Dieses neigte das stolze Berg auf eine andere, dem Wolk gefällige Seite, vermischte einander entgegenftebende Leidenschaften, und unruhige Burger hatten da einen offnen Weg, Unruhen ju stiften oder die Früchte davon auszubreiten. Satte man ben mehrerer Fortdauer das Unschickliche einer so kleinen Zahl eingesehen, und die dren Rathe in einen Rath von sechs und dreißig Mann zusammenges bracht, so ware die Wolkswahl vielleicht deutlicher ausgesprochen und ausgeübt worden, und das hatte ein immerwährendes Gegenwirken gegen den im ganzen Jahre sonst unbeschränkten Rath und eine Bürgerschaft, Die mit zunehmendem Wohlstand sich auch gefühlt hatte,

verursachen konnen, wie wir das in unsern Tagen in einem fonft so ausgezeichneten Staate lange verderb: lich gesehen haben. Nehme man noch dazu, daß meistens die Salfte Ritter, an keine Ginschrankung von Alter, von Bermandtschaft, von Geschlecht ges bunden waren, und die Zwolfe fich felbst erfesten; mußte das nicht schon viel Migvergnügen, zurückgesetzte Soff: nungen, und harten Ausschluß, ben sonst so wenigen Stellen verursachen?

All the later than the state of the second

I.